



Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke

Planfeststellungsbeschluss



Antragsteller

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
Geschäftsstelle Neuhaus
Bahnhofstraße 38
19273 Amt Neuhaus

**Planfeststellungsbehörde
Herausgeber – Verfasser**

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion - Geschäftsbereich 6 - Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren
Adolph-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Verantwortliche Bearbeiter

Herr Klaus Gossen
Herr Ralf Hennig
Herr Thilmann-Robert Heinrich
Herr Ralf Schroeder

Tel.: 04131 / 2209 – 100
Fax: 04131 / 2209 – 101
E-Mail: GB6-LG-Poststelle@nlwkn.niedersachsen.de
Internet: www.nlwkn.niedersachsen.de

Lüneburg, 18.01.2022
Az.: 6 L – 62211-206-001

I.	Verfügender Teil	4
I.1	Planfeststellung	4
I.2	Planunterlagen	4
I.3	Planänderungen / Planergänzungen / Korrekturen	20
I.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns	23
I.5	Noch ausstehende Maßnahmen	24
I.6	Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	24
I.7	Kostenlastentscheidung	24
II.	Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise	24
II.1	Nebenbestimmungen	25
II.2	Zusagen	30
II.3	Hinweise	31
III.	Begründung	32
III.1	Sachverhalt	33
III.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung	35
III.3	Planrechtfertigung	38
III.4	Variantenvergleich	40
III.5	Umweltverträglichkeitsprüfung	44
III.6	Naturschutz und Landschaftspflege	63
IV.	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	68
IV.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	68
IV.2	Private Einwendungen	105
IV.3	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen	112
V.	Begründung der Kostenentscheidung	130
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung	130
VII.	Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen	131

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke, wird auf Antrag des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes vom 16.06.2009 in der Fassung der Änderungsanträge vom 05.11.2010 und 30.07.2020 mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 NDG i. V. m. §§ 68 bis 71 des WHG und den §§ 107, 108, 109 sowie den §§ 110 bis 114 des NWG i. V. m. § 1 NVwVfG i.V.m. § 72 ff. VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen:

I.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Hinweise:

In den Planunterlagen erfolgte keine Korrektur der Gesetzesverweise auf Grund der zum 01.03.2010 erfolgten Novellierung der hier maßgeblichen Gesetze.

Ordner 1 Antrag, Übersichtspläne und Antragsunterlagen Sudedeich

Anlage	Inhalt	Seite/Maßstab
Textteil	Antragsdeckblatt und Gesamtinhaltsverzeichnis der Ordner 1 bis 6	Seite 1-7
Textteil A	Hinweise für durch die Planfeststellung Betroffene Aufgestellt: 16.06.2009	Seite 1-4
Textteil B	Erläuterungsbericht Aufgestellt: 16.06.2009	Seite 5-33
Textteil C	Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen Aufgestellt: 16.06.2009	Seite 34-58
Textteil D	Gutachterliche Stellungnahme gem. § 14NNatG Aufgestellt: 16.06.2009	Seite 59-71
Anlage 1 Ersetzt durch 1neu	Übersichtskarte Aufgestellt: März 2009	1:25.000
Anlage 2 Ersetzt durch 2neu	Übersichtslageplan Aufgestellt: März 2009	1:5.000
Anlage 3.1	Lagepläne Sudedeich	
Anlage 3.1.1	Lageplan 1.1: Deich-km 0+000 bis 0+550	1:1.000

	Aufgestellt: März 2009	
Anlage 3.1.2	Lageplan 1.2: Deich-km 0+550 bis 1+507 Aufgestellt: März 2009	1:1.000
Anlage 3.1.3 Deich-km 1+440 bis 2+200 ersetzt durch 3.1.3neu	Lageplan 1.3: Deich-km 1+440 bis 2+580 Aufgestellt: März 2009	1:1.000
Anlage 3.1.4	Lageplan 1.4: Deich-km 2+405 bis 3+050 Aufgestellt: März 2009	1:1.000
Anlage 3.1.5	Lageplan 1.5: Deich-km 2+820 bis 3+815 Aufgestellt: März 2009	1:1.000
Anlage 3.1.6	Lageplan Deichpflegeplatz Preten Aufgestellt: März 2009	1:1.000
Anlage 4.1	Längsschnitt Sudedeich Deich-km 0+000 bis 3+815 Aufgestellt: März 2009	d.H. 1:100 d.L. 1:5.000
Anlage 5.1	Deichquerschnitte Sudedeich	
Anlage 5.1.1	Deichquerschnitt 1 bei Deich-km 0+100 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.2	Deichquerschnitt 2 bei Deich-km 0+190 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.3	Deichquerschnitt 3 bei Deich-km 0+272 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.4	Deichquerschnitt 4 bei Deich-km 0+372 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.5	Deichquerschnitt 5 bei Deich-km 0+470 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.6	Deichquerschnitt 6 bei Deich-km 0+600 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.7	Deichquerschnitt 7 bei Deich-km 0+700 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.8	Deichquerschnitt 8 bei Deich-km 0+800 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.9	Deichquerschnitt 9 bei Deich-km 0+900 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.10	Deichquerschnitt 10 bei Deich-km 1+000 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.11	Deichquerschnitt 11 bei Deich-km 1+100 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.12	Deichquerschnitt 12 bei Deich-km 1+150 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.13	Deichquerschnitt 13 bei Deich-km 1+300 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.14	Deichquerschnitt 14 bei Deich-km 1+440 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.15	Deichquerschnitt 15 bei Deich-km 1+507 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.16 Ersetzt durch 5.1.16neu	Deichquerschnitt 16 bei Deich-km 1+640 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.17	Deichquerschnitt 17 bei Deich-km 1+880 Aufgestellt: März 2009	1:100

Anlage 5.1.18	Deichquerschnitt 18 bei Deich-km 2+110 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.19	Deichquerschnitt 19 bei Deich-km 2+310 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.20	Deichquerschnitt 20 bei Deich-km 2+500 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.21	Deichquerschnitt 21 bei Deich-km 2+600 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.22	Deichquerschnitt 22 bei Deich-km 2+700 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.23	Deichquerschnitt 23 bei Deich-km 2+800 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.24	Deichquerschnitt 24 bei Deich-km 2+900 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.25	Deichquerschnitt 25 bei Deich-km 3+000 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.26	Deichquerschnitt 26 bei Deich-km 3+100 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.27	Deichquerschnitt 27 bei Deich-km 3+200 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.28	Deichquerschnitt 28 bei Deich-km 3+300 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.29	Deichquerschnitt 29 bei Deich-km 3+400 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.30	Deichquerschnitt 30 bei Deich-km 3+500 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.31	Deichquerschnitt 31 bei Deich-km 3+600 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.32	Deichquerschnitt 32 bei Deich-km 3+700 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.1.33	Deichquerschnitt 33 bei Deich-km 3+815 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 6.1	Regelzeichnungen Sudedeich	
Anlage 6.1.1	Mindestprofil mit Deichverteidigungsweg Aufgestellt: März 2008	1:100/1:50
Anlage 6.1.2	Rampenausbildung Aufgestellt: März 2008	1:50
Anlage 7.1	Grunderverbsverzeichnis Sudedeich Deich-km 0+000 bis 3+895	Seite 1- 15
Anlage 8.1	Betroffene Grundeigentümer Sudedeich	
Anlage 8.1.1	Lageplan 1.1: Deich-km 0+000 bis 0+550 Aufgestellt: März 2009	1:1.000
Anlage 8.1.2	Lageplan 1.2: Deich-km 0+550 bis 1+507 Aufgestellt: März 2009	1:1.000
Anlage 8.1.3	Lageplan 1.3: Deich-km 1+440 bis 2+580 Aufgestellt: März 2009	1:1.000
Anlage 8.1.4	Lageplan 1.4: Deich-km 2+405 bis 3+050 Aufgestellt: März 2009	1:1.000
Anlage 8.1.5	Lageplan 1.5: Deich-km 2+820 bis 3+815 Aufgestellt: März 2009	1:1.000
Anlage 8.1.6	Lageplan Deichpflegeplatz Preten	1:1.000

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke vom 18.01.2022
-------------------------------------	---

	Aufgestellt: März 2009	
Anlage 9	Bauwerke Entwurfsplanung Voss Ingenieure	
Anlage 9 - E 01	Bauwerksnummer 47 Aufgestellt: 18.05.2009	1:100
Anlage 9 - E 02	Bauwerksnummern 82 und 85 Aufgestellt: 18.05.2009	1:100

Ordner 2 Antragsunterlagen linker Krainkedeich

Anlage	Inhalt	Seite/Maßstab
Anlage 3.2	Lagepläne linker Krainkedeich	
Anlage 3.2.1	Lageplan 2.1: Deich-km 0+000 bis 1+169 Aufgestellt: März 2009	1:1.000
Anlage 3.2.2	Lageplan 2.2: Deich-km 1+010 bis 1+985 Aufgestellt: März 2009	1:1.000
Anlage 3.2.3	Lageplan 2.3: Deich-km 1+655 bis 2+790 Aufgestellt: März 2009	1:1.000
Anlage 4.2	Längsschnitt linker Krainkedeich Deich-km 0+000 bis 2+790 Aufgestellt: März 2009	d.H. 1:100 d.L. 1:5.000
Anlage 5.2	Deichquerschnitte linker Krainkedeich	
Anlage 5.2.1	Deichquerschnitt 1 bei Deich-km 0+100 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.2.2	Deichquerschnitt 2 bei Deich-km 0+300 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.2.3	Deichquerschnitt 3 bei Deich-km 0+400 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.2.4	Deichquerschnitt 4 bei Deich-km 0+500 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.2.5	Deichquerschnitt 5 bei Deich-km 0+600 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.2.6	Deichquerschnitt 6 bei Deich-km 0+700 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.2.7	Deichquerschnitt 7 bei Deich-km 0+800 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.2.8	Deichquerschnitt 8 bei Deich-km 0+875 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.2.9	Deichquerschnitt 9 bei Deich-km 0+960 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.2.10	Deichquerschnitt 10 bei Deich-km 1+025 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.2.11	Deichquerschnitt 11 bei Deich-km 1+125 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.2.12	Deichquerschnitt 12 bei Deich-km 1+225 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.2.13	Deichquerschnitt 13 bei Deich-km 1+325	1:100

	Aufgestellt: März 2009	
Anlage 5.2.14	Deichquerschnitt 14 bei Deich-km 1+425 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.2.15	Deichquerschnitt 15 bei Deich-km 1+525 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.2.16	Deichquerschnitt 16 bei Deich-km 1+725 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.2.17	Deichquerschnitt 17 bei Deich-km 1+850 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.2.18	Deichquerschnitt 18 bei Deich-km 1+950 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.2.19	Deichquerschnitt 19 bei Deich-km 2+150 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.2.20	Deichquerschnitt 20 bei Deich-km 2+250 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.2.21	Deichquerschnitt 21 bei Deich-km 2+350 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.2.22	Deichquerschnitt 22 bei Deich-km 2+4 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.2.23	Deichquerschnitt 23 bei Deich-km 2+550 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.2.24	Deichquerschnitt 24 bei Deich-km 2+750 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 6.2	Regelzeichnungen linker Krainkedeich	
Anlage 6.2.1	Mindestprofil mit Deichverteidigungsweg Aufgestellt: März 2009	1:100/1:50
Anlage 6.2.2	Mindestprofil mit Deichverteidigungsweg Aufgestellt: März 2009	1:50
Anlage 6.2.3	Rampenausbildung Aufgestellt: März 2009	1:50
Anlage 7.2	Grunderverbsverzeichnis linker Krainkedeich Deich-km 0+000 bis 2+790	Seiten 2-6
Anlage 8.2	Betroffene Grundeigentümer linker Krainkedeich	
Anlage 8.2.1	Lageplan 2.1: Deich-km 0+000 bis 1+169 Aufgestellt: März 2009	1:1.000
Anlage 8.2.2	Lageplan 2.2: Deich-km 1+010 bis 1+985 Aufgestellt: März 2009	1:1.000
Anlage 8.2.3	Lageplan 2.3: Deich-km 1+655 bis 2+790 Aufgestellt: März 2009	1:1.000

Ordner 3 Antragsunterlagen rechter Krainkedeich

Anlage	Inhalt	Seite/Maßstab
Anlage 3.3	Lagepläne rechter Krainkedeich	
Anlage 3.3.1	Lageplan 3.1: Deich-km 0+000 bis 0+700	1:1.000

	Aufgestellt: März 2009	
Anlage 3.3.2	Lageplan 3.2: Deich-km 0+530 bis 1+735 Aufgestellt: März 2009	1:1.000
Anlage 3.3.3	Lageplan 3.3: Deich-km 1+660 bis 3+100 Aufgestellt: März 2009	1:1.000
Anlage 3.3.4	Lageplan 3.4: Deich-km 2+950 bis 4+035 Aufgestellt: März 2009	1:1.000
Anlage 4.3	Längsschnitt rechter Krainkedeich Deich-km 0+000 bis 4+035 Aufgestellt: März 2009	d.H. 1:100 d.L. 1:5.000
Anlage 5.3	Deichquerschnitte rechter Krainkedeich	
Anlage 5.3.1	Deichquerschnitt 1 bei Deich-km 0+115 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.3.2	Deichquerschnitt 2 bei Deich-km 0+280 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.3.3	Deichquerschnitt 3 bei Deich-km 0+470 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.3.4	Deichquerschnitt 4 bei Deich-km 0+878 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.3.5	Deichquerschnitt 5 bei Deich-km 0+978 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.3.6	Deichquerschnitt 6 bei Deich-km 1+020 bis 1+340 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.3.7	Deichquerschnitt 7 bei Deich-km 1+441 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.3.8	Deichquerschnitt 8 bei Deich-km 1+537 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.3.9	Deichquerschnitt 9 bei Deich-km 1+636 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.3.10	Deichquerschnitt 10 bei Deich-km 1+832 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.3.11	Deichquerschnitt 11 bei Deich-km 1+921 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.3.12	Deichquerschnitt 12 bei Deich-km 2+090 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.3.13	Deichquerschnitt 13 bei Deich-km 2+182 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.3.14	Deichquerschnitt 14 bei Deich-km 2+382 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.3.15	Deichquerschnitt 15 bei Deich-km 2+548 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.3.16	Deichquerschnitt 16 bei Deich-km 2+648 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.3.17	Deichquerschnitt 17 bei Deich-km 2+747 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.3.18	Deichquerschnitt 18 bei Deich-km 2+970 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.3.19	Deichquerschnitt 19 bei Deich-km 3+170 Aufgestellt: März 2009	1:100

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke vom 18.01.2022
-------------------------------------	---

Anlage 5.3.20	Deichquerschnitt 20 bei Deich-km 3+270 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.3.21	Deichquerschnitt 21 bei Deich-km 3+570 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.3.22	Deichquerschnitt 22 bei Deich-km 3+770 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 5.3.23	Deichquerschnitt 23 bei Deich-km 3+790 Aufgestellt: März 2009	1:100
Anlage 6.3	Regelzeichnungen rechter Krainkedeich	
Anlage 6.3.1	Mindestprofil mit Deichverteidigungsweg Aufgestellt: März 2008	1:100 1:50
Anlage 6.3.2	Rampenausbildung Aufgestellt: März 2008	1:50
Anlage 7.3	Grunderwerbsverzeichnis rechter Krainkedeich Deich-km 0+000 bis 4+035	Seite 1-8
Anlage 8.3	Betroffene Grundeigentümer linker Krainkedeich	
Anlage 8.3.1	Lageplan 3.1: Deich-km 0+000 bis 0+700 Aufgestellt: März 2009	1:1.000
Anlage 8.3.2	Lageplan 3.2: Deich-km 0+530 bis 1+735 Aufgestellt: März 2009	1:1.000
Anlage 8.3.3	Lageplan 3.3: Deich-km 1+660 bis 3+100 Aufgestellt: März 2009	1:1.000
Anlage 8.3.4	Lageplan 3.4: Deich-km 2+950 bis 4+035 Aufgestellt: März 2009	1:1.000
Anlage 9	Bauwerke Entwurfsplanung Voss Ingenieure	
Anlage 9 - E 03	Bauwerksnummer 12, Durchlass Ziegeldeich DN 600 Aufgestellt: 18.05.2009	1:100
Anlage 9 - E 04	Bauwerksnummer 29, Durchlass Rehsendeich DN 400 Aufgestellt: 18.05.2009	1:100
Anlage 9 - E 05	Bauwerksnummer 41, Durchlass Kreisstr. 55 DN 600 Aufgestellt: 18.05.2009	1:100

Ordner 4 UVS, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH - VP

Anlage	Inhalt	Seite/Maßstab
Textteil A	Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG Aufgestellt: Juli 2009	Seite 1-18
Textteil B	Umweltverträglichkeitsstudie Anhang Aufgestellt: September 2008	Seite 1-246

Textteil C	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Aufgestellt: Juli 2008	Seite 1-88
Textteil D	FFH - Verträglichkeitsstudie Aufgestellt: September 2008 (wurde durch Unterlagen im Februar 2010 ergänzt siehe I.2.2.1 Planänderungen)	Seite 1-79
	Kartenteil	
Karte 1	Übersichtskarte Aufgestellt: Oktober 2007	1 : 20.000
Karte 2	Biotoptypen - Bestand – Aufgestellt: Oktober 2007	1 : 5.000
Karte 3a	Tiere – Bestand und Bewertung – Tiergruppen: Vögel und Fledermäuse Aufgestellt: Juni 2008	1 : 5.000
Karte 3b	Tiere – Bestand und Bewertung - Tiergruppen: Biber/Fischotter, Reptilien, Amphi- bien, Libellen, Heuschrecken, Makrozoobenthos, Blattfußkrebse, Eremit Aufgestellt: Juni 2008	1 : 5.000
Karte 4	Schutzgebiete Aufgestellt: Oktober 2007	1 : 10.000
Karte 5	Boden – Bestand und Bewertung – Aufgestellt: Oktober 2007	1 : 5.000
Karte 6	Wasser – Bestand und Bewertung Aufgestellt: Oktober 2007	1 : 5.000
Karte 7	Biotoptypen – Bewertung – Aufgestellt: Oktober 2007	1 : 5.000
Karte 8	Landschaftsbild Aufgestellt: Oktober 2007	1 : 5.000
Karte 9	Mensch-, Kultur-, Sachgüter – Bestand und Bewertung – Aufgestellt: Oktober 2007	1 : 5.000
Karte 10	Raumempfindlichkeit Aufgestellt: Oktober 2007	1 : 5.000
Karte 11	Auswirkungen/Konflikte/ Maßnahmen	
Karte 11a	Auswirkungen –Variante 1 – Aufgestellt: Juni 2008	1 : 5.000
Karte 11b	Auswirkungen –Variante 2 – Aufgestellt: Juni 2008	1 : 5.000
Karte 11c	Auswirkungen –Variante 3 – Aufgestellt: Juni 2008	1 : 5.000
Karte 1	Übersichtskarte der geprüften Natura 2000- Gebiete Aufgestellt: Juni 2008	1 : 100.000

Ordner 5 Landschaftspflegerischer Begleitplan – Text und 1. Kartenteil -

Anlage	Inhalt	Seite/Maßstab
Textteil A	Landschaftspflegerischer Begleitplan Aufgestellt: Juni 2009	Seite 1-189
Textteil B	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Aufgestellt: Juni 2009	Seite 1-24
Textteil C	Grunderwerbspläne Externe Maßnahmen Aufgestellt: Juni 2009	Seite 1-4
	Kartenteil 1	
Karte 1	Bestands- und Konfliktpläne Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Blatt Nr. 1_1	Bestands- und Konfliktplan Sudedeich, Bahndamm Dellien Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Blatt Nr. 1_2	Bestands- und Konfliktplan Sudedeich, Deich-km 0+550 bis 1+440 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Blatt Nr. 1_3	Bestands- und Konfliktplan Sudedeich, Deich-km 1+440 bis 2+580 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Blatt Nr. 1_4	Bestands- und Konfliktplan Sudedeich, Deich-km 2+580 bis 3+047 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Blatt Nr. 1_5	Bestands- und Konfliktplan Sudedeich, Deich-km 3+047 bis 3+895 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Blatt Nr. 2_1	Bestands- und Konfliktplan linker Krainkedeich, Deich-km 0+000 bis 1+160 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Blatt Nr. 2_2	Bestands- und Konfliktplan linker Krainkedeich, Deich-km 1+160 bis 1+920 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Blatt Nr. 2_3	Bestands- und Konfliktplan linker Krainkedeich, Deich-km 1+920 bis 2+790 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Blatt Nr. 3_1	Bestands- und Konfliktplan rechter Krainkedeich, Deich-km 0+000 bis 0+710 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Blatt Nr. 3_2	Bestands- und Konfliktplan rechter Krainkedeich, Deich-km 0+710 bis 1+740 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Blatt Nr. 3_3	Bestands- und Konfliktplan	1 : 1.000

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke vom 18.01.2022
-------------------------------------	---

	rechter Krainkedeich, Deich-km 1+740 bis 2+950 Aufgestellt: Juni 2009	
Blatt Nr. 3_4	Bestands- und Konfliktplan rechter Krainkedeich, Deich-km 2+950 bis 4+035 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Blatt Nr. 4	Bestands- und Konfliktplan Deichpflegeplatz Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000

Ordner 6 Landschaftspflegerischer Begleitplan – 2. Kartenteil –

Anlage	Inhalt	Seite/Maßstab
	Kartenteil 2	
Karte 2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Legende Maßnahmenplan Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1000
Karte 3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenübersicht Aufgestellt: Juni 2009	1 : 5.000
Blatt Nr. 1_1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen, Sudedeich, Bahndamm Dellien Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Blatt Nr. 1_2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen, Sudedeich Deich-km 0+550 bis 1+440 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Blatt Nr. 1_3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen, Sudedeich Deich-km 1+440 bis 2+580 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Blatt Nr. 1_4	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen, Sudedeich Deich-km 2+580 bis 3+047 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Blatt Nr. 1_5	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen, Sudedeich Deich-km 3+047 bis 3+895 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Blatt Nr. 2_1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen, linker Krainkedeich Deich-km 0+000 bis 1+160 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Blatt Nr. 2_2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen, linker Krainkedeich Deich-km 1+160 bis 1+920	1 : 1.000

	Aufgestellt: Juni 2009	
Blatt Nr. 2_3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen, linker Krainkedeich Deich-km 1+920 bis 2+790 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Blatt Nr. 3_1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen, rechter Krainkedeich Deich-km 0+000 bis 0+710 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Blatt Nr. 3_2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen, rechter Krainkedeich Deich-km 0+710 bis 1+740 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Blatt Nr. 3_3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen, rechter Krainkedeich Deich-km 1+665 bis 2+461 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Blatt Nr. 3_4	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen, rechter Krainkedeich Deich-km 2+950 bis 4+035 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Karte 3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen, Deichpflegeplatz Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Karte 4 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Übersichtslageplan externe Maßnahmen Aufgestellt: Juni 2009	1 : 20.000
Karte 4 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Übersichtslageplan externe Maßnahmen Aufgestellt: Juni 2009	1 : 25.000
Karte 5 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan externe Maßnahmen Aufgestellt: Juni 2009	1 : 2.500
Karte 5 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan externe Maßnahmen Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Karte 5 Blatt 3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan externe Maßnahmen Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Karte 5 Blatt 4	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan externe Maßnahmen Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Karte 5 Blatt 5	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan externe Maßnahmen Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Karte 5 Blatt 6	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan externe Maßnahmen Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Karte 5 Blatt 7	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan externe Maßnahmen Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke vom 18.01.2022
-------------------------------------	---

Karte 6 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Betroffene Grundeigentümer, Maßnahme E1 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 2.500
Karte 6 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Betroffene Grundeigentümer, Maßnahme E2 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Karte 6 Blatt 3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Betroffene Grundeigentümer, Maßnahme E3 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Karte 6 Blatt 4	Landschaftspflegerischer Begleitplan Betroffene Grundeigentümer, Maßnahme E4 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Karte 6 Blatt 5	Landschaftspflegerischer Begleitplan Betroffene Grundeigentümer, Maßnahme E5 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Karte 6 Blatt 6	Landschaftspflegerischer Begleitplan Betroffene Grundeigentümer, Maßnahme E6 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000
Karte 6 Blatt 7	Landschaftspflegerischer Begleitplan Betroffene Grundeigentümer, Maßnahme E7 Aufgestellt: Juni 2009	1 : 1.000

I.2.2 Planfestgestellte Planänderungen und -ergänzungen

I.2.2.1 Planänderungsantrag vom 05.11.2010 (blauer Hefter)

Anlage	Inhalt	Seite/Maßstab
	Änderungsantrag Erläuterungsbericht Aufgestellt: 05.11.2010	Seite 1-4
1 neu	Übersichtskarte Aufgestellt: Oktober 2010 Ersetzt: Anlage 1 Übersichtskarte Aufgestellt: März 2009	1 : 25.000
2 neu	Übersichtslageplan Aufgestellt Oktober 2010 Ersetzt: Anlage 2 Übersichtslageplan Aufgestellt: März 2009	1 : 5.000
3.1.3 neu	Lageplan 1.3 neu Aufgestellt: Oktober 2010 Ersetzt Anlage 3.1.3 im Abschnitt Deich – km 1+440 bis 2+580 Aufgestellt: März 2009	1 : 1000
5.1.16neu	Querschnitt 16 neu Aufgestellt: Oktober 2010 Ersetzt Anlage 5.1.16 Aufgestellt: März 2009	1 : 100

I.2.2.2 Planänderungsantrag vom 30.07.2020

Die Ordner 1, 5 und 6 enthalten die geänderte Unterlagen gegenüber den ursprünglichen Ordnern 1, 5 und 6 die unter Ziff. I.2.1 aufgeführt sind. Die Ordner 2, 3 und 4 unter Ziff. I.2.1 wurden nicht geändert und sind daher nicht erneut hier aufgelistet. Im Inhaltsverzeichnis ist kenntlich gemacht, welche Unterlagen ersetzt werden. Textpassagen in blauer Schrift stellen Änderungen gegenüber den ursprünglichen Unterlagen dar.

Ordner 1 Unterlagen Hochwasserdeiche

Anlage	Inhalt	Seite/Maßstab
	Inhaltsverzeichnis für Ordner 1 bis 6	Seite 1-6
Textteil neu	B. Erläuterungsbericht	Seite 1-40
	C. Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	Seite 41-61
	D. Anlagen	Seite 62-74
1 neu	Übersichtskarte neu	1 : 25.000
2 neu	Übersichtslageplan neu	1 : 5.000
3.1	Lageplan Sudedeich	
3.1.3 neu	Lageplan 1.3 neu: Deich-km 1+440 bis 2+400	1 : 1.000
4.1 neu	Längsschnitt Sudedeich: Deich-km 0+000 bis 2+400	d.H. 1 : 100 d.L. 1 : 5.000
3.2	Lagepläne linker Krainkedeich	
3.2.1 neu	Lageplan 2.1 neu: Deich-km 0+000 bis 1+170	1 : 1.000
3.2.3 neu	Lageplan 2.3 neu: Deich-km 1+655 bis 2+790	1 : 1.000
5.2	Deichquerschnitte linker Krainkedeich	
5.2.22 neu	Deichquerschnitt 22 neu bei Deich-km 2+450	1 : 100
5.2.23 neu	Deichquerschnitt 23 neu bei Deich-km 2+550	1 : 100
5.2.24 neu	Deichquerschnitt 24 neu bei Deich-km 2+750	1 : 100
7.2 neu	Grunderwerbsverzeichnis linker Krainkedeich neu (aktualisiert Lageplan 1 Bereich: Deich-km 0+000 bis 1+170)	Seite 1 bis 8
8.2.	Betroffene Grundeigentümer linker Krainkedeich	
8.2.1 neu	Lageplan 2.1 neu: Deich-km 0+000 bis 1+170	1 : 1.000
3.3	Lagepläne rechter Krainkedeich	
3.3.1 neu	Lageplan 3.1 neu: Deich-km 0+000 bis 0+700	1 : 1.000
3.3.2 neu	Lageplan 3.2 neu: Deich-km 0+530 bis 0+1.735	1 : 1.000
3.3.2.1 neu	Lageplan 3.2.1 neu: Deichzufahrt	1 : 1.000
3.3.3 neu	Lageplan 3.3 neu: Deich-km 1+660 bis 2+470	1 : 1.000
4.3 neu	Längsschnitt rechter Krainkedeich Deich-km 0+000 bis 2+470	d.H. 1 : 100 d.L. 1 : 5.000
8.3	Betroffene Grundeigentümer rechter Krainkedeich	
8.3.2.1 neu	Lageplan 8.3.2.1 neu Deichzufahrt	1 : 1.000

Ordner 5 Landschaftsplanerische Unterlagen Texte und FFH-VP Kartenteil 1 und 2

Anlage	Inhalt	Seite/Maßstab
1	Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ) nach § 6 UVPG	
1.1	AVZ Erläuterungsbericht	Seite 1-42
1.2	AVZ Kartenteil	
1_AVZ	Bestandsübersicht	1 : 5.000
2_AVZ	Maßnahmenübersicht	1 : 5.000
3.1_AVZ	Übersichtslageplan externe Maßnahmen	1 : 20.000
3.2_AVZ	Übersichtslageplan externe Maßnahmen	1 : 25.000
2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
2.1	LBP-Erläuterungsbericht	Seite 1-198
2.2	LBP-Anhang	
1	Biotoptypen – Bereich Niendorf	1 : 5.000
2	Maßnahmenverzeichnis und Maßnahmenblätter; geändert (siehe unter I.2.2.3)	Seite 1-47
3	Faunistische Erfassungen (Anlage 1 zum LBP)	
3.1	Bericht: Avifauna (G: Fehse)	Seite 1-10
3.2	Bericht: Amphibien, Libellen (C. Fischer)	Seite 1-19
3.3	Bericht: Säuger, Heuschrecken, Eremit (S. Jansen)	Seite 1-36
3.4	Bericht: Aquatische Fauna (Dr. H. Liebsch)	Seite 1-21
3.5	Karte 1 (Brutvögel, Amphibien, Libellen)	1 : 5.000
3.6	Karte 2 (Biber/Fischotter, Fledermäuse, Heuschrecken)	1 : 5.000
4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anlage 2 zum LBP)	
4.1	Erläuterungsbericht	Seite 1-25
4.2	Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung	Seite 1-115
5	FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Ausnahmeprüfung (Anlage 3 zum LBP)	
5.1	Erläuterungsbericht	Seite 1-125
5.2	Kartenteil	
Karte 1	Übersichtskarte	1 : 5.000
Karte 2	Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigung der Erhaltungsziele/Maßnahmen zur Kohärenzsicherung	
Beiblatt zur Karte 2	Legendenblatt	
Blatt Nr. 1_1	Sude-Deich, Bahndamm Dellien	1 : 1.000
Blatt Nr. 1_2	Sude-Deich, Deich-km 0+550 bis 1+440	1 : 1.000
Blatt Nr. 1_3	Sude-Deich, Deich-km 1+440 bis 2+580	1 : 1.000
Blatt Nr. 2_1	linker Krainkedeich, Deich-km 0+000 bis 1+160	1 : 1.000

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke vom 18.01.2022
-------------------------------------	---

Blatt Nr. 2_2	linker Krainkedeich, Deich-km 1+160 bis 1+920	1 : 1.000
Blatt Nr. 2_3	linker Krainkedeich, Deich-km 1 + 920 bis 2+790	1 : 1.000
Blatt Nr. 3_1	rechter Krainkedeich, Deich-km 0+000 bis 0+710	1 : 1.000
Blatt Nr. 3_2	rechter Krainkedeich, Deich-km 0+710 bis 1+740	1 : 1.000
Blatt Nr. 3_3	rechter Krainkedeich, Deich-km 1+740 bis 2+950	1 : 1.000

Ordner 6 FFH-VP Karte 3 und LBP – Kartenteil Karten 1 bis 5

1	FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Ausnahmeprüfung Karte 3 (Anlage 3 zum LBP) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung/verbleibende Beeinträchtigungen und Erhaltungsziele/Kohärenz sicherungsmaßnahmen	
Beiblatt zur Karte 3	Legendenblatt_neu	
Blatt Nr. 1_1neu	Sude-Deich, Bahndamm Dellien	1 : 1.000
Blatt Nr. 1_2neu	Sude-Deich, Deich-km 0+550 bis 1+440	1 : 1.000
Blatt Nr. 1_3neu	Sude-Deich, Deich-km 1+440 bis 2+580	1 : 1.000
Blatt Nr. 2_1neu	linker Krainkedeich, Deich-km 0+000 bis 1+160	1 : 1.000
Blatt Nr. 2_2neu	linker Krainkedeich, Deich-km 1+160 bis 1+920	1 : 1.000
Blatt Nr. 2_3neu	linker Krainkedeich, Deich-km 1 + 920 bis 2+790	1 : 1.000
Blatt Nr. 3_1neu	rechter Krainkedeich, Deich-km 0+000 bis 0+710	1 : 1.000
Blatt Nr. 3_2neu	rechter Krainkedeich, Deich-km 0+710 bis 1+740	1 : 1.000
Blatt Nr. 3_3neu	rechter Krainkedeich, Deich-km 1+740 bis 2+950	1 : 1.000
Blatt Nr. 4	Sude-Deich, Bahndamm Dellien	1 : 2.000
2	LBP Bestands- und Konfliktplan	
1	Bestands-und Konfliktpläne - Legendenblatt	1 : 1.000
Blatt Nr. 1_1neu	Sude-Deich, Bahndamm Dellien	1 : 1.000
Blatt Nr. 1_2neu	Sude-Deich, Deich-km 0+550 bis 1+440	1 : 1.000
Blatt Nr. 1_3neu	Sude-Deich, Deich-km 1+440 bis 2+580	1 : 1.000
Blatt Nr. 2_1neu	linker Krainkedeich, Deich-km 0+000 bis 1+160	1 : 1.000
Blatt Nr. 2_2neu	linker Krainkedeich, Deich-km 1+160 bis 1+920	1 : 1.000
Blatt Nr. 2_3neu	linker Krainkedeich, Deich-km 1 + 920 bis 2+790	1 : 1.000
Blatt Nr. 3_1neu	rechter Krainkedeich, Deich-km 0+000 bis 0+710	1 : 1.000
Blatt Nr. 3_2neu	rechter Krainkedeich, Deich-km 0+710 bis 1+740	1 : 1.000
Blatt Nr. 3_3neu	rechter Krainkedeich, Deich-km 1+740 bis 2+950	1 : 1.000
Blatt Nr. 4neu	Deichpflegeplatz	1 : 1.000
1.1neu	Bestandsübersicht	1 : 5.000
3	Maßnahmenpläne	
2	Legendenblatt Maßnahmenpläne	1 : 1.000
Blatt Nr. 1_1neu	Sude-Deich, Bahndamm Dellien	1 : 1.000
Blatt Nr. 1_2neu	Sude-Deich, Deich-km 0+550 bis 1+440	1 : 1.000
Blatt Nr. 1_3neu	Sude-Deich, Deich-km 1+440 bis 2+580	1 : 1.000
Blatt Nr. 2_1neu	linker Krainkedeich, Deich-km 0+000 bis 1+160	1 : 1.000

Blatt Nr. 2_2neu	linker Krainkedeich, Deich-km 1+160 bis 1+920	1 : 1.000
Blatt Nr. 2_3neu	linker Krainkedeich, Deich-km 1 + 920 bis 2+790	1 : 1.000
Blatt Nr. 3_1neu	rechter Krainkedeich, Deich-km 0+000 bis 0+710	1 : 1.000
Blatt Nr. 3_2neu	rechter Krainkedeich, Deich-km 0+710 bis 1+740	1 : 1.000
Blatt Nr. 3_3neu	rechter Krainkedeich, Deich-km 1+740 bis 2+950	1 : 1.000
Blatt Nr. 4neu	Deichpflegeplatz	1 : 1.000
Karte 3_neu	Maßnahmenübersicht	1 : 5.000
Karte 4	Übersicht externe Maßnahmen	
Blatt 1_neu	Übersichtslageplan externe Maßnahmen (geändert, siehe unter I.2.2.3)	1 : 20.000
Blatt 2_neu	Übersichtslageplan externe Maßnahmen	1 : 20.000
Karte 5	Externe Maßnahmen	
Blatt 1_neu	Schöpfwerksgraben	1 : 2.500
Blatt 2_neu	Extensivgrünland Dellien (geändert, siehe unter I.2.2.3)	1 : 2.000
Blatt 3 und 4	entfallen	
Blatt 5_neu	Obstwiese Rosien Flurst. 12_2	1 : 1.000
Blatt 6_neu	Bleckede-Wendischthun Anlage Gewässer	1 : 1.000
Blatt 7_neu	Heckenpflanzung zwischen Rosien und Querdeich	1 : 1.000
Blatt 8_neu	Obstwiese Rosien Flurst. 24	1 : 1.000
Blatt 9_neu	Obstwiese Rosien Flurst. 7	1 : 1.000
Blatt 10_neu	Obstwiese Rosien Flurst. 56_2	1 : 1.000

I.2.2.3 Ordner 7 - Änderungsunterlagen vom 25.11.2021 zum Planänderungsantrag vom 20.07.2020 (grüner Ordner; siehe Änderungsantrag unter I.2.2.2)

Anlage	Inhalt	Seite/Maßstab
2	Maßnahmenverzeichnis und Maßnahmenblätter (im Änderungsantrag im Ordner 5, Anlage 2)	Seite 1-47
Karte 4; Blatt 1_neu	Übersichtslageplan externe Maßnahmen (im Änderungsantrag Ordner 6, Karte 4, Blatt 1_neu)	1 : 20.000
Karte 4; Blatt 3_neu	Übersichtslageplan externe Maßnahmen (E11 Extensivgrünland Sumte) (neue Unterlage)	1 : 25.000
Karte 5; Blatt 2_neu	Extensivgrünland Dellien (im Änderungsantrag im Ordner 6, Karte 5, Blatt 2_neu)	1 : 2.000
Karte 5; Blatt 11	Extensivgrünland Sumte E11, Flur 14, Flurst. 18 (neue Unterlage)	1 : 1.000
Tabelle	Nachbilanzierung Altdeich (neue Unterlage)	Seite 1

I.3 Planänderungen / Planergänzungen / Korrekturen

FFH – Ergänzung vom Februar 2010:

Im Rahmen der auf UVS - Ebene durchgeführten FFH -Verträglichkeitsprüfung (WLW 09/08) wurde u.a. festgestellt, dass hinsichtlich der Beanspruchung einiger Lebensraumtypen (LRT) und Tierlebensräumen von Arten des Anhang II der FFH - Richtlinie die Orientierungswerte nach Fachkonvention (Lambrecht & Trautner 2007) überschritten werden. Da eine exakte Ermittlung der Eingriffssituation nur auf dem Maßstab des Bauentwurfs (1:1.000) möglich ist und in Teilbereichen Abweichungen zwischen der in der UVS untersuchten Deich-Linie und der beantragten Trasse bestehen, wurde im Rahmen des Erörterungstermins am 13.01.2010 festgelegt, dass eine ergänzende FFH-VP auf dem Planungsmaßstab des LBP durchzuführen ist.

Die im Textteil vorgenommenen Ergänzungen/Änderungen sind blau gekennzeichnet. Die Antragsunterlagen der FFH – VP wurden durch die FFH – Ergänzung durch einen separaten Kartenteil im Maßstab 1:1.000 ergänzt.

Die ergänzten Unterlagen der FFH - Verträglichkeitsstudie wurden allen Naturschutzverbänden, die Einwendungen erhoben haben und der Biosphärenreservatsverwaltung zur Kenntnisnahme / Stellungnahme übersandt.

Änderungsantrag vom 05.11.2010:

1. Umplanung des Sudedeiches im Bereich von Deich-km 1+530 bis Deich-km 1+683
Im Rahmen des PFV sind u.a. Einwendungen der Eigentümer eines Grundstücks vorgetragen worden, die für den Bau benötigte Eigentumsfläche nicht zur Verfügung stellen zu wollen. Aufgrund von Verhandlungen wurde eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Maßnahmenträger geschlossen, diese beinhaltet folgende Änderungen gegenüber den eigentlichen Planungen:

- Verlauf des Deichverteidigungsweges in diesem Bereich auf der Krone
- Sperrung des Deichverteidigungsweges im Abschnitt 1+530 bis 1+833 für den öffentlichen Verkehr und auch für Radfahrer
- Nivellierung des Geländes auf dem Grundstück.

2. Baustraße 2a

Von der Gemeinde Amt Neuhaus wurde in der Stellungnahme vom 05.10.2009 zum Planfeststellungsantrag die Forderung gestellt, die Sandtransporte von der Bodenentnahme Rosien nicht über Neuhaus durchzuführen.

Die Sandtransporte mit beladenen LKWs werden nunmehr von der Bodenentnahmestelle über die Landstraße 232 bis Rosien und von dort über den Gemeindeverbindungs- weg zwischen Rosien und Dellien (Baustraße 2a) und dann über die beantragten Transportwege geführt.

Die unbeladenen Transportfahrzeuge zur Bodenentnahmestelle Rosien sollen so wie beantragt über die K 55 bis Neuhaus und dann weiter über die L 232 fahren.

3. Baustraße 3 und 3a

Die Lage der Baustraße 3 und 3a war in der Anlage 2 der Planfeststellungsunterlagen nicht korrekt eingetragen. Der Antragsteller hat dieses in der Anlage 2 neu korrigiert.

Änderungsantrag vom 30.07.2020:

Wesentliche Änderungen in den einzelnen Deichabschnitten sind nachstehend aufgelistet.

Änderungen, die bereits abgeschlossen sind, d.h. fertiggestellt werden konnten, sind in Normalschrift aufgeführt, noch ausstehende Änderungen sind in **Fettschrift** dargestellt. Weitere Informationen können dem Übersichtslageplan Anlage 2 neu und den geänderten Lageplänen Anlagen 3 neu und den technischen Unterlagen entnommen werden.

Änderungen beim Sudedeich:

- **Nr. S1:** Zusätzliche Transportstrecke 2a vom Sudedeich in Dellien bei Deich-km 0+550 zur Landesstraße 232 in Rosien.

Begründung: Einwendung berücksichtigt, dass der gesamte Baustellenverkehr nicht mehr über die Kreisstraße 55 abgewickelt werden musste und Sandtransporte über die Transportstrecke 2a durchgeführt werden konnten.

- **Nr. S2:** Transportstrecke 3: Lage geändert.

Begründung: Die unzutreffende Lage im Übersichtslageplan wurde geändert.

- **Nr. S3:** Zusätzliche Transportstrecke Baustraße 3a: Waldbereich bis zum Sudedeich bei Deich-km 0+650.

Begründung: Zur Durchführung der Baumaßnahme war die Herrichtung und Nutzung der zusätzlichen Transportstrecke notwendig.

- **Nr. S4:** Änderung der Lage und Ausführung des Deichverteidigungsweges, der Trassenbreite durch Anpassung / Aufhöhung der Flurstücke 5/1,6/1,10 und 11 der Flur 6 in der Gemarkung Preten (alte Flurstücksbez.) von Deich-km 1+530 bis Deich-km 1+683. Begründung: Im Konsens mit dem betroffenen Eigentümer konnten entsprechende Einwendungen ausgeräumt und eine privatrechtliche Einigung erzielt werden.

- **Nr. S5:** Herstellung einer zusätzlichen Viehtrift / eines Überganges bei Deich km 2+000.

Begründung: Durch den Neubau des Sudedeiches konnte das neue Deichvorland für die Bewirtschaftung nicht mehr erreicht werden und die Anlage einer Viehtrift ist notwendig geworden.

- **Nr. S 6: Das neue Ende des Planfeststellungsabschnittes für den Sudedeich ist bei Deich-km 2+400.**

Begründung: s. unter Nr. S 7

- **Nr. S 7: Der Ausbau und Neubau des Sudedeiches von Deich-km 2+400 bis Deich-km 3+895 ist nicht mehr Gegenstand des Antrages.**

Begründung: Nach Abschluss des Runden Tisches und Einigung mit dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb sollen die Hochwasserdeiche um das Gebiet der Karhau / Rade nicht mehr aus- bzw. neu gebaut werden. Der Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich in neuer Trasse wird vom Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband mit einem gesonderten Planfeststellungsantrag beantragt.

Änderungen beim rechten Krainkedeich:

- **Nr. RK 1:** Die Herrichtung und Nutzung der Transportstrecke 10 entfällt.

Begründung: Die Herrichtung und Nutzung der Baustraße 10 konnte entfallen, weil die erforderlichen Transporte durch Herrichtung und Nutzung des landseitigen Arbeitsstreifens im Bereich von Deich-km 2+000 bis 2+470 durchgeführt werden konnten.

- **Nr. RK 2:** Die Herrichtung und Nutzung der Transportstrecke 11 entfällt.

Begründung: Durch die Einwendung eines Betroffenen stand die Trasse nicht zur Verfügung und konnte daher nicht genutzt werden.

- **Nr. RK 3:** Anlegung einer zusätzlichen Transportstrecke 10 a: vom Gemeindeweg Transportstrecke 9 zur Deichtrasse bei Deich-km 1+230.

Begründung: Da die Transportstrecke 11 nicht genutzt werden konnte, wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Amt Neuhaus ein bestehender Gemeindeweg hergerichtet und als Baustraße genutzt.

- **Nr. RK 4:** Die Deichzufahrt und Deichüberfahrt bei Deich-km 1+090 entfallen.

Begründung: Durch die Einwendung eines Betroffenen stand die Trasse nicht zur Verfügung und konnte daher nicht als Deichzufahrt hergerichtet werden. Auf die Anlegung einer Deichüberfahrt wurde wegen der fehlenden Anbindung verzichtet.

- **Nr. RK 5: Anlegung einer neuen Deichzufahrt und Deichüberfahrt bei Deich-km 1+230.**

Begründung: Da die Deichzufahrt bei Deich-km 1+090 entfallen ist, musste Ersatz vorgesehen werden. Die Deichüberfahrt wurde im Zuge der Deichbaumaßnahmen 2013/14 mit hergestellt. Die Deichzufahrt ist noch mit einer für Schwerlastverkehr geeigneten Befestigung herzustellen.

- **Nr. RK 6: Das neue Ende des Planfeststellungsabschnittes für den rechten Krainkedeich ist bei Deich-km 2+470.**

Begründung: s. Nr. RK 7

- **Nr. RK 7: Der Ausbau und Neubau des rechten Krainkedeiches von Deich-km 2+470 bis 4+035 ist nicht mehr Gegenstand des Antrages.**

Begründung: Nach Abschluss des Runden Tisches und Einigung mit dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb sollen die Hochwasserdeiche um das Gebiet der Karhau / Rade nicht mehr aus- bzw. neu gebaut werden. Der Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich wird vom Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband mit einem gesonderten PF-Antrag beantragt.

- **Nr. RK 8: Anlegung einer zusätzlichen Deichauffahrt bei Deich-km 0+550**

Begründung: Zur Anbindung des landseitigen Unterhaltungstreifens und der Flurstücke 91/3 und 51/1 der Flur 14 in der Gemarkung Preten ist die Anlegung einer zusätzlichen Deichauffahrt notwendig (Hinweis: Es sind die aktuellen Flurstücksbezeichnungen im Flurneuordnungsverfahren verwendet).

Änderungen beim linken Krainkedeich:

- **Nr. LK 1: Ergänzung der Sicherung der landseitigen Grabenböschung mit Schüttsteinen von Deich-km 2+375 bis Deich-km 2+790.**

Begründung: Beim Ausbau des linken Krainkedeiches rutschten beim Hochwasser im Januar 2011 große Bereiche der landseitigen Grabenböschung durch den Qualmwassereinfluss ab. Daher wurde im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde die Sicherung der landseitigen Grabenböschung mit Schüttsteinen abgestimmt und ausgeführt.

- **Nr. LK 2: Anlegung einer zusätzlichen Deichab- bzw. Deichauffahrt am Schöpfwerk Niendorf bei Deich-km 0+040 bis 0+085**

Begründung: Das Schöpfwerk Niendorf soll im Einlaufbereich mit einer Rechenreinigungsanlage ausgestattet werden. Damit das Räumgut künftig abgefahren werden kann, ist die Anbindung mit einer zusätzlichen Deichauffahrt notwendig geworden.

- **Nr. LK 3: Herstellung einer Ausweiche neben der Deichzufahrt auf dem Flurstück 54/2, Flur 18 der Gemarkung Niendorf.**

Begründung: Aufgrund der schlechten Einsehbarkeit und der zu geringen Trassenbreite der Deichzufahrt ist die Herstellung einer Ausweichfläche erforderlich geworden.

(Hinweis: Es sind die aktuellen Flurstücksbezeichnungen verwendet).

Da die o.a. Änderungen Auswirkungen auf die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und o.a. Fachbeiträge zum Planfeststellungsantrag aus dem Juni 2009 haben und die Datenerhebungen (Kartierungen) von Fauna und Flora veraltet sind, sind diese ebenfalls überarbeitet und es sind neue und ergänzende Kartierungen durchgeführt worden. Weiteres hierzu kann den entsprechenden Unterlagen entnommen werden. Die Unterlagen sind als gesonderte Unterlagen Gegenstand des Änderungsantrages.

I.4 Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Bescheid vom 16.03.2010 (Az.: VI L -62211-206-001) ist der vorzeitige Beginn für folgende Maßnahmen zugelassen worden:

- den Sudedeich von Dellien bis Preten (Deich-km 0+000 bis 1+900)
- den linken Krainkedeich von Niendorf bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern (Deich-km 0+980 bis 2+790)
- die Nutzung der Verkehrswege von den genehmigten Bodenentnahmen Gülstorf und Rosien zu den genannten Baustraßen
- die Herstellung und Nutzung der Baustraßen Nr. 1, 2, 3, 3a, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12 teilweise, 13 und 14
- die Herstellung und Nutzung des Deichpflegeplatzes in Preten.

Mit Bescheid vom 12.06.2012 ist weiterhin der vorzeitige Beginn für die Abschnitte

- des rechten Krainkedeiches (SW Niendorf - Kreisstraße 55) von km 0+000 km bis 2+550 und
- des Sudedeiches von km 1+900 bis km 2+500

zugelassen worden.

Mit dem diesem Bescheid zugrundeliegenden Antrag hat der Antragsteller gleichzeitig seinen ursprünglichen Antrag zur Ertüchtigung der Deiche für den Bereich von Karhau und Rade, nämlich für die Abschnitte des Sudedeiches von km 2+500 – 3+895 und des rechten Krainkedeiches von km 2+550 – 4+035, zurückgezogen.

Mit Bescheid vom 24.11.2015 ist außerdem der vorzeitige Beginn für den Bau

- des linken Krainkedeiches vom SW Niendorf (Gebäudeachse) / Deich – km 0 + 000 bis Deich – km 0 + 0180 und
- die Herstellung einer für Schwerlastverkehr geeigneten Deichzufahrt mit einer Ausweiche ab der Bundesstraße 195 bis zum linken Krainkedeich

zugelassen worden.

Mit dem Bescheid vom 16.06.2021 ist schließlich noch der vorzeitige Beginn der Maßnahmen zur

- Anlage von zwei naturnahen Kleingewässern mit Altarmcharakter als vorgezogene Kohärenzmaßnahme zwischen der Krainke und dem rechten Krainkedeich bei Nienburg (Maßnahmen A 3_1.6 und A 3_1.7)
- die Herstellung einer Deichzufahrt zum rechten Krainkedeich bei km 1 + 220
- die Herstellung einer Deichabfahrt am rechten Krainkedeich bei km 0 + 560
- sowie der Herstellung der jeweils erforderlichen Nebenarbeiten

zugelassen worden.

Diese vorgezogenen Maßnahmen sind bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses fertig gestellt und in diesem Umfang sind Entscheidung und Nebenbestimmungen erfüllt. Insoweit ersetzt dieser Planfeststellungsbeschluss die vorzeitigen Zulassungen.

Soweit die Anordnungen der vorzeitigen Zulassung nicht umgesetzt sind oder von den Festsetzungen dieses Beschlusses abweichen, werden sie in diesem Planfeststellungsbeschluss wieder aufgegriffen und/oder endgültig festgesetzt.

I.5 Noch ausstehende Maßnahmen

Da bereits der überwiegende Teil der beantragten Hochwasserschutzmaßnahmen an Sude und Krainke, die mit Planfeststellungsantrag vom Juni 2009 beantragt worden sind, fertiggestellt werden konnten und Teilbereiche des Sudedeiches von Deich-km 2+400 – 3+895 und des rechten Krainkedeiches von Deich-km 2+470 bis 4+035 entfallen, stehen jetzt noch folgende Maßnahmen aus:

- Ausbau und Neubau des linken Krainkedeiches in der Ortslage Niendorf von Deich-km 0+180 bis Deich-km 0+980 (800 m)
- Ausbau und Neubau des linken und des rechten Krainkedeiches im Bereich des Schöpfwerkes Niendorf (rd. 60 m)

I.6 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/ oder Zusagen des NDUV berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise im Laufe des Anhörungsverfahrens erledigt haben.

I.7 Kostenlastentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfeststellungsbescheid.

II. Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

II.1 Nebenbestimmungen

II.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- II.1.1.1 Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -Direktion/GB VI-, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg) und den Landkreis Lüneburg als untere Bau- und Deichbehörde anzuzeigen. Dabei ist ein Ausführungsplan vorzulegen.
- II.1.1.2 Bei der Durchführung aller Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Maßgaben der erforderlichen Material-, Baugrund- und Bodenprüfungen zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- II.1.1.3 Vor Baubeginn ist eine Begehung der Trasse im Bereich der vorgesehenen Baumaßnahmen, auch Teilbaumaßnahmen, durch den Antragsteller oder dessen Beauftragten mit den jeweils zuständigen Naturschutzbehörden durchzuführen. Dabei können noch Feinabstimmungen getroffen werden. Der Planfeststellungsbehörde ist die Möglichkeit der Teilnahme zu geben.
- II.1.1.4 Bis zum Baubeginn hat der Maßnahmenträger die Verfügbarkeit über die durch den Bau beanspruchten Flächen in den jeweiligen Streckenabschnitten zu erlangen. D.h. unter anderem, dass einvernehmliche privatrechtliche Vereinbarungen auch zur Inanspruchnahme derjenigen Grundstücke zu treffen sind, zu denen im Planfeststellungsverfahren Einwendungen eingegangen sind. Darüber hinaus sind von den Maßnahmen Betroffene in geeigneter Weise rechtzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren.
- II.1.1.5 Im Rahmen der Ausführungsplanung sind unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlich erforderlichen Bauzeitenregelungen der Planfeststellungsbehörde Unterlagen zur Bauzeitenregelung vorzulegen.

II.1.2 Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

- II.1.2.1 Während der Baumaßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen, um insbesondere bei Hochwasser Schaden von anderen abzuwenden. Der ordnungsgemäße Abfluss des Hochwassers sowie der Schutz gegen das Hochwasser sind während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen.
- II.1.2.2 Bis zur endgültigen Herstellung des fehlenden Deichabschnitts zwischen dem Ende des Sudedeiches und dem rechten Krainkedeich - dieser Abschnitt soll in einem separaten Planfeststellungsverfahren zugelassen werden - sind für den Fall der Deichverteidigung an dieser Stelle 3000 m³ Auelehmboden zum provisorischen Lückenschluss ortsnah vorzuhalten.

II.1.3 Nebenbestimmungen zu Eigentümer- und Bewirtschaftungsbelangen

- II.1.3.1 Die Anbindung der Deichverteidigungswege an öffentliche Straßen und Wege ist mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abzustimmen. Soweit bei der Anbindung Flächen des Straßenbaulastträgers dauerhaft (Überbauung) in Anspruch genommen werden, sind

diese auf Wunsch des Straßenbulasträgers vom Antragsteller zu erwerben oder durch eine Grunddienstbarkeit abzusichern.

- II.1.3.2 Während der Bauarbeiten hat der Maßnahmenträger dafür zu sorgen, dass der allgemeine und der landwirtschaftliche Verkehr nicht mehr als notwendig beeinträchtigt wird. Die Zufahrt mit landwirtschaftlichen Geräten auf die zu bewirtschaftenden Flächen ist zu ermöglichen. Soweit während der Bauausführung Wegeverbindungen unterbrochen werden und zumutbare Umleitungen unter Nutzung öffentlicher Verkehrsanlagen nicht möglich sind, hat der Maßnahmenträger die Aufrechterhaltung des Verkehrs (z.B. Anliegerverkehr, landwirtschaftlicher Verkehr) anderweitig sicherzustellen. Ggf. erforderliche Beschilderung, z. B. für Umleitungsstrecken, an öffentlichen Straßen und Wegen sind in Absprache mit der zuständigen Verkehrsbehörde durchzuführen.
- II.1.3.3 Die Nutzung der Deichverteidigungswege auf der Deichkrone und unterhalb der Deichkrone als Radweg bedarf einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller hinsichtlich der Unterhaltung.
- II.1.3.4 Sofern auf landeseigene Flurstücke zurückgegriffen werden muss, muss das Niedersächsische Finanzministerium - Landesliegenschaftsfonds unterrichtet werden.
- II.1.4 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz
- II.1.4.1 Der Maßnahmenträger hat bei der Auftragsvergabe und Aufsichtsführung sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und -Fahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen. Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz eingehalten werden.
- II.1.5 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege
- II.1.5.1 Die erforderlichen Baustraßen, Baubetriebsplätze, Zwischenlager für Boden und Material und Arbeitsstreifen sind auf den unbedingt notwendigen Bedarf zu beschränken und spätestens nach Fertigstellung des Gesamtvorhabens zu rekultivieren.
- II.1.5.2 Der Maßnahmenträger hat entsprechend den örtlichen Gegebenheiten festzustellen, in welchen Bereichen der Hochborde abgesenkte Hochborde eingebaut werden. Grundsätzlich erfolgt eine Absenkung der Hochborde alle 50 m auf 1m Länge. An Stellen bei denen vermehrt ein Wechsel von Amphibien über den Deich hinweg zu erwarten ist, wird der Abstand für die Absenkung von 50 m auf 20 m reduziert. Eine Abstimmung hat im Rahmen der Begehung der Trasse bei Baubeginn (NB II.1.1.3) zu erfolgen.
- II.1.5.3 Die erforderlichen Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie der Arbeitsstreifen sind, soweit sie vom Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) abweichen, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Sie sind auf den unbedingt notwendigen

Bedarf gemäß Maßnahmenblatt S 1 des LBP zu beschränken und nach Fertigstellung des Vorhabens gemäß Maßnahmenblatt S 4 des LBP zu rekultivieren.

- II.1.5.4 Bei allen Baumaßnahmen muss Rücksicht auf die Brut- und Setzzeit (01. April – 15. Juli) sowie auf die Hauptrastvogelzeit (Oktober – April) genommen werden. Eine enge Abstimmung mit einem örtlichen Vogelkundler ist zu empfehlen.
- II.1.5.5 Die jeweilige zuständige untere Naturschutzbehörde ist über den Beginn der Arbeiten an den Kompensationsmaßnahmen zu informieren
- II.1.5.6 Nach Herrichtung der Kompensationsmaßnahmen hat eine Abnahme durch den Maßnahmenträger mit seinem Landschaftsplaner unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.
- II.1.5.7 Die Gestaltung der Ersatzgewässer für den Moor- und Laubfrosch sowie für den Kammolch und die Umsetzung haben mit ökologischer Baubegleitung zu erfolgen.
- II.1.5.8 Eine Untersuchung der potentiellen Brutbäume des Eremiten ist vor der Fällung der Gehölze, welche als potentielle Bruträume in Frage kommen, am stehenden Baum durchzuführen.
- II.1.5.9 Die Umsetzung der FFH – Fischarten Steinbeißer und Bitterling hat unter ökologischer Baubegleitung zu erfolgen. Die Ersatzgewässer sind rechtzeitig vor dem Umsetzen der Fischarten anzulegen. Die Effizienz der Kompensationsmaßnahmen muss durch Nachkontrollen und bei negativen Ergebnissen durch Nachbesserung sichergestellt werden. Ergänzend wird hierzu auf NB II.1.5.21 verwiesen.
- II.1.5.10 Fällarbeiten potenzieller Quartierbäume der Fledermaus sind auf das erforderliche Minimum zu reduzieren. Die Fällung der Quartierbäume und das Anbringen der Fledermauskästen sind mit ökologischer Baubegleitung durch einen Fledermausexperten durchzuführen.
- II.1.5.11 Die Amphibienschutzzäune, die in den im LBP festgeschriebenen Zeiträumen aufzustellen sind, sind durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte zweimal täglich (abends und morgens) zu kontrollieren.
- II.1.5.12 Vorgefundene Amphibien im Bereich des Gewässers A06 sind durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte abzufangen und ggf. umzusetzen.
- II.1.5.13 Die Wachtelkönigbrutreviere sind vor Aufnahme der Bautätigkeit durch einen Vogelkundler zu kontrollieren. Falls zum Zeitpunkt der Bauausführung ein Brutrevier existiert, sind Maßnahmen zu ergreifen um Störungen zu vermeiden.
- II.1.5.14 Falls zum Zeitpunkt der Bauausführung ein Brutrevier des Kranichs im vom Eingriff betroffenen Raum existiert, sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- II.1.5.15 Der Maßnahmenträger hat Maßnahmen zu erarbeiten, die ein Verlassen des Biberbaues am linken Krainkeufer vermeiden. Während der Aufzuchtzeiten gilt ein Baustopp im Umkreis von mindestens 400 m um den Biberbau von Anfang März bis Ende Juli für das rechte und linke Krainkeufer. Von der bauzeitlichen Restriktion kann nach Maßgabe der

ökologischen Baubegleitung und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, wenn eine vor Baubeginn durchgeführte Untersuchung der aktuellen Raumnutzung des Bibers belegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Bibers durch bauzeitliche Störungen ausgeschlossen werden können.

- II.1.5.16 Am linken Krainkeufer in der Ortschaft Niendorf befindet sich ca. 75m vom Altdeich ein Storchenhorst. Während der Baumaßnahmen ist der Horst regelmäßig durch einen Vogelkundler zu beobachten. Sollte das Storchenpaar durch die Bautätigkeiten gestört werden, sind Maßnahmen zu ergreifen, die diese Störungen vermeiden oder aber die Arbeiten einzustellen und zu einer Zeit durchzuführen in der der Horst nicht besetzt ist. In der störepfindlichsten Zeit vor Legebeginn (März/April) haben keine Bauarbeiten stattzufinden.
- II.1.5.17 Dem Antragsteller wird eine ökologische Baubegleitung aufgegeben, die die Umsetzung der noch umzusetzenden Baumaßnahmen, der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses und der Zusagen, die der Antragsteller in der abschließenden Beteiligung der Naturschutzbehörden im Hinblick auf die Umsetzung der verbleibenden landschaftspflegerischen Maßnahmen gemacht hat, fachkundig begleitet und überwacht. Die zuständigen Naturschutzbehörden sind laufend zu beteiligen, soweit der landschaftspflegerische Begleitplan oder die vorstehenden Nebenbestimmungen nicht weitergehende Regelungen treffen. Die Maßnahmenblätter der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind ggf. anzupassen.
- II.1.5.18 Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist eine Nachbilanzierung der durch die Zulassungen vorzeitigen Beginns bereits umgesetzten Maßnahmen vorzunehmen und mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist über das Ergebnis der Nachbilanzierung und deren Konsequenzen für den landschaftspflegerischen Begleitplan zu unterrichten.
- II.1.5.19 Der Antragsteller hat der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden konnten bzw. können, sind in den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen.
- II.1.5.20 Die Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen sind, und die nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, sind dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Flächen können auch durch vertragliche Regelung gesichert werden. Bei einem Verkauf an eine andere Juristische Person des öffentlichen Rechts sind sie vertraglich dahingehend abzusichern, dass sich der Käufer verpflichtet, die Flächen bei einem Verkauf an einen Privaten dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Bei einem Verkauf an eine weitere Juristische Person des Öffentlichen Rechts ist die o.g. Verpflichtung wiederum vertraglich weiterzugeben.
- II.1.5.21 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben, soweit sich aus den Maßnahmenblättern nichts Abweichendes ergibt, so lange der Kompensation zu dienen, wie die Beeinträchtigungen durch den Eingriff andauern. Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen kann nach Ab-

lauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügbaren Form geboten sind. Im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde können im Einzelfall Abweichungen bestimmt werden, sofern die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz der Änderungen den rechtlichen Anforderungen entspricht.

- II.1.5.22 Die Antragsteller hat der zuständigen Naturschutzbehörde die Angaben nach § 1 NKompVzVO zu übermitteln. Der Planfeststellungsbehörde ist eine Durchschrift zur Verfügung zu stellen.
- II.1.5.23 Nach § 34 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist die Europäische Kommission über die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Zur Erleichterung der Übermittlung haben die Dienststellen der Europäischen Kommission ein Standardformblatt entwickelt. Dem Antragsteller wird aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Informationen in dem für diese Meldung vorgesehenen Formblatt für die Mitteilung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG) in der zum Zeitpunkt der Übermittlung aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde die von den zuständigen Stellen im Zuge dieses Meldeverfahrens geforderten Unterlagen vorzulegen.
- II.1.6 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen
- II.1.6.1 Der Landkreis Lüneburg ist bei der Bauabnahme der wasserbaulichen und deichbaulichen Anlagen zu beteiligen.
- II.1.6.2 Für die benutzten Gemeindestraßen und Gemeindewege, privaten Wege und Wirtschaftswegen, gegebenenfalls auch für Bauwerke (z.B. Hochbauten, Häuser) der Transportstrecke bzw. an der Transportstrecke sind geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen, da durch die Baufahrzeuge und Materialtransporte Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu ist mit den Eigentümern und / oder Straßenbaulastträgern eine Begehung durchzuführen und der Ist-Zustand ist zu dokumentieren. Dieses gilt insbesondere für die von der Bodenentnahmestelle erforderlichen Bodentransporte zu den einzelnen Baustellen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die beschädigten Wege und Bauten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wiederherzustellen.
- II.1.6.3 Verunreinigung von Straßen und Wegen sind nach Möglichkeiten zu vermeiden. Sofern sie während der Baumaßnahmen über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden, sind die entsprechenden Bereiche unverzüglich zu säubern und die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen.
- II.1.6.4 Der Maßnahmenträger hat nach § 45 StVO bei der zuständigen Verkehrsbehörde rechtzeitig vor Beginn des Baubetriebes die entsprechenden verkehrsbehördlichen Anordnungen zu beantragen, wie z.B. Arbeitsstellen abzusperrern und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung zu beschränken, zu leiten und

zu regeln ist, ferner ob und wie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen sind.

- II.1.6.5 Soweit durch das Vorhaben Kabel, Leitungen, Vermessungspunkte oder Bohrungen berührt werden bzw. berührt werden könnten, sind die entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen bzw. die Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften (GLL) rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten und rechtzeitig eine Einweisung durchzuführen. Die im Verfahren hierzu eingegangenen Stellungnahmen sind zu beachten. Die jeweiligen Gültigkeitsdauern der Einweisung sind zu beachten. Aufgrund der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gehören hierzu ausdrücklich: die WEMAG AG, der Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch und die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH.
- Soweit im Zuge der Baumaßnahme bestehende Ver- und Versorgungsleitungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen einer Hochwasserschutzanlage betroffen sind, gehen die Kosten für die im Zuge der Baumaßnahme erforderliche Verlegung / bauliche Veränderung zu Lasten des Ver- und Entsorgungsträgers, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas Anderes festlegen.
- II.1.6.6 Die Ausführungsplanung der Übergangsbereiche einschließlich Wendeplatz und Deichrampe an der Ländergrenze zu Mecklenburg – Vorpommern ist mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg abzustimmen.
- II.1.6.7 Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes im Übergangsbereich zu Mecklenburg – Vorpommern festgestellt, sind die notwendigen Maßnahmen mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg abzustimmen.
- II.1.6.8 Sollte bei der Wahl von Baustelleneinrichtung, Abstell- und Lagerplätzen u. ä. das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ betroffen sein, ist eine vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim erforderlich.
- II.1.6.9 Der Deichverband hat nach Abschluss der Baumaßnahmen Bestandspläne des Deiches, der errichteten bzw. umgebauten Bauwerke, ausgenommen Ver- und Versorgungsanlagen, und für die Kompensationsmaßnahmen zu erstellen und aufzubewahren. Eine Ausfertigung dieser Pläne ist dem Landkreis Lüneburg und der unteren Naturschutzbehörde zu übersenden.
- II.1.6.10 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen dieser Planfeststellungsbeschluss eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem Antragsteller vorgibt, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

II.2 Zusagen

- II.2.1 Die Verbindungsdurchlässe der Sickermulden werden nicht kleiner als DN 300 hergestellt (rechter Krainkedeich: Bauwerk 10 und 13).

- II.2.2 Die Pflanzung einzelner Solitärbäume kann im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung umgesetzt werden, sofern Flächenverfügbarkeit bzw. Einverständnis der Grundeigentümer/Pächter vorliegt.
- II.2.3 Über die Nutzung, Herrichtung, ggf. Rückbau oder Ausbau und spätere Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht der Transportwege werden vor Beginn der Deichbaumaßnahmen schriftliche Vereinbarungen geschlossen.
- II.2.4 Eine Nutzung des Deichverteidigungsweges als Radweg in dem Bereich Sudedeich-km 0+000 bis 0+500 sowie zwischen 0+950 bis 1+225 ist nicht ausgeschlossen. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht werden zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV mit einer entsprechenden Vereinbarung geregelt. Somit wäre eine durchgängige Wegeverbindung vorhanden und der Förderungszweck für den Radweg nicht in Frage gestellt.
- II.2.5 Die Unterhaltung des Durchlassbauwerkes (Bauwerk Nr. 47) war und ist im Antrag der Gemeinde zugeordnet worden. Wenn die Gemeinde Amt Neuhaus nicht bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen, übernimmt der NDVU als Veranlasser dieser Maßnahme die Unterhaltung.
- II.2.6 Bei der Deichschlussvermessung muss eine Abgrenzung zwischen der Deichzufahrt von der B 195 und dem Deichverteidigungsweg vorgenommen werden.
- II.2.7 Es erfolgt eine Kontrolle / Beobachtung der Baumaßnahme am Kleingewässer A06 in Hinblick auf das potentielle Vorkommen der Blattfußkrebse durch einen Experten. Ggf. erfolgt eine Umsetzung der Blattfußkrebse.
- II.2.8 In Abstimmung mit den Eigentümern und der Forstverwaltung wird im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung die Waldrandgestaltung abgestimmt.
- II.2.9 Der Maßnahmenträger wird ein für den Wasserbau zugelassenes Steinmaterial gem. DIN EN13383 verwenden. Nach Möglichkeit wird dieses Material aus Natursteinen bestehen.
- II.2.10 Art und Umfang der Renaturierung des Rosiener Schöpfwerksgraben erfolgt mit allen Beteiligten im Rahmen der Planung.

II.3 Hinweise

- II.3.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 109 Abs.1 NWG i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG und § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.
- II.3.2 Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss

ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

- II.3.3 Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.
- II.3.4 Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.
- II.3.5 Gemäß § 14 NDSchG hat der Maßnahmenträger sicherzustellen, dass Funde, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (Bodenfunde), unverzüglich der Denkmalschutzbehörde angezeigt werden.

III. Begründung

Das Verfahren wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls, unter Beachtung der Rechte Dritter, im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im NDG, WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Aus der Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG (a.F.) nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung haben sich keine Bedenken gegen die Zulassung ergeben.

Die Fertigstellung der Hochwasserschutzanlagen mindert das Hochwasserrisiko erheblich. Hierin liegt das öffentliche Interesse, aber auch das Interesse des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes als Träger der Hochwasserschutzmaßnahme für die in seinem Verbandsgebiet geschützt lebenden Menschen.

Gemäß § 68 Abs.3 WHG darf eine Planfeststellung nur erteilt werden, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden kann und sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen erfüllt werden. Wie vorstehend dargelegt, dient der Bau der Hochwasserschutzanlagen dem Wohl der Allgemeinheit. Dem Vorhaben ist zwar in Teilen widersprochen worden, die Begründungen für die Planung rechtfertigen diese jedoch nach Abwägung aller Interessen als die vernünftigste und am besten zu realisierende Variante.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Behörden oder Verbände sowie die erhobenen Einwendungen und tragen den Ergebnissen des Erörterungstermins am 13.01.2010 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Einwendungen zu entsprechen.

III.1 Sachverhalt

Die ursprünglich vorhandenen gewidmeten Deiche, das teilweise dazwischen nicht mehr hoch genug liegende Gelände und bestehende Verwallungen entsprachen bzw. entsprechen in den beantragten Abschnitten an Sude und Krainke mit den binnendeichs gelegenen Ortslagen Dellien, Niendorf und Preten nicht mehr den aktuellen Anforderungen an einen zeitgemäßen Hochwasserschutz und dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung. Insoweit hat hier Handlungsbedarf bestanden und besteht er für die noch ausstehenden Baumaßnahmen weiterhin.

Der vorliegende Antrag umfasst den Ausbau und Neubau der im Bereich des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes gelegenen Hochwasserdeiche an Sude und Krainke mit Deichrückverlegungen und Ergänzungen der Deichlinien im Bereich von zu niedrig liegenden Geländeabschnitten. In Teilbereichen bei Neuhaus, Dellien und Preten wird auch der Bahndamm zu einem Hochwasserdeich ausgebaut. Zusätzlich erfolgt der Neubau von Deichverteidigungswegen zur Sicherung der Deichverteidigung. Durch fehlende Deichverteidigungswege beim Hochwasser im August 2002 wurden die Hochwasserdeiche bei der Deichverteidigung im Kronen- und Böschungsbereich erheblich beschädigt.

Der Ausbau und Neubau der Deiche erfolgt grundsätzlich auf den derzeitigen Deichtrassen. Ausgenommen hiervon sind die Rückdeichungsbereiche, die Deichverlegungen aufgrund von Zwangspunkten und die Neudeichabschnitte auf bisher nicht gewidmeten sogenannten Verwallungen und den Abschnitten mit zu geringen Geländehöhen.

Trassenverlauf der einzelnen Planungsabschnitte:

a.) Sudedeich

Der Planfeststellungsabschnitt für den Hochwasserdeich der Sude beginnt im Waldgebiet bei Dellien (Deich-km 0+000) und verläuft in nordwestlicher Richtung zunächst auf dem ehemaligen Bahndamm, der heute als Rad- und Wanderweg genutzt wird, und den angrenzenden Flächen. Dieser Abschnitt endet kurz vor dem asphaltierten Gemeindeverbindungsweg zwischen Dellien und Rosien und wird über eine Deichzufahrt an diese Straße angebunden.

Daran schließt sich ein etwa 900 m langer Abschnitt des ehemaligen Bahndammes im Waldstück zwischen Dellien und Preten an, der aufgrund der vorhandenen Geländehöhen, die deutlich über dem Bemessungswasserstand liegen, nicht als Deich ausgebaut werden muss.

Rund 100 m vor Ende des Waldstückes auf Höhe der Überfahrt Bahndamm zum Schöpfwerk Sückau West sind keine ausreichenden Geländehöhen mehr vorhanden. Hier wird der Planfeststellungsabschnitt bei Deich-km 0+550 fortgesetzt und der Hochwasserdeich verläuft weiter im Bereich des alten Bahndammes. Bei Deich-km 1+150 schwenkt der Deich in westlicher Richtung ab und kreuzt bei Deich-km 1+400 den Volzdeich. Bei Deich-km 1+530 wird die Gemeindestraße Preten nach Sückau gekreuzt.

Danach verläuft die Deichtrasse hinter der Bebauung in der Ortslage Preten und trifft dann bei Deich-km 1+850 auf die vorhandene Verwallung an der Kreisstraße 55. Von dort verläuft er weiter in Richtung des gewidmeten Sudedeichs und endet bei Deich-km 2+400.

Für die Fortsetzung des Deiches bis zur Kreisstraße 55 und zum Anschluss an den rechten Krainkedeich wird ein separates Planfeststellungsverfahren geführt.

b.) linker Krainkedeich

Der Planfeststellungsabschnitt für den linken Krainkedeich beginnt am Schöpfwerk Niendorf – Deich-km 0+000 und verläuft in westlicher Richtung auf vorhandener Deichtrasse bis Deich-km 0+160. Vor Beginn der Bebauung in der Ortslage Niendorf schwenkt der Deich dann in nördlicher Richtung ab und verläuft unter Beibehaltung der vorhandenen Linienführung zwischen der Bebauung und der Krainke bis Deich-km 0+875. Zwischen Deich-km 0+875 und 0+960 wird die Deichlinie gekürzt bzw. in gerader Linie fortgesetzt.

Von Deich-km 0+960 bis Deich-km 1+450 ist der Ausbau des neuen Deiches auf der bestehenden Deichlinie erfolgt. Ab Deich-km 1+450 bis Deich-km 1+825 ist die Deichlinie verkürzt und eine Rückverlegung des Deiches hergestellt worden. Von Deich-km 1+825 bis zum Ende des Planfeststellungsabschnittes linker Krainkedeich - Deich-km 2+790 (Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern) verläuft der Deich dann auf der ursprünglichen Deichtrasse.

c.) rechter Krainkedeich

Der Planfeststellungsabschnitt für den rechten Krainkedeich beginnt ebenfalls am Schöpfwerk Niendorf – Deich-km 0+000. Ab Deich-km 0+025 wird die alte Trasse des vorhandenen Hochwasserdeiches verlassen und der Deich wird bis Deich-km 0+840 bei neuer Linienführung ins Binnenland zurückverlegt.

Ab Deich-km 0+840 bis Deich-km 1+020 verläuft der Deich auf vorhandener Trasse, hier des ehemaligen Ziegeleideiches. Von Deich-km 1+020 bis Deich-km 1+500 ist ein Neubaubereich geplant, der zur Schonung eines wertvollen Eichenbestandes am Ufer der Krainke durch einen dahinterliegenden Kiefernwald führt.

Ab Deich-km 1+500 bis Deich-km 2+090 verläuft der neue Hochwasserdeich weitgehend im Bereich der ehemaligen Trasse des Rehsendeiches. Zwischen Deich-km 2+090 und Deich-km 2+500 wird der Deich über einen erhöht liegenden Geländeabschnitt geführt und schließt dort an den gewidmeten Hochwasserdeich an der Kreisstraße 55 an, wo er bei km 2+470 endet.

Bodenentnahmen sind nicht Gegenstand der mit diesem Beschluss festgestellten Maßnahme.

Der für das Vorhaben benötigte Auelehmboden soll aus der bereits planfestgestellten Bodenentnahmestelle Gülstorf gewonnen werden. Die Bodenentnahme Gülstorf wurde bereits durch den Planfeststellungsantrag des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes für den Ausbau und Neubau des Elbdeiches von Pommau bis Neu Garge vom 25.11.2003 beantragt und ist mit Planfeststellungsbeschluss vom 18.10.2006 genehmigt worden. Die Bodenentnahmestelle Gülstorf wurde nicht im planfestgestellten Umfang ausgebeutet, so dass noch vorhandene genehmigten Bodenmengen zum Bau der hier planfestgestellten Maßnahmen verwandt werden konnten.

Der für die Deichbaumaßnahmen benötigte Sandboden ist im Wesentlichen aus der mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.03.2009 vom Landkreis Lüneburg für den Neuhauser

Deich- und Unterhaltungsverband genehmigten Bodenabbaustelle der Gemarkung Rosien abgebaut worden.

Der Boden des Altdeiches wurde und soll bei den ausstehenden Arbeiten weiterhin, sofern einbaufähig, in den neuen Deich integriert werden.

III.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung

Nach § 12 NDG i. V. m. §§ 68 bis 71 WHG und den §§ 107 ff NWG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Hochwasserdeichen der Planfeststellung. Nach § 129 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Ziffer 5 der ZustVO -Deich ist der NLWKN für die Planfeststellung dieser Deichbaumaßnahmen im Sinne des § 12 NDG zuständig.

Das Planfeststellungsverfahren wurde auf Antrag des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband vom 23.07.2009 wie folgt durchgeführt:

Am **17.04.2007** hat eine Antragskonferenz (Scopingtermin) stattgefunden, um den Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung festzulegen.

Für das Vorhaben hat der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband am **23.07.2009** beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in Lüneburg die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Das Verfahren wurde am **28.07.2009** eingeleitet, indem den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wurde.

Die Antragsunterlagen haben vom **26.08.2009 bis 25.09.2009** bei den Gemeinden Amt Boizenburg-Land, Fritz-Reuter-Straße, 19258 Boizenburg / Elbe und Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Neuhaus / Elbe nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Bis zum **09.10.2009** konnten Einwendungen gegen die geplante Deichbaumaßnahme erhoben werden.

Im Verfahren sind **14** Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, **5** Stellungnahmen von Naturschutzverbänden und **3** Hinweise von Versorgungsunternehmen abgegeben worden. Außerdem haben **29** private Grundstückseigentümer Einwendungen erhoben. Die Stellungnahmen sowie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen wurden am **13.01.2010** in Neuhaus nach ortsüblicher Bekanntmachung des Termins erörtert.

Die Ergebnisse des Erörterungstermins sind in der Niederschrift vom **29.01.2010** festgehalten worden.

Aufgrund des Ergebnisses des Erörterungstermins hat der Verband am 01.02.2010 die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns für drei Abschnitte beantragt. Davon konnten letztlich nur zwei vorzeitig zugelassen werden, die in ihrem Verlauf als unumstritten galten und die auch noch weitere Rückdeichungen ermöglichen. Damit konnten der Sudedeich bis zum Anschluss an den jetzigen Altdeich sowie der linke Krainkedeich nördlich der Ortslage Niendorf begonnen werden.

Auf diesem Wege sollte den Vertretern der verschiedenen Interessen Zeit und Gelegenheit für weitere Einigungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Dem NDUV wurde andererseits die Möglichkeit eröffnet, die seinerzeit noch verfügbaren Haushaltsmittel aus dem Fonds Aufbauhilfe soweit wie möglich für den Deichbau einzusetzen.

Die im Wesentlichen von Naturschutzbehörden und –verbänden gegen die Planung vorgebrachten Bedenken richteten sich hauptsächlich dagegen, dass die Planung aus ihrer Sicht nicht ausreichend aktiv naturschutzfachlich erstrebenswerte Rückdeichungsmöglichkeiten aufgreift. Sie unterstellte, die Planung hätte neben ihrer unmittelbaren Veranlassung aus Gründen des Hochwasserschutzes auch noch aktiv auf die Erreichung von Zielen anderer möglicher Fachplanungen ausgerichtet sein müssen, um die Ziele des Biosphärenreservates u. a. zur Entwicklung einer natürlichen Flussaue zu ermöglichen. Dazu sollten mehrere Bereiche genutzt werden, es müssten jedoch insbesondere die Bereiche Karhau und Rade nördlich Preten, Krainkewiesen westlich Preten am Rehsendeich sowie Bullholt östlich Niendorf und rechts der Krainke ausgedeicht werden.

Der NDUV hielt dem entgegen, die Rückdeichung mit dem Ziel der naturschutzfachlichen Entwicklung des Gebietes, wie es auch das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ (§ 7 Abs. 1) fordert, sei nicht seine Aufgabe. Zuständig für die Entwicklung des Gebietes sei die Untere Naturschutzbehörde, in diesem Fall die Biosphärenreservatsverwaltung. Im Übrigen stünde er dann zur Beantragung eines geänderten Trassenverlaufs bereit, wenn eine Einigung mit den Eigentümern bzw. Nutzern der auszuzeichnenden landwirtschaftlichen Flächen, vor allem jedoch mit dem größten dort wirtschaftenden Betrieb erfolgt. Letzterer nutze vor allem die Flächen in der Karhau/Rade als Futtergrundlage für seinen Schafzuchtbetrieb.

Als Lösung des bestehenden Konfliktes zwischen berechtigten Naturschutzinteressen und der notwendigen Wiederherstellung des Hochwasserschutzes bot sich die Einrichtung eines Runden Tisches „Deichbau Sude und Krainke“ an.

Für die bis dahin strittigen und noch nicht vorzeitig genehmigten Deichbauabschnitte wurde ein neuer gemeinschaftlicher Ansatz aus Wasserwirtschaft und Naturschutz gewählt. Damit die bisher widerstreitenden Interessen zusammengeführt werden können, geschah dies unter der Leitung eines vom Niedersächsischen Umweltministeriums (MU) eingesetzten Mediators. Der Mediationsprozess sollte kurzfristig beginnen. Teilnehmer waren neben dem NDUV, der NLWKN, die Biosphärenreservatsverwaltung, die Naturschutzverbände (BUND und NABU), der Landkreis Lüneburg, die Gemeinde Amt Neuhaus, die Stork Foundation, die Flurbereinigungsbehörde und der Bauernverband.

Um konkrete Lösungen im Mediationsprozess zu ermöglichen, wurden auch drei Flächenbewirtschafter und Grundstückseigentümer sowie ein Vertreter der Dorfgemeinschaft Preten sowie die Gemeinde einbezogen.

Über den Mediator war das MU eingebunden.

Dieser Runde Tisch konstituierte sich am 02. Februar 2011.

Entsprechend der in seinem Verlauf erzielten Zwischenergebnisse konnte der NDUV die beschriebenen Anträge auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn stellen. Auf diese Weise konnte ein Großteil der Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden.

Im Verfahren verblieb einerseits der Bereich entlang der Ortslage Niendorf, auf den sich eine Reihe privater Einwendungen beziehen.

Daneben zog der Verband seinen Antrag in Bezug auf den Sudedeich für den Bereich Karhau/Rade, der weiterhin Gegenstand des Runden Tisches war, zurück.

Um dessen Ausdeichung zu ermöglichen, wurde in langen Verhandlungen eine Vereinbarung mit dem Eigentümer des erwähnten landwirtschaftlichen Betriebes unter Einbeziehung des Umweltministeriums, der Flurbereinigungsbehörde und der Biosphärenreservatsverwaltung abgeschlossen. Diese Vereinbarung beruhte auf einem landwirtschaftlichen Fachgutachten zur Bewertung der infolge der Ausdeichung eintretenden Nutzungseinschränkungen und der vielgestaltigen Möglichkeiten zu deren Kompensation.

Auf dieser Grundlage endete der Runde Tisch in der Sitzung vom 07. März 2018 mit einem mehrheitlich akzeptierten Ergebnis.

In der Folge hat der Antragsteller die Planunterlagen hinsichtlich der aufgrund des Runden Tisches aus dem ursprünglichen Antrag herausgenommenen Deichabschnitte und der während der vorzeitig zugelassenen Umsetzung notwendig gewordenen Änderungen überarbeitet und zur endgültigen Feststellung und Realisierung der noch fehlenden Deichabschnitte sowie der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen eingereicht.

Dabei sind vor allem die den Naturschutz betreffenden Unterlagen an die baulichen Änderungen angepasst, im Hinblick auf deren Alter entsprechend der in der Zwischenzeit eingetretenen natürlichen Entwicklung validiert und mit einem aktualisierten Landschaftspflegerischen Begleitplan versehen worden.

Diese Unterlagen sind am 31.07.2020 erneut den am Runden Tisch beteiligten BUND, NABU, Stork Foundation, Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg und Biosphärenreservatsverwaltung Nds. Elbtalau zur eventuellen Stellungnahme übersandt worden.

Außerdem ist den seit dem Erörterungstermin im Jahr 2010 neu entlang der Deichtrasse in der Ortslage Niendorf zugezogenen möglichen Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 02.10.2020 gegeben worden.

Der Landkreis und die Biosphärenreservatsverwaltung haben sich erneut inhaltlich geäußert. Außerdem ist eine weitere Einwendung eingegangen.

Potentiellen Einwendern soll durch das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung die Möglichkeit eröffnet werden, sich einen Eindruck von dem geplanten Vorhaben zu machen und abzuschätzen, ob und inwieweit sie davon betroffen werden.

Diesem berechtigten Anliegen sind die zur öffentlichen Auslegung gelangten Planunterlagen gerecht geworden. Der Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsantrag enthält sowohl eine Beschreibung der untersuchten Projektvarianten als auch das Ergebnis der Untersuchungen, welche Argumente letztlich den Ausschlag für die ausgewählte Planung maßgebend gewesen sind.

Mit diesen Angaben ist es den Einwendern ermöglicht worden, das Ausmaß des Vorhabens und seine potentiellen Auswirkungen auf sie selber abzuschätzen.

Insgesamt kann damit festgestellt werden, dass das Verfahren nach den Vorgaben der §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt worden ist.

Bedenken gegen die Form, den Ablauf und die Fristen des Verfahrens sind nicht vorgetragen worden und auch nicht ersichtlich. Die Bekanntmachungen und die Auslegungen sind ordnungsgemäß erfolgt. Die entsprechenden Nachweise liegen vor.

III.3 Planrechtfertigung

Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen der Fachplanungsgesetze, also hier des NDG, des WHG und des NWG dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden.

Die Planrechtfertigung ist vorliegend gegeben, denn das planfestgestellte Vorhaben entspricht diesen Anforderungen.

Grundsätzlich andere Alternativen zur Ertüchtigung und zum Ausbau der Deiche sind nicht gegeben, da der Hochwasserschutz an Sude und Krainke von der Funktionstüchtigkeit der gewidmeten Deiche abhängt. Die einzelnen Baumaßnahmen ergeben sich aus den Anforderungen an die erforderliche Deichsicherheit.

Die Notwendigkeit zur Ergänzung, Erhöhung und Verstärkung des Sudedeiches, des linken und des rechten Krainkedeiches im Bereich des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes sind seit längerem bekannt. In den 80er Jahren wurde ein Sperrwerk in der Sude bei Boizenburg errichtet, das bei Elbehochwasser geschlossen wird, um einen Rückstau des Elbwassers in die Nebenflüsse zu verhindern. Bei geschlossenem Sperrwerk ist aber der Abfluss aus dem Einzugsgebiet der Sude, Krainke und auch der Rögnitz nicht möglich. Bei anhaltenden Niederschlägen und gleichzeitig geschlossenem Sudesperrwerk bildet sich ein kilometerlanger Rückstau flussaufwärts und es kommt zu ansteigenden Wasserständen und Überschwemmungen.

Ohne Hochwasserschutzanlagen wären große Teilgebiete der Ortslagen Dellien, Niendorf und insbesondere Preten sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen gefährdet und in der Nutzung stark beeinträchtigt.

Mit Rückgliederung des Amtes Neuhaus im Jahre 1993 zum Landkreis Lüneburg musste die Deicherhaltung für dieses Gebiet neu geregelt werden. In Niedersachsen obliegt die Erhaltung der Hochwasserdeiche den Deichverbänden. Die Verpflichtung der Hochwasservorsorge und somit der Überprüfung und des Ausbaus der Deiche ergibt sich aus § 5 Absatz 1 und 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG). Der Hochwasserdeich ist in seinen Abmessungen so zu errichten und zu erhalten, dass er den Zweck des Schutzes des Binnenlandes jederzeit erfüllen kann. Gemäß § 6 des NDG sind die Eigentümer aller im Schutz der Deiche und Sperrwerke gelegenen Grundstücke (geschütztes Gebiet) zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet (Deichpflicht). Bis zur Gründung des Neuhauser Deichverbandes zum 31.08.1998 (seit 01.01.2004 Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband) hatte der Landkreis Lüneburg, sozusagen kommissarisch die Aufgaben des Verbandes und die Trägerschaft zum Ausbau und Neubau der Deiche rechtsseitig der Elbe übernommen und wurde vom Land Niedersachsen unterstützt. Für das nach Niedersachsen rückgegliederte Gebiet des Amtes Neuhaus und der rechtselbischen Flächen der Stadt Bleckede bildet der im November 1997 herausgegebene „Hochwasserschutzplan für den Ausbau der Hochwasserdeiche des Neuhauser Deichverbandes“ die Grundlage für die Verbesserung des Hochwasserschutzes. Der Hochwasserschutzplan sowie der Rahmenentwurf „Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude, Krainke und Rögnitz“ vom November 2005 sind

somit Grundlage der Planung für den Sudedeich, den linken und rechten Krainkedeich und des linken Rögwitzdeiches.

Für den linksseitigen Hochwasserdeich an der Rögwitz ist das Genehmigungsverfahren mit dem Planfeststellungsbeschluss Anfang 2009 abgeschlossen worden. Mit den Baumaßnahmen an dem 4185 m langen Hochwasserdeich an der Rögwitz wurde Mitte 2009 begonnen.

Der vorliegende Antrag auf Planfeststellung für den Neubau und Ausbau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke in den Gemarkungen Dellien, Neuhaus, Niendorf und Preten ist die Fortsetzung der Verbesserung sowie die Wiederherstellung der Hochwasserschutzanlagen an den Nebenflüssen der Elbe im Amt Neuhaus.

Die Gemeinde Amt Neuhaus wird von drei Gewässern (Sude, Rögwitz, Krainke) durchflossen, die ein zusammenhängendes Gewässersystem bilden:

Das Hauptgewässer in diesem System bildet die Sude. Sie entspringt in Mecklenburg-Vorpommern (MV), durchquert auf einer Strecke von ca. 8km das Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus und fließt dann wieder nach MV.

Die Krainke entspringt im Süd-Osten der Gemeinde Amt Neuhaus und mündet ca. 3 km unterhalb der Rögwitz bei Gr. Timkenberg in die Sude.

Die Sude wiederum ist ein Nebengewässer der Elbe und mündet in MV bei Boizenburg in diese. An der Sudemündung wurde im Zuge des Elbedeiches das Sudesperrwerk errichtet, so dass die Elbe bei Hochwasser nicht mehr in die Sudeniederung eindringen kann. Bei geschlossenem Sperrwerk staut sich die Sude auf der Binnenseite des Sperrwerkes auf. Dieser Rückstau wirkt auch in die Krainke und Rögwitz zurück.

Die Sude, Krainke und Rögwitz bilden ein zusammenhängendes Gewässersystem, in dem sich bei geschlossenem Sudesperrwerk ein einheitlicher Rückstau einstellt, der kein Wasserspiegelgefälle aufweist.

Das Einzugsgebiet der Elbe am Pegel Boizenburg beträgt ca. 135.000 km², das Einzugsgebiet der Sude an der Mündung in die Elbe beträgt hingegen nur ca. 2.400 km², entsprechend 1,75% des Elbeeinzugsgebietes.

Die technische Besonderheit des Sudesperrwerks bei Boizenburg erfordert, dass aus statischen Gründen nur eine Wasserstandsdifferenz zwischen Elbe und Sude in Höhe von 1,25m gestaut werden darf. Das heißt, beim Auflaufen der Elbe – Bemessungshochwasser - Welle HW₁₀₀ wird während der Anstiegsphase Elbwasser in das Gewässersystem Sude – Rögwitz – Krainke eingeleitet, um hier künstlich einen Wasserstand von maximal 1,25m unter demjenigen der Elbe zu erzeugen.

Liegt das Elbehochwasser höher als 1,25m über dem Sudewasserstand, muss Elbewasser in die Sude geleitet werden, um die Standsicherheit des Sperrwerks an der Mündung der Sude nicht zu gefährden. Hierdurch kann es ebenfalls zu ansteigenden Wasserständen und Überschwemmungen im Bereich Sude / Krainke / Rögwitz kommen. Erst wenn der Anstieg des Elbewasserstandes geringer ist, als der Anstieg des Sude-Binnenstaus infolge des Zuflusses der Sude, kann die Zuwässerung aus der Elbe gestoppt werden. Ist er höher, muss das Sperrwerk geöffnet werden, so dass das Wasser aus der Elbe in das Gewässersystem einströmt.

Das vom Antragsteller in Auftrag gegebene Gutachten „Gutachten zur Feststellung des Bemessungswasserstandes an den Hochwasserdeichen der Sude, Rögwitz und Krainke“ vom

16.09.2008 geht von einem höchsten zu erwartenden Wasserstau im Gewässersystem Sude – Rögnitz – Krainke von 10,13 m üNN aus und empfiehlt den Bemessungswasserstand auf 10,60 m üNN festzusetzen.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellten Maßnahmen für die Erreichung des mit dem Vorhaben verfolgten Zwecks, Herstellung der Deichsicherheit an der Sude und Krainke, erforderlich sind. Somit liegt die Maßnahme im überwiegend öffentlichen Interesse.

III.4 Variantenvergleich

Ausbauvarianten in Bezug auf mögliche Rückdeichungen

Im Rahmen der Antragsplanung wurden seitens des Antragstellers nach Durchführung des Scopingtermins 3 Varianten zur Prüfung und Untersuchung in Auftrag gegeben. Dabei wurden alle 3 Varianten hinsichtlich ihrer wasserwirtschaftlichen, landschaftspflegerischen, bautechnischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten gegenübergestellt.

In der Variante 1 verläuft die Trasse des Deiches auf der bereits bestehenden Trasse, das heißt das neue Deichprofil wird auf der bereits bestehenden Deichtrasse und den Verwaltungen errichtet.

Variante 2 beinhaltet die inzwischen realisierten Rückverlegungen des Deiches in den Bereichen unterhalb Niendorf beim linksseitigen Krainkedeich, rechts der Krainke unterhalb der ehemaligen Ziegelei sowie eine kleinflächige Rückverlegung am Bahndamm Preten. Hinzukommen sollte eine kleinere Rückdeichung am Sudedeich in der Karhau.

Die Variante 3 ist mit einer großen Rückverlegung zwischen dem Krainke- und dem Sudeich für den Bereich Karhau und Rade sowie drei etwas kleineren (aber flächenmäßig größeren als bei Variante 2) Rückverlegungen bei Niendorf, linksseitig der Krainke und bei Preten verbunden. In Hinblick auf die Lage sind es dieselben wie bei Variante 2, jedoch unterscheiden sich jeweils die genaue Trassenführung und die Größe der Rückverlegungsbereiche.

Die drei oben genannten Varianten wurden in der UVS jeweils im Hinblick auf die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen untersucht. Die textliche zusammenfassende Bewertung ist in Kap. 7.2.2.2 der UVS in den Tabellen mit der Variantengegenüberstellung für die einzelnen Schutzgüter enthalten.

Gegen diese Variantenbetrachtung und die Planungsentscheidung für die Variante 2 richteten sich sowohl die beteiligten Naturschutzbehörden sowie die anerkannten Verbände vehement. Dies schlug sich auch in heftigen Diskussionen während des Erörterungstermins nieder.

Dennoch konnte als dessen Teilergebnis im Rahmen eines Kompromisses hinsichtlich der Rückverlegungsbereiche linksseitig der Krainke unterhalb von Niendorf und am Bahndamm oberhalb von Preten für den Sudedeich am 16.03.2010 der vorzeitige Baubeginn zugelassen werden.

Zu den übrigen drei von den Naturschutzbehörden und –verbänden geforderten Rückdeichungsflächen konnte demgegenüber keine Einigung erzielt werden. Allerdings drohten die Verbände damit, gegen den Planfeststellungsbeschluss vorzugehen, sollten diese Möglichkeiten nicht weiter in Betracht gezogen werden.

Um eine langwierige und konfliktreiche Auseinandersetzung zu vermeiden, wurde in der Folge des Erörterungstermins unter Anleitung eines Mediators der Runde Tisch „Deichbau Sude und Krainke“ durch den Staatssekretär des Nds. Umweltministeriums und den Landrat des Landkreises Lüneburg eingerichtet. Beteiligt waren weiterhin der NDUV, die Gemeinde Amt Neuhaus, die Biosphärenreservatsverwaltung Nds. Elbtalau, die Landwirtschaftskammer, die Flurbereinigungsbehörde, BUND, NABU, Stork Foundation, vier betroffene Flächeneigentümer bzw. -bewirtschafter und ein Vertreter der Dorfgemeinschaft Preten. Ziel sollte die Erarbeitung eines Kompromisses zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes einerseits und zur Realisierung der naturschutzfachlichen Ziele für das Biosphärenreservat unter Berücksichtigung der Interessen der auf den in Rede stehenden Flächen wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe sein.

Denn im Hinblick auf die Naturschutzgüter und das Landschaftsbild erschien die Variante mit den großen Rückdeichungsbereichen insgesamt als die günstigste, weil sie die aus Sicht des Naturschutzes wünschenswerte Vernässung hinter dem Deich ermöglicht und damit die Entwicklung einer natürlichen Flussauwe begünstigt hätte.

Diesen Vorteilen stand jedoch gegenüber, dass die Ausdeichungen Nutzungsbeeinträchtigungen großflächiger Acker- und Grünländer zur Folge hätten. Außerdem befürchtete man einen Einfluss der Rückdeichungen auf das Siedlungsgebiet von Preten durch Qualmwassereinfluss.

Schließlich zöge diese Lösung einen Ausbau der länderübergreifenden Straßenverbindung K 55 in Dammbauweise auf einer Länge von ca. 2 km nach sich, um Preten im Hochwasserfall auch von dieser Seite her erreichbar zu halten.

Somit standen sich die naturschutzfachlich wünschenswerte Variante und die ursprünglich beantragte Planung gegenüber, die wegen der Sekundärkonflikte und des großen Flächenbedarfs an Landwirtschaftsflächen, für die keine Flächenverfügbarkeit bestand, gewählt worden war.

In den Sitzungen des Runden Tisches zu Ende 2011 und Anfang 2012 konnte sukzessive Einigung darüber erzielt werden, dass sowohl der mögliche erweiterte Ausdeichungsbereich westlich Preten am Rehsendeich als auch derjenige südlich davon gelegene Bereich Bullholt nicht weiterverfolgt werden sollten, weil zum einen die Gefahr von Qualmwasser bzw. erhöhten Grundwasserständen für den Ort zu groß erschienen und andererseits der bauliche Zustand des Deiches die Gefährdungslage im Hochwasserfall als sehr hoch einstufen ließ.

Infolgedessen konnten die entsprechenden Abschnitte des rechten Krainkedeiches vorzeitig zur Realisierung zugelassen werden.

Somit verblieb nur die Karhau und Rade als potentielle Rückdeichungsfläche in der Diskussion.

Der weitere Verlauf des Runden Tisches war davon geprägt, die Rahmenbedingungen zur Umsetzung dieser Lösung in technischer Hinsicht, vor allem jedoch im Hinblick auf die damit einhergehenden Nutzungseinschränkungen für die dort wirtschaftende Schäferei auszuloten.

Es musste ein umfangreiches landwirtschaftliches Gutachten erstellt werden, das die Folgen der Ausdeichung für die wirtschaftliche Lage des Betriebs sowie die Möglichkeiten bewertete, wie diese Folgen aufgefangen und kompensiert werden können.

Anschließend verhandelten das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, die Biosphärenreservatsverwaltung Nds. Elbtalau, das Amt für regionale Landentwicklung (Flurbereinigung, Landmanagement und Domänenverwaltung), der Landkreis Lüneburg über die Ausgestaltung dieser Kompensationsmöglichkeiten.

Mit der entsprechenden Einigung über diese Fragen konnte schließlich der Runde Tisch im März 2018 zum Abschluss gebracht werden.

In Folge dieser Einigung auf die großflächige Ausdeichung des Bereichs von Karhau und Rade, die in einem separat anhängigen Planfeststellungsverfahren zugelassen werden soll, braucht an dieser Stelle zu der Diskussion über die Varianten im Hinblick auf die ursprünglich untersuchten weiteren Rückdeichungsbereiche nicht mehr Stellung genommen zu werden.

Ausbauvarianten linker Krainke Deich km 0+000 bis 0+980 (Ortschaft Niendorf):

Gleich zu Beginn des Bauabschnittes befindet sich ein großer Konfliktschwerpunkt durch den Ausbau des Krainkedeiches bei Niendorf. Durch die Lage der Häuser direkt am Krainkedeich ist ein Ausbau in das Vorland unter Verlust einiger alter Einzelbäume und mit Eingriffen in den Uferbereich der Krainke unvermeidbar. Dies betrifft alle Varianten gleichermaßen.

Die mittlerweile vorliegenden Berechnungen für ein Überschwemmungsgebiet an Sude und Krainke bestätigen die seinerzeitigen Annahmen, dass die derzeitige Höhe des gewidmeten Deiches in der Ortschaft Niendorf nicht auf der gesamten Länge ausreichend ist, um im Hochwasserfall den Ort und die dahinterliegenden Bereiche vor Überschwemmung zu schützen.

Das BHW wurde mit 10,60 m üNN festgelegt. Die geplante Deichkrone (Oberkante der Stützwand) liegt bei 10,89 m üNN. An der Böschungskante soll eine Stahlbetonwinkelstütze angebracht werden, die dann an der Oberkante 11,30m üNN haben soll. Das heißt, die Stützwand ragt ca. 40 cm aus dem Boden.

Zurzeit gibt es keinen Deichverteidigungsweg. Der geplante Deichverteidigungsweg soll auf der Krone verlaufen und 3m breit sein. Auf der Binnenseite schließt sich an den Deichverteidigungsweg ein 1 m breiter Streifen an. Anschließend wird eine Versickerungsmulde von 2 m Breite vorgesehen.

Die Böschung beginnt bei 10,80m üNN und endet bei 8,18 m üNN (7,80m lang). Hier ist im Anschluss ein Deichräumweg von 3m Breite auf einer Höhe von 8,00m ü NN vorgesehen. Danach ist dann eine Steinschüttung bis auf 6,00 m üNN geplant.

Durch den geplanten Deichausbau wird der Deichfuß in den Seitenarm und ab km 0+500 in die Krainke hinein gebaut.

Im Vorhinein wurden vom Antragsteller drei Alternativplanungen untersucht, die im Vergleich zu der beantragten Lösung technisch andere Ausführungen betrafen, nämlich:

a.] Variante klassischer Deich:

Nachteile: der Flächenverbrauch wäre gegenüber der beantragten Variante deutlich größer, es müsste noch weiter in die Krainke hinein ge- und damit noch mehr wertvoller Naturraum

überbaut werden (Flächenmehrbedarf rd. $650 \text{ m} * 7,43 \text{ m} = 4.830 \text{ m}^2$); die Kosten für diese Variante wären höher, so dass sie insgesamt nicht vertretbar erschien;

b.] Variante Spundwand:

Vorteil: geringerer Flächenbedarf (rd. $650 \text{ m} * 7,46 \text{ m} = 4.849 \text{ m}^2$)

Nachteile: es entstünde ein Geländesprung, so dass zusätzlich ein Geländer zur Absturzsicherung, vorzusehen wäre; diese Ausführung würde noch technischer wirken, die Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild wären noch größer; außerdem müsste die Rückverankerung der Spundwand bis auf die Privatgrundstücke reichen, so dass die Kosten über 1 Mio. Euro höher wären. Der überwiegende Teil des Bewuchses aus Bäumen und Sträuchern müsste ebenfalls entfernt werden, die Wasserwechselzone überwiegend auch überbaut werden, so dass auch diese Variante als nicht zumutbar eingeschätzt wurde;

c.] Variante Betonwinkelstützwand an der Grundstücksgrenze:

Hierbei wären der Flächenverbrauch und die Kosten in etwa gleich zur beantragten Variante.

Nachteil: es entstünde ein Geländesprung zu den Grundstücken, so dass ein Zaun auf der Winkelstützwand zu errichten wäre, Höhe von Zaun + Winkelstütze rd. 1,70 – 1,90 m über Gelände; die Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen für die Anwohner wäre noch größer, außerdem könnten sie den Deich wegen des Zaunes nicht mehr betreten. Deswegen wurde diese Lösung als für die Bewohner nicht zumutbar bewertet.

Der NDUV hat sich im Rahmen seines Planungsermessens nach sorgfältiger Abwägung für die beantragte Variante entschieden.

Der größte Teil des Bewuchses aus Büschen und Bäumen, der jetzt überbaut werden soll, befindet sich heute schon innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Deiches. Dies wurde bisher von der Deichbehörde und dem Verband geduldet. Es wurde nichts dagegen unternommen, weil bekannt war, dass der Hochwasserdeich noch erhöht und verstärkt werden muss. Insoweit wäre die Entfernung des Bewuchses aus Bäumen, Büschen, von Rohrleitungen und weiteren Anlagen im Rahmen der Deichunterhaltung schon länger möglich gewesen.

Auch ein Belassen des Status quo, also eine Entwidmung des Deiches scheidet aus, denn von dem in Rede stehenden Deichabschnitt werden nicht nur die Ortschaft Niendorf selbst, sondern weitere Ortschaften geschützt. Er ist also zur Wahrung des Hochwasserschutzes erforderlich.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind nach Auffassung des Antragstellers gegeben, die begründen, das gesetzlich geschützte Biotope für das Vorhaben überbaut werden dürfen.

Im Übrigen kann die Beeinträchtigung bei keiner der beschriebenen Varianten vermieden werden. Dies wäre nur möglich, wenn in diesem Abschnitt auf jegliche Maßnahme verzichtet würde.

Die planfestgestellten Unterlagen für diesen Deichabschnitt entsprechen den technischen und gesetzlichen Vorschriften und werden aus diesem Grunde planfestgestellt, auch wenn der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild unmittelbar hinter den Gärten erheblich ist. Er rechtfertigt sich nur daraus, dass mit der Maßnahme nicht nur der Ort Niendorf sondern auch weitere Ortschaften in Mecklenburg-Vorpommern vor Hochwasser geschützt werden und hierfür ein einheitlicher Standard an allen Deichstrecken gleichermaßen gelten soll.

III.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

III.5.1 Vorbemerkungen

Der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband hat am **23.07.2009** beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in Lüneburg die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Da das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen am 07.04.2007 und damit vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, gilt nach § 74 Abs. 2 UVPG das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz in der Fassung vor dem 16.5.2017 (a.F.).

Gemäß § 3 c i.V.m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 des UVPG (a.F.) ist für den „Bau von Deichen“ auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles sind in der Anlage 2 des UVPG (a.F.) zusammengestellt.

Die sich abzeichnenden Betroffenheiten der Schutzgüter und die Tatsache, dass das Vorhaben im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ liegt, sprechen vorliegend dafür, dass mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen und damit eine UVP notwendig ist. Es wird daher festgestellt, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Hiervon ist auch der Antragsteller ausgegangen und hat mit dem Antrag entsprechende Unterlagen vorgelegt.

Die UVP ist gemäß § 2 UVPG (a.F.) kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die UVP besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG (a.F.) und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (a.F.). Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG (a.F.) nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

Da das Vorhaben größtenteils ein für das europäische Netz „Natura 2000“ bedeutsames FFH-Gebiet betrifft, erfolgt darüber hinaus eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung). Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde von der Antragstellerin eine Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung vorgelegt. Die Ergebnisse aller Umweltfachbeiträge sind in der folgenden Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

III.5.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (a.F.)

III.5.2.1 Einleitung

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala.

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten, oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare und nicht ersetzbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 BNatSchG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 42 BImSchG). <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Gewichtung der zu erwartenden Gefährdungen sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. Zum Beispiel werden nicht ausgleichbare Verluste rechtlich besonders geschützter Objekte höher gewichtet (Stufe III a) als die von nicht besonders geschützten (Stufe III b).
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs-/ Schwellenwerte werden überschritten. <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Intensität der zu erwartenden Belastung sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen wird der Belastungsbereich gegebenenfalls untergliedert. Zum Beispiel wird der Verlust von Schutzgutausprägungen hoher Bedeutung der Stufe II a zugeordnet, um ihn von Verlusten der Schutzgutausprägungen mittlerer Bedeutung (Stufe II b) zu unterscheiden.
I Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

Zwischen den nachstehend behandelten Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen, die bei der Darstellung und Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (in den Ziffern

III.5.2.2.1 bis III.5.2.2.8 dieses Beschlusses) berücksichtigt sind, indem die Auswirkungen bei jedem direkt oder indirekt betroffenen Schutzgut dargestellt und bewertet werden, sofern sie von Beurteilungsrelevanz sind. Darüber hinaus wird auf die schutzgutübergreifende Bewertung unter Ziffer III.5.2.2.9 verwiesen.

III.5.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (a.F.)

In den Tab. 2 bis 10 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Schutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (a.F.). Die Auswirkungen werden dabei nach ihrer Art unterschieden in baubedingte (B), anlagebedingte (A) sowie unterhaltungs- oder betriebsbedingte Auswirkungen (U). Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, wie sie z. B. bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen sind, sind im vorliegenden Fall zu vernachlässigen, da sie ausschließlich Maßnahmen, wie Deichschau, Ausbesserungsarbeiten am Deich, Pflege der Deichböschungen, Deichverteidigung etc.) umfassen, welche bereits jetzt in ähnlicher Form und demselben Umfang durchgeführt werden.

III.5.2.2.1 Schutzgut Mensch

Der Ausbau der Deiche an Sude und Krainke hat durch den verbesserten Hochwasserschutz grundsätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Mensch. Grundsätzlich andere Auswirkungen sind mit der Verbesserung des Hochwasserschutzes im Vergleich zur vorhandenen Situation nicht verbunden. In den Rückdeichungsbereichen ändert sich die Nutzung und es erhöht sich in der Folge die Strukturvielfalt. Insoweit nimmt die Erholungseignung zu. Baubedingte Auswirkungen durch Lärmimmissionen treten tageszeitlich begrenzt und vorübergehend auf.

In Tab. 2 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
Beeinträchtigung des Ortsbildes, der Wohnqualität sowie der Sichtbeziehungen im Bereich des Wohnumfeldes (A)	I Vorsorgebereich	Da Ortsbild, Wohnqualität und Nutzbarkeit des Wohnumfeldes erhalten bleiben, ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke vom 18.01.2022
-------------------------------------	---

Baubedingte Immissionsbelastungen der Siedlungsbereiche und Erholungsräume (B)	Vorsorgebereich	Es handelt sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Beeinträchtigungen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden die Belastungen begrenzt. Immissionsschutzrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten
--	-----------------	--

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu Auswirkungen kommt, die im Vorsorgebereich liegen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind.

III.5.2.2.2 Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

Beeinträchtigungen durch den Deichbau für das Schutzgut Tiere ergeben sich insbesondere durch die Neuinanspruchnahme von Flächen und Beseitigung von Tierlebensräumen. Bei Ausbau auf alter Trassenführung sind durch die Verbreiterung kleine Flächen betroffen. Von besonderer Bedeutung ist der Verlust von Tierlebensräumen, die mit der Beseitigung von Gewässerlebensräumen verbunden ist.

Bauzeitliche Störungen (z.B. bei den Brutvögeln zur Zeit des Brütens) werden soweit möglich durch geeignete Maßnahmen vermieden. Für Fledermäuse, Amphibien, totholzbewohnende Käfer und gefährdete Vogelarten, werden besondere Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Amphibienschutzzäune, Kontrolle von Höhlenbäumen) durchgeführt.

Betroffen sind sowohl Tierarten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG als auch Arten, die dem Schutzzweck des NEIbtBRG unterfallen und maßgebliche Bestandteile des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes darstellen.

In Tab. 3 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Verlust und Beeinträchtigung von Lebensräumen des Bibers (A) 5214 m ² Fließgewässer und Uferbiotope	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Inanspruchnahme von Lebensräumen des Bibers übersteigt den Orientierungswert nach Fachkonvention von 1600 m ² . Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die erforderliche Zulassung im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 -5 BNatSchG erfolgt mit diesem Beschluss. Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt wird.
Verlust eines Kleingewässers für den Kammmolch (A):	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Der Verlust eines potenziellen Laichgewässers des Kammmolches führt in Anwendung der Fachkonvention zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes gem. § 34c Abs. 2 BNatSchG. Die erforderliche Zulassung im Abwei-

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke vom 18.01.2022
-------------------------------------	---

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		chungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 -5 BNatSchG erfolgt mit diesem Beschluss. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1, i.V. mit Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, weil die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt wird
Verlust und Beeinträchtigung von Lebensräumen der Arten Steinbeißer und Bitterling (A): 5214 m ² Fließgewässer und Uferbiotope	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Da der Erhaltungszustand von Steinbeißer und Bitterling mit „mittel-schlecht“ angegeben wird und Orientierungswerte für den Lebensraumverlust für die genannten Arten fehlen, wird vorsorglich eine erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes gem. § 34c Abs. 2 BNatSchG angenommen. Die erforderliche Zulassung im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 -5 BNatSchG erfolgt mit diesem Beschluss. Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt wird
Verlust von Tierlebensräumen durch Überbauung in den Gebietsteilen A, B und C des Biosphärenreservates (A, B):	III Zulässigkeitsgrenzbereich	s. Schutzgut Pflanzen
Verlust und Beeinträchtigung von Lebensräumen des Fischotters (A): 5214m ² Fließgewässer und Uferbiotope	II Belastungsbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt wird. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG, da der Orientierungswert nach Fachkonvention nicht überschritten wird. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor.
Verlust und Beeinträchtigung von Lebensräumen der Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und von sonstigen wertgebenden Arten der EU-Vogelschutzgebiete (Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VSR): Schwarzstorch, Weißstorch, Kranich, Eisvogel, Schwarzspecht, Neuntöter und Pirol	II Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG, die gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Essenzielle Brut- und Nahrungsräume der Arten sind nicht betroffen, so dass es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gem. § 34c Abs. 2 BNatSchG kommt. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1, i.V. mit Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, weil die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist
Verlust und Beeinträchtigung von Lebensräumen der Arten Knoblauchkröte, Moorfrosch, Laubfrosch, Grasfrosch (A, B): Randliche Flächeninanspruchnahme (Landlebensräume von besonderer Bedeutung angrenzend an ein Laichgewässer) sowie Funktionsbeeinträchtigung durch Ausdeichung eines Laichgewässers	II Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind. Durch bauzeitliche Amphibienschutzmaßnahmen werden Tötungen von Individuen und Zerstörungen der Fortpflanzungsstätten vermieden, so dass kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1, i.V. mit Abs. 5 BNatSchG vorliegt, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke vom 18.01.2022
-------------------------------------	---

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von potenziellen Brutbäumen des Eremiten (A):	II Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind. Essenzielle Lebens- und Nahrungsflächen des Eremitensind nicht betroffen, so dass es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes gem. § 34c Abs. 2 BNatSchG kommt. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1, i.V. mit Abs. 5 BNatSchG wird vermieden, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.
Verlust und Beeinträchtigung von Niststätten Europäischer Vogelarten mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (A, B)	I Vorsorgebereich	Die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG). Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt.
Verlust und Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Baumhöhlen bewohnender Fledermausarten (A, B)	I Vorsorgebereich	Die Baufeldräumung erfolgt vor dem Besetzen und nach dem Verlassen der Fortpflanzungs-/ Ruhestätten, so dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Durch die Vorkehrungen zur Vermeidung/Verminderung bzw. des vorgezogenen Ausgleichs von potenziell betroffenen Quartieren sind Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG nicht erfüllt.
Beunruhigung von Biber und Fischotter während der Bauzeit (B)	I Vorsorgebereich	Durch die Bautätigkeiten kann es zu Störungen der Arten, insbesondere des Bibers kommen. Durch Nebenbestimmung II.1.5.15 zu Gunsten des Bibers wird sichergestellt, dass es während der kritischen Aufzuchtzeiten von März bis Ende Juli im Nahbereich von Teillebensräumen es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes kommt. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls nicht erfüllt.
Beunruhigung von Brut- und Rastvögeln während der Bauphase (B) (einschließlich der charakteristischen Arten der FFH-Lebensräume und der wertbestimmenden Brut- und Gastvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes)	I Vorsorgebereich	Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeiten, der temporären Störungen und der umfangreichen Ausweichmöglichkeiten ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Es kommt weiterhin zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH- oder des EU-Vogelschutzgebietes. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich für das Schutzgut Tiere Auswirkungen ergeben, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Dabei handelt es sich um anlagebedingte Verluste oder Beeinträchtigungen von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen, die als erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG bewertet werden. Betroffen sind die Arten Biber, Kammmolch, Steinbeisser und Bitterling. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG liegen nicht vor oder werden durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden. Die Inanspruchnahme von Tierlebensräumen und Habi-

tatkomplexen wird, soweit sie eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG auslöst, dem Belastungsbereich zugeordnet. Alle übrigen Auswirkungen, wie z.B. baubedingte Störungen von Arten, werden dem Vorsorgebereich zugeordnet.

Im Beteiligungsverfahren ist vorgetragen worden, dass die vom Antragsteller vorgesehene Vermeidung baubedingter Störungen des Bibers nicht ausreichend sei. Die Planfeststellungsbehörde ist den vorgetragenen Bedenken mit Nebenbestimmung II.1.5.15 gefolgt und hat dem Antragsteller die geforderte bauzeitliche Restriktion grundsätzlich aufgegeben. Von dieser Restriktion kann nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung abgewichen werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass sich besetzte Biberbaue im Einwirkungsbereich der Baumaßnahmen befinden. Die Planfeststellungsbehörde hat in ihre Bewertung eingestellt, dass der Antragsteller den aktuellen Status des Bibers an der Krainke bei Niendorf durch Begehung der betroffenen Bereiche immer wieder ermittelt. Danach befindet sich der untersuchte Krainkeabschnitt bislang offenbar nur am Rande eines Biberreviers, dessen Bau / Baue außerhalb des Untersuchungsbereichs liegen, und der aktuell nur gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt wird. Darüber hinaus spricht die vorgezogen umgesetzte Anlage zweier naturnaher Kleingewässer mit Altarmcharakter zwischen der Krainke und dem rechten Krainkedeich bei Nienburg eher für eine weniger starke Raumnutzung durch den Biber. Insoweit kann der ökologischen Baubegleitung aufgegeben werden, die Situation vor Beginn der Bauarbeiten zu erfassen und die dann ggf. noch erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bibers zu treffen.

III.5.2.2.3 Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

Der Ausbau des neuen Deiches außerhalb der Rückverlegungsabschnitte erfolgt unter Berücksichtigung der hohen Wertigkeiten des Vorlandes grundsätzlich in das Binnenland - mit Ausnahme weniger Abschnitte, in denen binnenseits besonders wertvolle und empfindliche Biotope direkt am Deich liegen (z. B. östlich von Preten, Mündungsbereich der Krainke in die Sude) oder z.B. Wohnnutzungen direkt angrenzen (z.B. am linken Krainkeufer in der Ortslage Niendorf). Auch die bauzeitliche Inanspruchnahme von Vordeichflächen wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Im Vorland und im Binnenland werden wertvolle Vegetationsbestände und Lebensräume durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen geschützt und erhalten. Rückverlegungen werden am rechten Krainkedeich nordöstlich von Niendorf und östlich von Niendorf vorgenommen, außerdem am linken Krainkedeich nördlich von Niendorf, wobei die Rückverlegung nordöstlich von Niendorf naturschutzfachlich begründet ist. Durch die Rückverlegung wird die neue Deichtrasse in einem großen Bogen um den Krainke nahen wertvollen Auwaldbereich nördlich der Alten Ziegelei herumgeführt. Der Altdeich wird in den Rückverlegungsbereichen bis auf einen kurzen Abschnitt abgetragen. Eine kleinere Rückverlegung entsteht durch den neuen Deichverlauf an der Sude am Volzdeich, zwischen Bahndamm und der Ortslage Preten.

Beeinträchtigungen durch den Deichbau ergeben sich insbesondere durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Flächen und der damit verbundenen Beseitigung der Vegetation. Bei Ausbau auf alter Trassenführung sind kleine Flächen betroffen, die aber häufig die Beseitigung wertvoller Biotopflächen zur Folge haben, insbesondere dort, wo aufgrund binnenseitiger Bebauung der Ausbau in das Vorland erfolgt oder dort, wo Qualmwasserbiotopflächen direkt am Deich liegen. Dazu ergeben sich Verluste von Einzelgehölzen durch Überbauung sowie von Einzelbäumen und Gehölzen im Bereich des Sicherungstreifens entlang des Neudeiches.

Betroffen sind insbesondere Biotoptypen der Wertstufen III bis V. Diese sind teilweise als besonders geschützte Biotopflächen gem. § 17 NEIbtBRG sowie als Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke vom 18.01.2022
-------------------------------------	---

Richtlinie eingestuft und stellen insoweit maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes gem. Anlage 5 NEIbtBRG dar. Die Baumaßnahmen erfüllen Verbotstatbestände gem. NEIbtBRG bzw. der Ergänzungsverordnungen des Landkreises Lüneburg.

In Tab. 4 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	
Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung (A, B) 13.074 m ² FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen, die dem LRT 6510 zugeordnet werden, überschreitet den Orientierungswert gem. Fachkonvention. Damit ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die erforderliche Zulassung im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 -5 BNatSchG erfolgt mit diesem Beschluss.
Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung (A, B): 83.032 m ² besonders geschützte Biotope gem. § 17 NEIbtBRG	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Inanspruchnahme besonders geschützter Biotope gem. § 17 NEIbtBRG ist zum Teil nicht ausgleichbar. Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird mit diesem Beschluss erteilt.
Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung im Gebietsteil A des Biosphärenreservates (A, B):	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand der Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 17. Juli 2006 in Verbindung mit dem NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung wird mit diesem Beschluss erteilt.
Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung im Gebietsteil B des Biosphärenreservates (A, B):	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand der Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-11 und B-18 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ in Verbindung mit dem NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung wird mit diesem Beschluss erteilt.
Verlust von flächigen Gehölzbeständen 7.625 m ²		Für die Inanspruchnahme von flächigen Gehölzbeständen ist eine Waldumwandelungsgenehmigung gem. § 8 Abs. 1 NWaldG erforderlich. Diese Genehmigung wird mit diesem Beschluss erteilt.
Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung im Gebietsteil C des Biosphärenreservates (A, B):	II Belastungsbereich	Die Auswirkung ist mit dem Schutzzweck für den Gebietsteil C des Biosphärenreservats (§7 NEIbtBRG) nicht vereinbar und erfüllt den Verbotstatbestand des §10 Abs. 1 NEIbtBRG. Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke vom 18.01.2022
-------------------------------------	---

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung (A, B) Lebensraumtypen: 333 m ² LRT 91F0* 154 m ² LRT 9190 73 m ² LRT 3150 179 m ² LRT 6430 97 m ² LRT 6440	II Belastungsbereich	Die Flächeninanspruchnahme der Lebensraumtypen Hartholzauenwälder (91F0*), Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (9190), Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (3150), Feuchte Hochstaudenfluren (6430) und Brenndolden-Auenwiesen (6440) überschreiten die Orientierungswerte nach Fachkonvention nicht. Insoweit ergeben sich für diese Lebensraumtypen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die Flächeninanspruchnahmen stellen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG dar, die gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden.
Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung (A, B): 140.627 m ² Biotoptypen der Wertstufen III- V	II Belastungsbereich	Die Inanspruchnahme von Biotoptypen von mindestens allgemeiner Bedeutung (WS III –V) wird als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG gewertet. Die Beeinträchtigungen werden gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt.
Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung (A): 74.356 m ² Biotoptypen der Wertstufen I und II	I Vorsorgebereich	Aufgrund der geringen Bedeutung der Flächen für das Schutzgut (Wertstufen I und II) wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht.
Schädigung von Vegetationsbeständen durch Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen (B): Biotope, die sich zeitnah wiederherstellen lassen (AS, AT, UHM, UHF, URF, GIA, GMZ)	II Vorsorgebereich	Es handelt sich um vorübergehend beanspruchte Flächen (Biotoptypen weniger als allgemeiner Bedeutung), auf denen sich innerhalb von weniger als fünf Jahren vergleichbare Vegetationsbestände neu entwickeln, so dass es sich um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG handelt, da die Beeinträchtigung nicht nachhaltig ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich für das Schutzgut Pflanzen (als Teil der biologischen Vielfalt) Auswirkungen ergeben, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Dabei handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen gem. §34 Abs. 2 BNatSchG, die durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ (6510) im FFH-Gebiet DE 2528-331 "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" ergibt. Die erforderliche Zulassung im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 -5 BNatSchG erfolgt mit diesem Beschluss. Weiterhin fällt die nicht ausgleichbare Inanspruchnahme besonders geschützter Biotope gem. § 17 NEIbtBRG in den Zulässigkeitsgrenzbereich. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird mit diesem Beschluss erteilt. Soweit Verbotstatbestände in den Gebietsteilen A, B und C des Biosphärenreservats erfüllt sind, sind auch diese Auswirkungen dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen. Auch hier wird die erforderliche Befreiung gem. § 67 BNatSchG mit diesem Beschluss erteilt.

Mehrere Auswirkungen sind dem Belastungsbereich zuzuordnen. Dazu zählen Flächeninanspruchnahmen von Biotoptypen mindestens allgemeiner Bedeutung. Auswirkungen im Vorsorgebereich

stellen die baubedingten Flächeninanspruchnahmen zeitnah wiederherstellbarer Biotope und die anlagebedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen mit weniger als allgemeiner Bedeutung dar.

Soweit im Beteiligungsverfahren vorgetragen worden ist, dass Vegetationsbestände auf dem Altdeich in der Bilanzierung der Flächeninanspruchnahmen zu berücksichtigen seien, ist der Antragsteller diesem Einwand gefolgt und hat seine Bilanzierung der Verluste und Beeinträchtigungen von Vegetationsbeständen im Hinblick auf FFH-Verträglichkeitsprüfung, dem Eintreten von Verbotstatbeständen und die Eingriffsregelung angepasst. In den Flächenangaben sind die nachbilanzierten Flächeninanspruchnahmen enthalten.

III.5.2.2.4 Schutzgut Boden

Baubedingt kommt es zur Überbauung und Verdichtung von Böden auf Lagerflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und Verkehrsflächen. Soweit diese außerhalb der anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen liegen, werden die Flächen nach Bauende wiederhergestellt.

Die anlagebedingte Inanspruchnahme gewachsenen Bodens durch den Ausbau des Deiches ist mit einer Flächen(tel-)versiegelung verbunden, die sich auf den Deichverteidigungsweg mit einer Breite von 3 m sowie auf die Bereiche, in denen der neue Deich bzw. der Unterhaltungsweg im außenseitigen Deichschutzstreifen außerhalb der Grundfläche des Altdeiches mit Schotterrassen befestigt oder die Böschung des Deiches mit Steinschüttung verstärkt wird, beschränkt.

Über die anlagebedingte Neuversiegelung hinaus werden bisher nicht in Anspruch genommene Bodenflächen mit neuem Bodenmaterial überschüttet und somit der gewachsene Boden überlagert und die Oberflächengestalt verändert. Betroffen sind jeweils Böden allgemeiner und besonderer Bedeutung

In Tab. 5 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	
Voll- und Teilversiegelung von Böden bzw. dauerhafte Überformung von Böden im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ in de Gebietsteilen B und C:	II Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die Verbotstatbestände der Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-11 und B-18 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ vom 10. Oktober 2005 in Verbindung mit dem NEIbtBRG beziehungsweise den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderlichen Befreiungen werden mit diesem Beschluss erteilt.

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke vom 18.01.2022
-------------------------------------	---

Versiegelung von Böden besonderer bis allgemeiner Bedeutung (A): 24.473 m ² Vollversiegelung 27.610 Teilversiegelung	II Belastungsbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar bzw. ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.
Dauerhafte Überformung von Böden besonderer bis allgemeiner Bedeutung (A): 17.100 m ²	II Belastungsbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar bzw. ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist..
Überbauung und Verdichtung von Böden durch den Baustellenbetrieb (B):	II Belastungsbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar bzw. ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist...
Veränderung der Bodenverhältnisse durch nicht mehr auftretende Hochwässer (A):	I Vorsorgebereich	Veränderungen sind nur in geringem Ausmaß zu erwarten, so dass die Auswirkungen nicht als erhebliche Veränderungen für das Schutzgut eingestuft werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich für das Schutzgut Boden Auswirkungen ergeben, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Diese Auswirkungen ergeben sich daraus, dass durch Versiegelung und Überformung von Böden in den Gebietsteilen B und C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ Verbotstatbestände der Ergänzungsverordnung des Landkreises Lüneburg bzw. des NEIbtBRG ausgelöst werden. Die erforderlichen Befreiungen werden mit diesem Beschluss erteilt. Die übrigen Auswirkungen werden, soweit sie erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung darstellen, dem Belastungsbereich zugeordnet. In den Flächenangaben sind die nachbilanzierten Flächeninanspruchnahmen auf dem Altdeich enthalten.

III.5.2.2.5 Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen entstehen durch eine mögliche Belastung des Grund- und Oberflächenwassers durch Substrat- und Schadstoffeinträge. Diese Auswirkungen werdend unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Einhaltung allgemeiner Sorgfaltspflichten weitgehend vermieden

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen durch die Überformung, Teil- und Vollversiegelung von Flächen.

Ebenfalls anlagebedingt werden Oberflächengewässer in Anspruch genommen. Betroffen sind Uferbereiche der Krainke in der Ortslage Niendorf mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Wasser. Darüber hinaus wird ein Kleingewässer östlich der Ortslage Preten vollständig überbaut und zwei weitere Kleingewässer nördlich von Niendorf am linken Krainkedeich werden kleinflächig in Anspruch genommen., außerdem werden mehrere Gräben überbaut.

Die Deichrückverlegungen stellen positive Umweltauswirkungen dar, da Flächen der natürlichen Überschwemmungsdynamik wieder zugeführt werden, was wiederum die Voraussetzung für naturnahe Bodenbildungsprozesse und die Ansiedlung typischer Pflanzen und Tiere ist

In Tab. 6 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke vom 18.01.2022
-------------------------------------	---

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Überbauung von Oberflächengewässern im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (A):	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die Verbotstatbestände der Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 17. Juli 2006 erfüllen, der Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-11 und B-18 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 10. Oktober 2005 beziehungsweise den Verbotstatbestand nach § 10 des NElbtBRG erfüllen. Die erforderlichen Befreiungen werden mit diesem Beschluss erteilt. Darüber hinaus handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar bzw. ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist. Es kommt zu keiner Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands und die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands wird nicht gefährdet.
Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Überbauung und (Teil-)Versiegelung (A):	II Belastungsbereich	Überbauung und Versiegelung haben eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate zur Folge. Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar bzw. ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.
Belastung des Grund- und Oberflächenwassers durch baubedingte Substrat- und Schadstoffeinträge (B)	I Vorsorgebereich	Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit bzw. lassen sich gänzlich vermeiden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich für das Schutzgut Wasser Auswirkungen ergeben, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Diese Auswirkungen ergeben sich daraus, dass durch Versiegelung und Überformung von Flächen Verbotstatbestände in den Gebietsteilen des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ ausgelöst werden. Die erforderlichen Befreiungen werden mit diesem Beschluss erteilt. Die übrigen Auswirkungen werden, soweit sie erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung darstellen, dem Belastungsbereich zugeordnet. Auswirkungen auf Ziele der WRRL sind nicht zu erwarten.

III.5.2.2.6 Schutzgut Landschaft

Durch die Erhöhung des Deiches und die geänderte Trassenführung kommt es zu Veränderungen der gewohnten Proportionen, die aber nur in relativer Nähe zum Deich deutlich wahrnehmbar

sind, und damit zu visuellen Beeinträchtigungen. Die Deichtrassen bewegen sich überwiegend in Landschaftsteilräumen, die mit sehr hoch bewertet wurden.

Veränderungen des Landschaftsbildes werden am meisten in den Rückverlegungsbereichen von Niendorf deutlich. Hier wird sich die Nutzung im Bereich der neuen Vorlandflächen ändern und ein wachsender Strukturreichtum wird bemerkbar machen.

Indirekte Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich durch den Verlust landschaftsbildwirksamer Strukturen wie Hecken, Einzelbäume. Verluste landschaftsbildprägender Gehölze entstehen im Deichvorland an der Ortslage Niendorf am linken Krainkedeich durch Eingriffe in den Uferbereich der Krainke. Hier kommt es zu Fällungen einiger Eichen und alter Weiden. Ebenso am rechten Krainkedeich unterhalb der Alten Ziegelei, wo ebenfalls einige Einzelgehölze betroffen sind.

In Tab. 7 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaft gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Visuelle Beeinträchtigung durch Überformung der Eigenart der Landschaft durch technische Bauwerke im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau (A):	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die Verbotstatbestände der Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-11 und B-18 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ vom 10. Oktober 2005 in Verbindung mit dem NEIbtBRG beziehungsweise den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderlichen Befreiungen werden mit diesem Beschluss erteilt. Darüber hinaus kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne des § 14 BNatSchG, die nicht ausgleichbar sind im Sinne des § 15 BNatSchG sind.
Verlust landschaftsbildprägender Strukturen (A) im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau (A): 55 Einzelbäume, 0,76 ha flächige Gehölze	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die Verbotstatbestände der Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-11 und B-18 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ vom 10. Oktober 2005 in Verbindung mit dem NEIbtBRG beziehungsweise den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderlichen Befreiungen werden mit diesem Beschluss erteilt. Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung im Sinne von § 15 BNatSchG ausgleichbar sind

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke vom 18.01.2022
-------------------------------------	---

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust landschaftsbildprägender Strukturen (A) im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue (A): Im Gebietsteil A	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die Verbotstatbestände der Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 17. Juli 2006 erfüllen. Die erforderliche Befreiung wird mit diesem Beschluss erteilt. Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung im Sinne von § 15 BNatSchG ausgleichbar sind.
Störung und Verlust von Sichtbeziehungen (A)	II Belastungsbereich	Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung im Sinne von § 15 BNatSchG ausgleichbar sind.
Baubedingte Immissionsbelastungen	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Beeinträchtigungen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden die Belastungen begrenzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es zu Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die im Zulässigkeitsgrenzbereich liegen. Sie ergeben sich daraus, dass Verbotstatbestände in den Gebietsteilen des Biosphärenreservatsgesetzes bzw. der Ergänzungsverordnungen erfüllt sind. Darüber hinaus kommt es zu Auswirkungen im Belastungsbereich, da erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne des § 14 BNatSchG zu erwarten sind.

III.5.2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Baudenkmale und archäologischen Denkmale in Form der Wurten sind von den Deichbaumaßnahmen nicht betroffen. Die Überbauung der unter Denkmalschutz stehenden Altdeiche lässt sich in Teilbereichen durch Stehenlassen des Altdeichs vermeiden.

In Tab. 8 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke vom 18.01.2022
-------------------------------------	--

Beeinträchtigung von Kulturgütern durch Flächen-inanspruchnahmen (A, B): Einzelne Altdeichabschnitte an Sude und Krainke	II Belastungsbereich	Gem. §10 NDSchG unterliegt der Deichbau, der mit einer Beseitigung der alten Deiche in ihrem gewachsenen Aufbau verbunden ist, einer Genehmigungspflicht durch die Obere Denkmal-schutzbehörde. Durch eine baubegleitende archäologische Beurteilung beziehungsweise Prospektion kann sichergestellt werden, dass es zu keinen Verlusten archäologischer Fundstücke kommt.
Beschädigung von Sachgütern oder Baudenkmalern durch Erschütterungen (B)	I Vorsorgebereich	Durch den Transportverkehr und den Einbau der Erdstoffe kommt es im Nahbereich der Baustelle zu Erschütterungen. Diese werden durch ein geeignetes Baustellenmanagement in ihrer Intensität so gering wie möglich gehalten, so dass es zu keinen relevanten Auswirkungen auf die in der Nähe befindliche Bausubstanz kommt.

Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ergeben sich Auswirkungen, die im Belastungsbereich und im Vorsorgebereich liegen.

III.5.2.2.8 Schutzgut Klima / Luft

Die Auswirkungen des Deichausbaus auf das Schutzgut Klima/Luft beschränken sich auf die sehr kleinflächigen Veränderungen des Mikroklimas über dem befestigten Deichverteidigungsweg und die unwesentlichen mikroklimatischen Veränderungen, die mit dem Verlust bzw. der Veränderung der Vegetation in Zusammenhang stehen. Die sehr geringen, nicht erheblichen mikroklimatischen Auswirkungen lassen sich jedoch nicht quantitativ erfassen. Die Bodenversiegelung wird im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden, der Vegetationsverlust wird über das Schutzgut Pflanzen erfasst.

Die baubedingten Auswirkungen des Schutzgutes Klima/Luft bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (SO, NOx, CO) in die Luft durch den Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen. Die Schadstoffeinträge sind für das geplante Vorhaben nicht quantifizierbar und wirken sich aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht erheblich aus.

In Tab. 9 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Klima/Luft gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
keine	III Unzulässigkeitsgrenzbereich	-
keine	II Belastungsbereich	-

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke vom 18.01.2022
-------------------------------------	---

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beeinträchtigung durch Versiegelung (A): Anlage eines Deichverteidigungsweges	I Vorsorgebereich	Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse, z. B. stärkere Erwärmung über den versiegelten Flächen; nicht erheblich aufgrund der Kleinflächigkeit
Baubedingte Immissionsbelastungen (B)	I Vorsorgebereich	Vorübergehende Belastung der Luft mit Schadstoffen und Stäuben

Für das Schutzgut ergeben sich ausschließlich Auswirkungen im Vorsorgebereich.

III.5.2.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die vorstehende Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass mit dem Vorhaben keine Umweltauswirkungen verbunden sind, die gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben im Unzulässigkeitsbereich liegen.

Dagegen sind mehrere Umweltauswirkungen dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen. Dabei handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG, die durch die Inanspruchnahme bzw. Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes ausgelöst werden. Eine Zulassung des Vorhabens ist nur im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 ff BNatSchG möglich. Die Abweichungsprüfung wird mit diesem Beschluss vorgenommen.

Darüber hinaus sind Verbotstatbestände des § 10 NEIbtBRG im Gebietsteil C des Biosphärenreservates bzw. Verbotstatbestände der Verordnungen des Landkreises Lüneburg vom in den Gebietsteilen A und B erfüllt, die gem. § 67 BNatSchG nur bei Vorliegen überwiegender Gründe des Wohles der Allgemeinheit überwunden werden können. Auch die nicht ausgleichbare Zerstörung oder Schädigung gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 17 NEIbtBRG ist dieser Stufe zuzurechnen. Weitere Umweltauswirkungen werden dem Belastungsbereich zugeordnet. Hierbei handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG, die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG auslösen.

Im Hinblick auf die Gesamteinschätzung des Vorhabens und die Zulässigkeitsabwägungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde noch folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz wirken sich deutlich positiv auf die Schutzgüter Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter aus, weil mit dem Vorhaben Siedlungsflächen in den Ortschaften Niendorf, Preten und Dellien und damit deren Einwohnerinnen und Einwohner vor den Gefahren der Hochwässer besser geschützt werden. Die mit diesem Beschluss festgestellte Deichrückverlegung berücksichtigt auch naturschutzfachliche Anforderungen in besonderer Weise.

Die Planfeststellungsbehörde hat in die Abwägung eingestellt, dass die mit diesem Beschluss festgestellten Maßnahmen zum Hochwasserschutz mit erheblichen Beeinträchtigungen auf Schutzgüter des UVPG verbunden sind. Diese werden durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen und durch Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses so weit wie möglich gemildert. Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen, der entsprechenden Nebenbestimmungen und vor dem Hintergrund der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird das Vorhaben als vereinbar mit den Belangen Naturschutz, Landespflege und Umweltschutz beurteilt.

III.5.3 FFH - Verträglichkeitsprüfung

Der Deichbauabschnitt befindet sich innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und des Vogelschutzgebietes DE 2832-401 „Niedersächsische Mittelelbe“. An der Landesgrenze nach Mecklenburg-Vorpommern grenzen das FFH-Gebiet DE 2630-303 „Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“ an.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2630-303 und des EU-Vogelschutzgebietes DE 2732-473 können bereits in einer Vorprüfung ausgeschlossen werden, da sie sich vollständig auf dem Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern befinden und Flächenverluste von FFH-Lebensraumtypen oder Lebensräumen wertgebender Tierarten nicht eintreten können. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Störungen maßgeblicher Tierarten können sicher ausgeschlossen werden.

Maßstab für die Beurteilung der Verträglichkeit des vorliegenden Vorhabens sind die im NEIbtBRG dargelegten Erhaltungsziele des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes. Die Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung beschreibt die Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000 Gebiete und bewertet die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele.

EU-Vogelschutzgebiet DE 2832-401 "Niedersächsische Elbtalau"

In Tabelle 20 der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung erfolgt eine verbalargumentative Bewertung der Erheblichkeit, der in den Kap. 5.3.1 und 5.3.2 ermittelten Auswirkungen, auf die Erhaltungsziele gem. Anlage 3 NEIbtBRG. Bei der Erheblichkeitsabschätzung werden die im LBP dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung berücksichtigt.

Es entstehen durch das Deichbauvorhaben unter Berücksichtigung der schadensbegrenzenden Maßnahmen des LBP keine erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Arten, der Erhaltungsziele oder der Schutzzwecke für das EU-Vogelschutzgebiet Nr. V 37 "Niedersächsische Mittelelbe".

FFH-Gebiet DE 2528-331 "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht"

In Tabelle 19 der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung erfolgt eine verbalargumentative Bewertung der Erheblichkeit, der in den Kap. 5.2.1 und 5.2.3.2 ermittelten Auswirkungen, auf die Erhaltungsziele gem. Anlage 5 NEIbtBRG. Bei der Erheblichkeitsabschätzung werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung berücksichtigt:

FFH-Maßnahmen zur Schadensbegrenzung		
V _{FFH} 6.1	Amphibienschutzzäunung im Bereich von Kammolchgewässern (Blätter 1_2, 1_3)	
V _{FFH} 6.2	Abfangen von Kammolchen und Umsetzung in Ersatzgewässer	
V _{FFH} 15.1/16.1	Absperrungen von Uferbereichen mittels Geotextilien und Umsetzung der FFH-Fischarten Steinbeißer und Bitterling (Blätter 2_1, 3_1)	
V _{FFH} 17.2	Zum Schutz des LRT (6510) „Magere Flachland-Mähwiesen“ Deichausbau zum größten Teil binnenseitig. Vermeidung der	

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke vom 18.01.2022
-------------------------------------	---

	baubedingten Flächenbeanspruchung durch einseitige Arbeitsstreifen (Blatt 2_2)	
V _{FFH} 17.3/17.4	Zum Schutz des LRT (6510) „Magere Flachland-Mähwiesen“ Verringerung der Arbeitsstreifen auf 10 m (Blätter 3_2, 3_3)	

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele in Bezug auf den Lebensraumtyp 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (Ziel Nr. 11) kommt. Auch die Inanspruchnahme und damit der Verlust eines potenziellen Laichgewässers des Kammolches (Ziel-Nr. 14) wird als erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele gewertet. Weiterhin werden die Eingriffe in das Krainkeufer bei Niendorf und damit der Verlust von Lebensraum für Biber, Steinbeißer und Bitterling als erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele (Ziele Nr. 12 und 15) eingestuft.

In der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung sind die Auswirkungen weiterer Pläne oder Projekte auf die Erheblichkeit der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes betrachtet worden. Danach ergibt sich, dass die kumulative Betrachtung zu keinen weiteren erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele führt.

Aus den Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden und der Naturschutzvereinigungen haben sich keine Gesichtspunkte ergeben, die die gewählte Vorgehensweise oder den ermittelten Sachverhalt grundsätzlich in Frage stellen. Soweit Bestände des Lebensraumtyps 6510 auf dem Deich in Anspruch genommen werden bzw. worden sind, ist der Antragsteller den Stellungnahmen gefolgt, hat die Verluste quantifiziert und in seine Betrachtung eingestellt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Auffassung des Antragstellers und geht von einer Unzulässigkeit des Vorhabens gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG aus. Die Bewertung der Umweltauswirkungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen in diesem Beschluss berücksichtigt das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Der Antragsteller hat mit seinem Antrag Unterlagen für das Ausnahmeverfahren gemäß § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG vorgelegt.

In Kap. 8.1 der Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung hat der Antragsteller dargelegt, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Ausnahmegründe sind im vorliegenden Fall:

- Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Preten und Niendorf durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz von Kultur- und Sachgütern in den Siedlungsflächen von Preten und Niendorf (Wohngebäude, Nebengebäude, gewerblich genutzte Gebäude, Baudenkmäler, Ackerflächen) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz vor Umweltverschmutzungen im Falle von Hochwasserereignissen (zum Beispiel bei Hochwasser berstende Öltanks) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation in Preten und Niendorf.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Auffassung des Antragstellers und stellt fest, dass das aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Aus dem Beteiligungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die die Begründung des Antragstellers in Frage stellen würden.

In Kap. 8.2 der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung weist der Antragsteller nach, dass es weder Standort- oder Trassenalternativen noch technische Alternativen gibt, die eine Realisierung des Vorhabens ohne erhebliche Beeinträchtigungen oder mit geringeren Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ermöglichen würden. Ausweislich der Variantenuntersuchung im Rahmen der UVS sowie nach den Abstimmungen im Rahmen des „Runden Tisches“ ist die verträglichste Variante im Hinblick auf die Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet gewählt worden.

Insoweit folgt die Planfeststellungsbehörde der Auffassung des Antragstellers und geht davon aus, dass Alternativen im Sinne des § 34 Abs. 3 BNatSchG nicht vorliegen.

Zur Kohärenzsicherung gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Kohärenzsicherungsmaßnahmen (KS)		
KS 1	Anlage einer Extensivgrünlandfläche mit dem Entwicklungsziel „Magere Flachland-Mähwiesen“	37.660 m ²
KS 2	Anlage von zwei Kleingewässern als Optimalgewässer für den Kammolch (Blatt 1_2)	200 m ²
KS 3	Gewässerrenaturierung der Krainke bei Niendorf (A 3_1.6, A 3_1.7) Gewässer + Verlandungszonen	21.206 m ²

Die Kohärenzsicherungsmaßnahme KS 3 mit Anlage von 2 insgesamt 2,1 ha großen Gewässerkomplexen im neu geschaffenen Vorland bei Niendorf erfolgt bezogen auf die erheblichen Beeinträchtigungen von Biber, Steinbeißer und Bitterling. Diese Maßnahme wurde über eine Zulassung vorzeitigen Beginns vorgezogen umgesetzt. Die Kohärenzsicherung für die nachbilanzierten Verluste von Vorkommen des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen (6510) erfolgt über die Erweiterung der Kohärenzsicherungsmaßnahme KS 1 im Bereich der Ersatzfläche E 2 bei Dellien um 7.191 m². Die ergänzte Maßnahmenkonzeption wird mit diesem Beschluss festgestellt

Die Maßnahmen entsprechen den jeweiligen gebietsspezifischen Erhaltungszielen. Zur Ausführung der Maßnahmen wird auf die Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplanes verwiesen. Soweit sich aus dem Beteiligungsverfahren Hinweise zur Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen ergeben haben, ist der Antragsteller diesen Hinweisen gefolgt. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antragsteller eine ökologische Baubegleitung und deren laufende Abstimmung mit den Naturschutzbehörden aufgegeben.

Im Ergebnis gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass das Vorhabens gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig ist.

III.5.3.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

Ausweislich des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind weder für Arten des Anhangs IV der FFH-RL noch für europäische Vogelarten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke vom 18.01.2022
-------------------------------------	---

BNatSchG erfüllt. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF- Maßnahmen) erfolgt.

Folgende artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind vorgesehen:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen		
V _{CEF} 1	Keine nächtliche Bauausführung	
V _{CEF} 2	Bauzeitenregelung für potenzielle Quartierbäume der Fledermäuse (Blätter 2_1, 3_2),	
V _{CEF} 3	Amphibienschutzzäune an den Gewässern A 02, 07,17,19 (Blätter 1_2, 3_1, 3_2, 3_3)	593 m
V _{CEF} 4	Abfangen und ggf. Umsetzen von Amphibien, Kammmolch (A 06, Blatt 1_3)	
V _{CEF} 5	Untersuchung der potenziellen Brutbäume des Eremiten nach Fällung (Blatt 2_1)	
V _{CEF} 6	Bauzeitenregelung für Brutvogelarten (alle Blätter)	

Artenschutzrechtliche Maßnahmen (A_{CEF})		
A _{CEF} 1	Anlage von zwei binnendeichs gelegenen Kleingewässern als Optimalgewässer für Moor- und Laubfrosch (Blatt 3_1)	2.500 m ²
A _{CEF} 2	Anlage von zwei Kleingewässern als Optimalgewässer für den Kammmolch sowie Laubfrosch und Knoblauchkröte (Blatt 1_2)	200 m ²
A _{CEF} 3	Anbringen von Fledermauskästen (Blätter 2_1, 3_2)	

Für sonstige besonders geschützte Arten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt, da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.

Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben.

III.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben. Zu berücksichtigen ist, dass eine vollständige naturwissenschaftliche Inventarisierung von Flora und Fauna im Rahmen einer Planung niemals mit vertretbarem Aufwand möglich ist, zumal der Pflanzen- und Tierbestand von Biotopen einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs.1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in erster Linie zu vermeiden. Beeinträchtigungen gelten als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, vorhanden sind.

Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch das Bauvorhaben zu vermeiden, sieht der festgestellte Plan folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vor:

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen		
S I	Schutz deichnaher Gehölze durch einen Schutzzaun (S 1_1.1; S 1_2.1, S 1_2.5, S 1_3.2, S 2_1.7, S 2_1.8, S 2_2.2, S 2_3.2, S 2_3.3, S 2_3.6, S 3_1.2, S 3_1.5, S 3_2.5, S 3_2.7, S 3_3.2, S 3_3.3, S 3_3.7)	5.452 m
S II	Schutz von Einzelbäumen während der Bauphase (S 1_3.4, S 2_1.3, S 2_1.4, S 2_3.5, S 3_1.5, S 3_2.3, S 3_3.2, S 3_3.3)	60 Stk.
S III	Schutz wertvoller Vegetationsbestände und Gewässer durch markierte Pflöcke (S 1_1.2, S 1_2.2, S 1_2.4, S 1_3.1, S 1_3.5, S 2_1.2, S 2_1.7, S 2_1.9, S 2_2.1, S 2_2.2, S 2_3.2, S 2_3.6, S 3_1.1, S 3_1.5, S 3_1.6, S 3_2.2, S 3_2.4, S 3_2.7, S 3_3.4, S 3_3.5)	4.075 m
S IV	Abgrenzung von Flächen, die von der bauzeitlichen Inanspruchnahme auszunehmen sind (auf jedem Kartenblatt vertreten)	5.595 m
S V	Einseitige Anlage eines Arbeitsstreifens (S 1_2.7, S 1_3.7, S 2_1.1, S 2_1.6, S 2_1.10, S 2_2.3, S 2_3.1, S 2_3.7, S 3_1.3, S 3_2.6, S 3_3.1)	2.067 m
S VI	Durchführung der Arbeiten vor Kopf (S 1_2.6, S 1_3.3, S 2_1.5, S 2_3.4, S 3_2.1, S 3_3.6)	1.136 m

Die Ausgestaltung der Maßnahmen ergibt sich aus der Maßnahmenkartei des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Anhang 2 LBP).

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen führt das Bauvorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen. Die nicht vermeidbaren

Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Der festgestellte Plan sieht folgende landschaftspflegerischen Maßnahmen vor:

Ausgleichsmaßnahmen		
A I	Extensivierung von Intensivgrünland und sonstigem mesophilen Grünland (A 3_1.1)	0,75 ha
A II	Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in extensivgenutztes Grünland (A 1_3.4, A 2_2.2)	16,1 ha
A III	Entwicklung der Grundflächen des alten Deiches nach Abtrag durch natürliche Sukzession (A 1_2.2, A 2_3.1, A 3_2.3, A 3_3.1), extensive Grünlandnutzung (A 2_2.1, A 3_1.3)	0,41 ha 0,89 ha
A IV	Abtrag des Altdeiches unter Geländeniveau (A 3_1.4, A 3_2.2, A 3_2.4)	0,41 ha
A V	Stehenlassen von Altdeichabschnitten (A 2_2.3)	0,29 ha
A VI	Entwicklung von Ackerstandorten zu standorttypischen Biotopen durch spontane Vegetationsentwicklung (Sukzession) auf deichnahen Restflächen (A 1_2.1, A 3_3.2)	0,41 ha
A VII	Entwicklung von Auwald durch spontane Vegetationsentwicklung (Sukzession) im Rückverlegungsbereich (A 3_1.2, A 3_1.5)	0,63 ha
A VIII	Anlage von naturnahen Gewässern mit Verlandungszone auf bisherigem Grünland und dem Grund des abgetragenen Altdeiches (A 3_1.6, A 3_1.7)	2,1 ha
A IX	Anpflanzungen von Gehölzen und Einzelbäumen (A 1_3.1, A 1_3.3, A 4_1, A 4_2)	0,15 ha 3 Stk
A X	Entwicklung von Ackerstandorten zu standorttypischen Biotopen durch spontane Vegetationsentwicklung (Sukzession) auf deichnahen Restflächen (A 1_3.3)	0,27 ha
AXI	Anlage einer Streuobstwiese (A 1_3.2)	0,21 ha

Ersatzmaßnahmen		
E 2	Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland	6,2 ha
E 5	Anlage einer Streuobstwiese bei Rosien	0,19 ha
E 6	Naturnahe Entwicklung einer Fläche am Elbedeich	1,47 ha
E 7	Heckenpflanzung zwischen Rosien und Querdeich	0,13 ha
E 8	Anlage einer Streuobstwiese bei Rosien	0,47 ha
E 9	Anlage einer Streuobstwiese bei Rosien	0,17 ha
E 10	Anlage einer Streuobstwiese bei Rosien	1,36 ha

NLWKN – Direktion – GB 6 - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke vom 18.01.2022
-------------------------------------	---

E 11	Entwicklung von Intensivgrünland und eigendynamische Entwicklung (Sukzession)	0,81 ha
------	--	---------

Die Ausgestaltung der Maßnahmen ergibt sich aus der Maßnahmenkartei des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Die Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen (Kompensationsbilanzierung) in Tab. 54 (S. 164 ff) des LBP weist eine vollständige Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. des Landschaftsbildes aus. Aus dem Beteiligungsverfahren hat sich ergeben, dass die Flächeninanspruchnahmen auf dem vorhandenen Deich, soweit Biotoptypen der Wertstufen III und höher betroffen sind, in die Eingriffsbilanzierung einzustellen sind. Die Flächenangaben in der Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigen diese Nachbilanzierung.

Aus dem Beteiligungsverfahren hat sich darüber hinaus ergeben, dass Teile des Vorhabens, die im Wege der Zulassung vorzeitigen Beginns bereits umgesetzt worden sind, von den Darstellungen des LBP abweichen. Dem Antragsteller wird in Nebenbestimmung (II.1.5.18) aufgegeben, eine Überprüfung und Abstimmung der Eingriffsbilanzierung bereits umgesetzter Maßnahmen vorzunehmen und die zusätzlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umzusetzen.

Zu den Kompensationsmaßnahmen sind im Beteiligungsverfahren ergänzende Hinweise vorgebracht worden, die die Geeignetheit der Maßnahmen allerdings in keiner Weise in Frage stellen. Diesen Hinweisen zur Ausgestaltung der Maßnahmen ist der Antragsteller gefolgt. Dem Antragsteller ist aufgegeben in der ökologischen Baubegleitung gem. Nebenbestimmung II.1.5.17 die Maßgaben der landschaftspflegerischen Maßnahmenkartei, die Nebenbestimmungen und diese Zusagen in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden umzusetzen. Die Maßnahmenkartei als Grundlage der Umsetzung ist anzupassen.

Die Nachbilanzierung der Flächeninanspruchnahmen auf dem Altdeich hat zur Folge, dass zusätzliche landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich werden. Der Antragsteller hat hierzu seine Maßnahmenkonzeption ergänzt, die geänderten Maßnahmenpläne und die ergänzte Maßnahmenkartei werden planfestgestellt.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Diese Anforderungen erfüllt die festgestellte Planung.

Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Besonders geschützte Biotope gem. § 17 Abs. 1 NEIbtBRG i.V.m. Anlage 6 NEIbtBRG

Gemäß § 17 Abs. 1 NEIbtBRG i.V.m. Anlage 6 NEIbtBRG sind bestimmte Biotoptypen unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. Danach ist es verboten, solche Biotope zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen. Mehrere Flächen erfüllen die entsprechenden Kriterien.

Da die entstehenden Beeinträchtigungen für die in Anspruch genommenen gesetzlich geschützten Biotope nur zum Teil ausgeglichen werden können, wird vorsorglich eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG für die gesamte Flächeninanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope von 83.032 m² mit diesem Beschluss erteilt.

Verstöße gegen Verbotstatbestände in den Gebietsteilen A, B und C des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“

Vorhabenbedingt kommt es zu deutlichen Beeinträchtigungen des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“, welche den Schutzzwecken des Gebietes widersprechen und damit die Verbotstatbestände des § 4 der Ergänzungsverordnungen des Landkreises Lüneburg vom 10. Oktober 2005 bzw. 17. Juli 2006 in Verbindung mit dem NEIbtBRG beziehungsweise den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Näheres dazu ist der Bewertung der Umweltauswirkungen zu entnehmen.

Würdigung der Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Befreiungen, da das Vorhaben gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Ausnahmegründe sind im vorliegenden Fall:

- Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Preten und Niendorf durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz von Kultur- und Sachgütern in den Siedlungsflächen von Preten und Niendorf (Wohngebäude, Nebengebäude, gewerblich genutzte Gebäude, Baudenkmäler, Ackerflächen) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz vor Umweltverschmutzungen im Falle von Hochwasserereignissen (zum Beispiel bei Hochwasser berstende Öltanks) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation in Preten und Niendorf.

Aus dem Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die die Erfordernisse des Hochwasserschutzes im vorliegenden Fall und damit ein überwiegendes öffentliches Interesse in Frage stellen würde.

Begründung der Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege

Dem Antragsteller werden mit den Nebenbestimmungen zu Naturschutz und Landschaftspflege ergänzende Vorgaben zur Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auferlegt, soweit sich aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange oder der Naturschutzvereinigungen die Notwendigkeit einer Konkretisierung über die vorgelegten Unterlagen hinaus ergeben hat. Hervorzuheben ist hier die Gewährleistung der fachgerechten Ausführung und Kontrolle der vorgesehenen Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung gem. Nebenbestimmung II.1.5.17. Die Anwendung der Nebenbestimmungen beschränkt sich im Übrigen auf die noch nicht umgesetzten Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen.

Die Nebenbestimmungen II.1.5.19 ff ergeben sich aus den dort genannten naturschutzrechtlichen Anforderungen.

Waldumwandlung gem. § 8 Abs. 1 NWaldG

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldG bedarf die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die Waldbehörde. Die Genehmigung gem. § 8 Abs. 1 NWaldG für die Inanspruchnahme von 7.625 m² flächiger Gehölzbestände wird mit diesem Beschluss erteilt. Der Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Preten und Niendorf durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation dient den Belangen der Allgemeinheit gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 NWaldG. Eine Waldumwandlung soll gem. § 8 Abs. 4 NWaldG nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat. Dieser Forderung wird mit den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A3_3.2, A3_1.2, A3_1.5, A4_2 mit 9.520 m²) entsprochen.

IV. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Gemäß §5 NDG hat der Deichverband die gesetzliche Verpflichtung, die Deiche so zu erhalten, dass sie ihren Zweck jederzeit erfüllen können. Dieser gesetzlichen Verpflichtung kommt der NDUV mit dem beantragten Vorhaben nach. Gegen die Notwendigkeit der Maßnahme sind im Grundsatz keine Bedenken erhoben worden, wohl aber zum Verlauf der Deichtrasse und zu einzelnen Punkten der Ausführung des Vorhabens.

Soweit Einwendungen durch Planänderungen und Nebenbestimmungen (NB) nicht Rechnung getragen werden, werden sie zurückgewiesen. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

Die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke ist zu entschädigen. Ob die ggf. erforderliche Entschädigung für eine Inanspruchnahme einzelner Grundstücke durch Geldleistungen oder durch Tauschflächen zu erbringen ist, ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Im Übrigen werden die Entscheidungen über die einzelnen Einwendungen und Stellungnahmen wie folgt begründet:

IV.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

IV.1.1 Landkreis Lüneburg

Stellungnahme vom 05.10.2009

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde:

Der Landkreis fordert, dass die Verbindungsdurchlässe der Sickermulden nicht kleiner als in DN 300 herzustellen sind (rechter Krainkedeich: Bauwerk 10 und 13).

Der Forderung wird nachgekommen. Auf die Zusage unter II.2.1 ist zu verweisen.

Der Landkreis stellt fest, dass in den Detailplänen der Durchlässe (rechter Krainkedeich, Bauwerk 12 und 29, Anlage 9 E-03 und E-04) die Muffenverbindungen der Rohre falsch (gegen die Fließrichtung) dargestellt wurden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bei der bisherigen Bauausführung berücksichtigt worden.

Es wurde weiter festgestellt, dass Planungen der „The Stork Foundation“ zur Vernässung der Sudewiesen mit dem vorliegenden Planfeststellungsantrag für den Aus- und Neubau des Sudedeichs kollidierten.

Der Landkreis Lüneburg hat am 10.03.2010 eine Wasserbehördliche Zulassung/Erlaubnis, Plangenehmigung und Deichbehördliche Erlaubnis (A.Z. 61.30-03315 / 61.30-D-00892) erlassen. Im Punkt 18 der Nebenbestimmungen wurde festgehalten, dass das genehmigte Kleinschöpfwerk Preten an die Linienführung des neu zu bauenden Hochwasserdeiches anzupassen ist.

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

a) UVS

Das Ergebnis der Varianten in der UVS ist nicht nachvollziehbar:

Die Betrachtung der Varianten wurde nicht abschnittsweise durchgeführt und offensichtlich nicht sach- und fachgerecht abgewogen. Es ist widersprüchlich, dass Variante 2 als Vorzugsvariante beschrieben wird, obwohl Variante 3 eine Rückdeichung im Abschnitt 1+000 – 2+500 und im Abschnitt Hurland / Im Kamp vorgesehen ist. Seitens der UNB wird ausdrücklich die Rückdeichung der Variante 3 gefordert. Auch im Abschnitt 2+000 bis 2+500, nordöstlich der Sude, wird ausdrücklich der Variante 3 zugestimmt. Es ist fraglich warum die naturschutzfachlich günstigsten Abschnitte nicht in eine Variante geflossen sind, sondern starr aus früheren Verfahrensständen übernommen wurden.

Es wird hierzu festgestellt:

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Diskussionen über die ursprünglich angeordneten Varianten zu einem mehrheitlich akzeptierten Abschluss gebracht worden.

b) LBP

Es wird eine neue Berechnung der Kompensationsmaßnahmen für verlorene Werte des Bodens gefordert, zumindest im Verhältnis 1:0,5. Ein angemessener Ausgleich für das Schutzgut Boden sei notwendig.

Es wird hierzu festgestellt:

Das angewandte Bilanzierungsverfahren hinsichtlich der Neuversiegelung von Böden sieht sogar höhere Kompensationsfaktoren vor, als die bei vergleichbaren Bilanzierungsmodellen nach der Richtlinie für das Bauleitverfahren, für Straßenbauvorhaben oder landwirtschaftliche Bauten vorgesehen ist (vgl. Beiträge zur Eingriffsregelung V, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 01/06).

Während bei diesen Verfahren das Verhältnis zwischen versiegelter Fläche und Kompensationsfläche 1:1 bei Böden mit besonderer Bedeutung und 1:0,5 bei den übrigen Böden unabhängig von der Art der Versiegelung betragen, gelten im vorliegenden Projekt folgende Kompensationsgrundsätze: bei Böden besonderer Bedeutung 1:2 für Vollversiegelung und

1:1 für Teilversiegelung sowie bei Böden allgemeiner Bedeutung 1:1 für die Vollversiegelung und 1:0,5 für Teilversiegelung (vgl. LBP S. 170f).

c) Kompensationsmaßnahmen

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind laut LBP als Bodenauftrag auf Ackerfläche mit Entwicklung zu Extensivgrünland und in Form einer Aufschüttung eines Walls geplant. Die Entsorgung des anfallenden Bodenmaterials und der daraus resultierende Bodenauftrag als Kompensationsmaßnahme sind jedoch gesondert zu bewerten.

Die genannten Kompensationsflächen befinden sich in der Niederung. Die Entwicklung von Feuchtgrünland ist ein wesentliches Naturschutzziel im Planungsraum.

Im Kap. 5.5.2 wird erklärt, dass die Flächen für Wiesenbrüter geeignet sind. Um dem Ziel näher zu kommen, müsste eher Boden abgeschoben werden und Senken angelegt werden. Bodenauftrag als Kompensationsmaßnahme ist hier also kontraproduktiv.

Durch Auftrag von Boden sind die genannten Ziele und die erforderliche Aufwertung der Flächen nicht erreichbar.

Aktuell wird die Ablagerung von anfallendem Boden beim Verfahren Deichbau Rögwitz in Bauanträgen nachträglich genehmigt.

Entsprechend ist der Auftrag von Boden auf 10,4 ha Acker um 20 - 30cm und die Aufschüttung eines ca. 300m langen, 1m hohen, 20m breiten Walls auch hier als Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten und entsprechend durch zusätzliche Kompensationsmaßnahmen zu ergänzen.

Es wird hierzu festgestellt:

Die geplanten Bodenablagerungen finden auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen statt, deren Böden in ihrer natürlichen Schichtung und Zusammensetzung bereits erheblich gestört sind. Da es sich bei dem abzulagernden Material überwiegend um sandiges Material aus den Gewässerherstellungen handelt, trägt der vorgesehene Bodenauftrag zur Aushagerung bei, was Voraussetzung für die Entwicklung artenreicher standorttypischer Grünlandflächen ist und daher eher positiv zu bewerten ist. Der Abtrag von Böden würde dagegen wieder einen Eingriff an anderer Stelle verursachen.

Der Landkreis Lüneburg fordert, dass dort, wo das Landschaftsbild prägende Bäume entfernt werden müssen (z.B. Solitäreiche bei der alten Ziegelei), die Neuanpflanzungen auch in unmittelbarer Nähe als Solitärbäume erfolgen sollen. Auch auf den neuen extensivierten Grünland- und Ackerflächen sollten einzelne Eichen gepflanzt werden, wie im übrigen Amt Neuhaus üblich. Dafür kann bei der Anlage von Obstwiesen auf einige Obstbäume verzichtet werden.

Es wird hierzu festgestellt:

Der Forderung wird nachgekommen. Auf die Zusage unter II.2.2 ist zu verweisen.

Ergänzende Stellungnahme vom 07.10.2020

Der Hinweis auf den aktuell gültigen Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 2017 wird entsprechend berücksichtigt.

Für die im Änderungsverfahren noch umzusetzenden Deichabschnitte ist eine Aktualisierungskartierung der faunistischen Daten vorgenommen worden. Diese ist hier nicht abgebildet und es wird lediglich auf die älteren Untersuchungsdaten zurückgegriffen. Mindestens ein Verweis auf die entsprechenden Unterlagen ist hilfreich.

Es wird hierzu festgestellt:

Dem Hinweis wird gefolgt und eine entsprechende Ergänzung vorgenommen. Auf die NB II.1.5.18 ist zu verweisen.

Die im Rahmen der bisher durchgeführten Arbeiten entstandenen Unterhaltungstreifen sind auf die angegebenen Breiten zu minimieren. Darüberhinausgehende Eingriffe durch Mahd oder sonstige Zerstörung von Biotopstrukturen entlang des neuen Deiches sind nachträglich wiederherzustellen oder, wenn dies aufgrund des entstandenen Zustandes nicht mehr möglich ist, erneut auszugleichen. Hier ist eine Kartierung durchzuführen, um die durchgeführten mit den damals geplanten Arbeiten abzugleichen.

Es wird hierzu festgestellt:

Der Vorhabenträger veranlasst die Einhaltung der vorgegebenen Breite der Berme von 5,5 m einschließlich Unterhaltungstreifens von 3 m Breite soweit möglich durch eine Abgrenzung mit Eichenspaltpfählen.

Als Grundlage für eine nachvollziehbare Ermittlung eines nachträglichen Kompensationsanfordernisses werden die von den Antragsunterlagen abweichenden zusätzlichen Eingriffsf lächen im Bereich der Unterhaltungstreifen erfasst und hinsichtlich der Möglichkeiten einer „Wiederherstellung des Ursprungzustands“ bewertet. Auf Nebenbestimmung II.1.5.18 wird verwiesen

Die baubedingten Auswirkungen sind auf ein Minimum zu reduzieren und es ist auf die Einhaltung der Nicht-Störungen in der Brut- und Setzzeit zu achten.

Es wird hierzu festgestellt:

Bauzeitenregelungen hinsichtlich der Baufeldfreimachung sind berücksichtigt (vgl. VCEF1, VCEF2). Weitere bauzeitliche Einschränkungen während der Bauphase sind mit dem Ziel der Durchführung der Baumaßnahme innerhalb einer Vegetationsperiode nicht vereinbar. Zur Bauzeitenregelung zugunsten des Bibers wird auf NB II.1.5.15 verwiesen.

Zu der Forderung nach Schutz von Biotopen vor Lagerplätzen und Arbeitsstreifen wird festgestellt:

Eingriffe in Biotope werden soweit möglich vollständig vermieden und werden für die unvermeidbare Anlage von Arbeitsstreifen in Biotopen gegebenenfalls auf das absolute Mindestmaß begrenzt. Auf Nebenbestimmung II.1.5.17 zur ökologischen Baubegleitung wird verwiesen

Der Kompensationsbedarf ist noch einmal kritisch zu überarbeiten. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zusätzlicher Ausgleich für den überbauten Altdeich erforderlich.

Es wird hierzu festgestellt:

Dieser Forderung ist mit der Überarbeitung der naturschutzfachlichen Unterlagen zum aktuellen Änderungsantrag entsprochen worden.

Im Hinblick auf die Forderung bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgt eine nochmalige Überprüfung auch zur Flächenverfügbarkeit und ggf. eine Nachpflanzung.

Zu der Forderung, den Verlust des Retentionsvolumens beim Deichbau entlang der Ortslage Niendorf auszugleichen wird festgestellt:

Der Deich im Bereich der Ortslage Niendorf wird auf vorhandener Trasse errichtet. Bei Flächen außerhalb der Deichgrenzen, die bei einer Veränderung des Besticks für eine Aufstandsverbreitung eines vorhandenen Deichs in Anspruch genommen werden müssen, handelt es sich nicht um natürliche Rückhalteflächen, die kompensiert werden müssten.

Dem artenschutzrechtlichen Hinweis auf Durchführung von Untersuchungen vor Baumfällungen wird gefolgt.

Bezüglich der Hinweise zu einzelnen Kompensationsmaßnahmen wird auf Nebenbestimmung II.1.5.18 verwiesen.

Der Hinweis zur Überarbeitung der Darstellung der Bilanzierung wird berücksichtigt.

Die Hinweise zur FFH-Verträglichkeitsprüfung werden zur Kenntnis genommen. Auf die festgestellten Unterlagen zur FFH-VP und die Ausführungen unter Ziffer III.5.3 wird verwiesen. Den Hinweis zur erforderlichen Meldung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 BNatSchG nimmt die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis. Im Übrigen wird auf Nebenbestimmung II.1.5.23 verwiesen.

Die Hinweise zur artenschutzrechtlichen Prüfung werden zur Kenntnis genommen. Auf die festgestellte Unterlage und die Ausführungen unter Ziffer III.5.3.1 wird verwiesen. Zu den bauzeitlichen Regelungen siehe oben. Den Hinweisen zu einzelnen Maßnahmen ist der Antragsteller gefolgt. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen des Beschlusses verwiesen.

Erforderliche Entscheidungen zu waldfachlichen Belangen werden mit diesem Beschluss getroffen. Es sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A3_3.2, A3_1.2, A3_1.5, A4_2 mit 9.520 m²) vorgesehen.

Soweit tatsächlich bei der noch ausstehenden Bauausführung Bodendenkmäler berührt werden, hat der Vorhabenträger zugesagt, den entsprechenden Hinweisen zu folgen.

IV.1.2 **Gemeinde Amt Neuhaus**

Stellungnahme vom 05.10.2009, erneuert am 28.09.2020

Die beschriebenen Transportstrecken von den Bodenentnahmestellen in Gülstorf und Rosien verlaufen in den ersten Abschnitten von den Bodenentnahmestellen zunächst auf Bundes- Landes – und Kreisstraßen und dann auf Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen in der Unterhaltungspflicht der Gemeinde.

Um den Bodentransport von der Bodenentnahmestelle Rosien/Neuhaus zu dem rechten Krainkedeich und zum Sudedeich nicht unbedingt durch Neuhaus zu führen, ist seitens der Gemeinde die Benutzung gemeindeeigener Wege/Wirtschaftswegen nach Variante 1 und 2 entsprechend dem in der Anlage beigefügten Kartenauszug vorstellbar.

Bei Nutzung der Variante 1 ist eine Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde zum Ausbau der Transportstrecke mit einem Unterbau zu Lasten des Deichbaus für den ohnehin geplanten Wirtschaftsweg am Mühlenmoor erforderlich.

Bei den vorgesehenen Transportstrecken über Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen/Wege in Unterhaltungsverpflichtung der Gemeinde wird davon ausgegangen, dass

diese Strecken nach Fertigstellung der Hochwasserdeiche im Regelfall auch der Erreichbarkeit des Deichverteidigungsweges und des Deiches dienen.

Bei den vorhandenen ausgebauten Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen wird seitens der Gemeinde vor Beginn der Nutzung als Transportstrecke eine Beweissicherung gefordert. Nach Abschluss der Arbeiten müssen die Schäden an diesen Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen auf Kosten des Deichbaus beseitigt werden. Dies trifft insbesondere auf die Transportstrecken Nr. 2, Nr. 4, Nr. 9, Nr. 15 und Nr. 13 zu.

Bei den Transportstrecken, bei denen ein Ausbau erforderlich ist, soll dieser Ausbau auf Kosten des Deichbaus mit späterer Nutzung als Gemeindestraße/Wirtschaftsweg sowie als Zufahrt zum Deichverteidigungsweg erfolgen.

Das trifft insbesondere auf die Transportstrecken Nr. 1, Nr. 3 und 3a, Nr. 11, Nr. 12, Nr. 16, Nr. 14 und Nr. 10 zu.

Eine spätere Übernahme der Transportstrecke Nr. 6 in Eigentum und Unterhaltungspflicht der Gemeinde kommt derzeit nur in Betracht, wenn dies aufgrund der Neueinteilung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens unumgänglich ist.

Da bei allen Transportstrecken auf Gemeindestraßen und gemeindeeigenen Wirtschaftswegen Begegnungsverkehr zu erwarten ist, sind auf Kosten des Deichbaues in ausreichendem Maße Ausweichstellen herzustellen, die auch nach Abschluss der Arbeiten bestehen bleiben.

Sollten im Verlauf der Baudurchführung aus nicht vorhersehbaren Gründen Bodentransporte auf weiteren als in den Planunterlagen ausgewiesenen Strecken erfolgen müssen, ist dies vorher mit der Gemeinde zu erörtern und es sind verbindliche Festlegungen über die Art und Weise der Benutzung zu vereinbaren.

Es wird hierzu festgestellt:

Die Anregung der Gemeinde wurde vom Antragsteller geprüft und berücksichtigt.

Der Antragsteller hat im Juli 2010 einen entsprechenden Änderungsantrag gestellt, welcher mit Vertretern der Gemeinde Amt Neuhaus abgestimmt wurde. Wie dem Kapitel 6 des Erläuterungsberichts zur technischen Deichbauplanung zu entnehmen ist, wurde der Bodenabbau in der Bodenentnahme Rosien zwischenzeitlich bereits abgeschlossen. Die Bodenentnahme wurde hergerichtet und an die Gemeinde Amt Neuhaus zur Anschlussnutzung übergeben. Eine Entnahme zur Fertigstellung des Sudedeiches sowie rechten Krainkedeiches wird daher nicht in Rosien erfolgen. Demnach wird der Gemeindeverbindungs- weg zwischen Rosien und Dellien nicht genutzt. Der benötigte Boden für das Deichbauvorhaben am linken Krainkedeich sowie der Lückenschluss zwischen Sudedeich und rechten Krainkedeich soll entweder in der Bodenentnahme Gülstorf gewonnen werden oder zur Lieferung aus einer genehmigten Bodenentnahme ausgeschrieben werden. Es erfolgt hierbei eine Betrachtung aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Der Forderung zur Beweissicherung wurde nachgekommen. Auf die Nebenbestimmung unter II.1.6.2 ist zu verweisen.

Auch der Forderung, über Nutzung, Herrichtung, ggf. Rückbau oder Ausbau und spätere Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht der Transportwege schriftliche Vereinbarungen zu schließen, wurde nachgekommen. Auf die Zusage unter II.2.3 ist zu verweisen.

Zum Sudedeich:

Auf dem gemeindeeigenen Bahndamm befindet sich auf der gesamten Strecke vom Gewerbegebiet Am Alten Bahnhof in Neuhaus bis zur Landesgrenze MV in Richtung Brahlstorf ein durch die Gemeinde ausgebauter öffentlicher Radweg.

Im Antrag auf Planfeststellung ist auf einigen Abschnitten kein Radweg mehr auf dem ehemaligen Bahndamm vorgesehen. Stattdessen verläuft der Deichverteidigungsweg unterhalb der neuen Deichkrone.

Die Gemeinde fordert, die Planungen so zu ändern, dass in den Abschnitten zwischen den Stationen 0+055 und 0+500 sowie zwischen den Stationen 1+950 und 1+225 der Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone als Ersatz für den zerstörten gemeindeeigenen Radweg verlegt wird und ausdrücklich auch für die Allgemeinheit als Radweg genutzt werden kann. Forderung der Gemeinde ist es außerdem, dass die in der Planung ausgewiesenen Abschnitte des Deichverteidigungsweges auf der neuen Deichkrone und unterhalb der Deichkrone auch gleichzeitig als Radweg durch die Allgemeinheit genutzt werden können. Es wird darum gebeten, dies im Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich zu bestätigen.

Die Gemeinde hat für den Bau des Radweges auf dem ehemaligen Bahndamm öffentliche Fördermittel erhalten.

Falls es wegen der teilweisen Zerstörung des Radweges zu Fördermittelrückforderungen kommt, muss dies zu Lasten des Deichbaues gehen. Dieser Punkt soll so ausdrücklich in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

Es wird hierzu festgestellt:

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine Nutzung des Deichverteidigungsweges als Radweg in dem Bereich nicht ausgeschlossen, aber wie im Bauwerksverzeichnis ausgewiesen, sind die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV mit einer entsprechenden Vereinbarung zu regeln. Bei Abschluss einer Vereinbarung im v. g. Sinne dürfte eine Entschädigung nicht mehr zu prüfen sein. Wie zuvor dargelegt, ist nach Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung und Herstellung des Hochwasserdeiches durchgängig eine Wegeverbindung vorhanden und der Förderungszweck nicht in Frage gestellt.

Auf die Zusage unter II.2.4 ist zu verweisen.

Der Rat der Gemeinde hat am 05.03.2009 beschlossen, dass die Gemeinde für den Ausbau der Hochwasserdeiche an Rognitz, Sude und Krainke gemeindeeigene Flächen in dem Umfang, wie sie vom NDUV für Deichbau, Bodenentnahmestellen und Ausgleichsflächen benötigt werden, zur Verfügung stellt.

Dabei kann der Grunderwerb im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren Dellien und Neuhaus sowie durch notarielle Verträge erfolgen.

Für die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen wünscht die Gemeinde im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren an anderer Stelle eine wertgleiche Abfindung.

Die in Anspruch genommenen ehemaligen Bahndammabschnitte sollen schon zu Beginn der Bauarbeiten an diesen Abschnitten grundbuchmäßiges Eigentum des NDUV sein.

Der Grunderwerb konnte vom NDUV eingeleitet werden, sobald die Voraussetzungen gegeben waren. Der landseitige 5m Unterhaltungstreifen wurde grundsätzlich mit erworben, wie im Antrag beschrieben.

Für die Rampen/Deichüberfahrten ist in den Planunterlagen im Regelfall die Gemeinde als künftiger Träger/Unterhaltungspflichtiger vorgesehen. Dabei soll die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht vertraglich zwischen Gemeinde und NDUV geregelt werden.

Diese Herangehensweise wird von der Gemeinde nicht akzeptiert.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Rampen/Deichüberfahrten Bestandteil der gewidmeten Anlage „Hochwasserschutzdeich“ sind und demzufolge eigentumsmäßig und

auch hinsichtlich der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht dem NDUV zuzuweisen sind.

Im Übrigen sind alle Rampen/Überfahrten zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen wegemäßigen Anbindung der Abfindungsflächen in den Flurbereinigungsverfahren mit der Flurbereinigungsbehörde abzustimmen. Dies trifft insbesondere für möglicherweise notwendig werdende Deichüberfahrten auf der Strecke von der Gemeindeverbindungsstraße Preten - Sückau bis zum Bauende zu.

Es wird hierzu festgestellt:

Wie bei Rampen und Überfahrten des Elbedeiches auch, ist im Bauwerksverzeichnis vorgesehen, dass bei Wegeverbindungen über den Hochwasserdeich, bei denen die Gemeinde landseitig und wasserseitig Eigentümer der anschließenden Wege oder Straßengrundstücke ist, diese dann auch für die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zuständig ist. Nach § 111 Abs.1 NWG übernimmt der Maßnahmenträger die Kosten für die Wiederherstellung der Wegeverbindungen, die Unterhaltungskosten jedoch nur insoweit, als sie sich durch die Durchführung der Maßnahme erhöhen würden.

In den Planunterlagen ist das Bauwerk 47 als Durchlass beschrieben. Um eine ordnungsgemäße Abführung des Qualmwassers und des Niederschlagswassers aus dem Entwässerungsgraben Bauwerk Nr. 40 zu gewährleisten, ist vor dem neuen Hochwasserschutzdeich ein kleines ständiges Pumpwerk vorzusehen. Zur ordnungsgemäßen Abführung des anfallenden Wassers aus dem Entwässerungsgraben Nr. 40 ist es unbedingt erforderlich, den Grabenverlauf nach dem ehemaligen Bahndamm in Richtung Sude bis zum Einlauf in den Malbusen Schöpfwerk Sückau West instand zu setzen. Für den Durchlass und den Graben übernimmt die Gemeinde weder Eigentum noch Unterhaltungsverpflichtung. Das Eigentum und die Unterhaltungsverpflichtung sind auf den NDUV und die Anlieger zu übertragen.

Es wird hierzu festgestellt:

Das beantragte Durchlassbauwerk (Bauwerk Nr. 47) wurde mit einem Pumpensumpf ausgestattet. Die hydrologischen Verhältnisse wurden nicht geändert. Insoweit kann vom NDUV auch nicht gefordert werden hier ein kleines Schöpfwerk vorzusehen. An dieser Stelle wird auf den Wasserrechtsantrag der The Stork Foundation beim Landkreis Lüneburg hingewiesen, der die Errichtung eines Schöpfwerkes beinhaltet.

Die Unterhaltung des Grabens (Bauwerk Nr. 40) ist gemäß Antrag vom NDUV wahrzunehmen. Die Unterhaltung des Durchlassbauwerkes (Bauwerk Nr. 47) war und ist im Antrag der Gemeinde zugeordnet worden.

Auf die Zusage unter II.2.5 ist zu verweisen.

Der Volzdeich soll ausweislich der Planungsunterlagen, soweit er nicht vom neuen Hochwasserdeich überbaut wird, auf 10 m üNN abgetragen werden. Das verbleibende Dreieck zwischen Volzdeich, neuem Hochwasserdeich und ehemaligen Bahndamm liegt tiefer und wird vermutlich vernässen / versumpfen. Es wird deshalb angeregt, das verbleibende Dreieck auch auf ca. 10m üNN aufzufüllen.

Es wird hierzu festgestellt:

In dem o. g. Dreieck sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant. Der Vorschlag der Gemeinde kann nicht aufgegriffen werden.

Auf dem Teilstück der Gemeindeverbindungsstraße Preten - Sückau zwischen Ortsausgang und Sudebrücke wird durch die Flurbereinigungsbehörde eine Planung zum Straßenbau

betrieben. Die Abstimmung beider Projekte in technischer und terminlicher Hinsicht ist notwendig. Insbesondere ist die höhenmäßige Anpassung beider Projekte erforderlich.

Es wird hierzu festgestellt:

Die Angaben über die vorgesehenen Höhen und die geplante Trassierung des beantragten Sudedeiches sind dem mit der Straßenbauplanung beauftragten Ingenieurbüro Pöyry ibs zur Verfügung gestellt worden.

Linker Krainkedeich:

Die Deichachse des neuen Hochwasserdeiches vor den Gehöften und das vorgesehene Deichprofil mit der Winkelstützwand aus Betonfertigteilen in der Ortslage sind aus Sicht der Gemeinde akzeptabel. Die Versickerungsmulde z. T. unmittelbar vor den Wohnhausgiebeln ist derzeit ohne jegliche Ablaufmöglichkeit geplant. Aufgrund der Bodenverhältnisse in diesem Bereich ist eine Versickerung nur schwer vorstellbar. Es wird deshalb angeregt, für die Versickerungsmulde an einigen Stellen Ablaufmöglichkeiten vorzusehen und die Gefälle der Versickerungsmulden dementsprechend zu gestalten.

Es wird hierzu festgestellt:

Unter der Sickermulde ist ein entsprechend dimensionierter Sickerkörper vorgesehen. Die vorgeschlagenen Ablaufmöglichkeiten, z.B. Straßenabläufe mit wasserseitigen Ablaufleitungen und Absperrschiebern wären Schwachpunkte in dem neuen Hochwasserdeich. Die Schieber müssten dann im Hochwasserfall geschlossen werden und würden zusätzliche Kosten für die Erstellung und spätere Unterhaltung bedeuten.

Für die Rampen/Deichüberfahrten ist in den Planunterlagen im Regelfall die Gemeinde als künftiger Träger/Unterhaltungspflichtiger vorgesehen. Dabei soll die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht vertraglich zwischen Gemeinde und NDUV geregelt werden. Diese Herangehensweise wird von der Gemeinde nicht akzeptiert. Es wird hier davon ausgegangen, dass die Rampen/Deichüberfahrten Bestandteil der gewidmeten Anlage „Hochwasserschutzdeich“ sind und demzufolge eigentumsmäßig und auch hinsichtlich der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht dem NDUV zuzuweisen sind. Im Übrigen sind alle Rampen/Überfahrten zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen wegemäßigen Anbindung der Abfindungsflächen in den Flurbereinigungsverfahren mit der Flurbereinigungsbehörde abzustimmen.

Es wird hierzu festgestellt:

Wie bei Rampen und Überfahrten des Elbedeiches auch, ist im Bauwerksverzeichnis vorgesehen, dass bei Wegeverbindungen über den Hochwasserdeich, bei denen die Gemeinde landseitig und wasserseitig Eigentümer der anschließenden Wege oder Straßengrundstücke ist, diese dann auch für die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zuständig ist. Auch hier ist auf die Regelung des § 111 Abs.1 NWG zu verweisen.

In den Planunterlagen sind die beiden Bauwerke Nr. 39 und 40 als Entwässerungsgraben in bisheriger und zukünftiger Trägerschaft der Gemeinde ausgewiesen. Im Ergebnis des Flurbereinigungsverfahrens Sumte ist der alte Graben an dieser Stelle, der durch den Deichbau lediglich verlegt wird, für den Eigentümerbegriff „Die Anlieger“ ausgewiesen. Es handelt sich dabei um ein Gewässer III. Ordnung. Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger sind demzufolge auch zukünftig „Die Anlieger“.

Es wird hierzu festgestellt:

Der Hinweis der Gemeinde zum Eigentümerbegriff ist zutreffend. Der Graben soll allerdings im Zuge der Deichbaumaßnahmen gefällegerecht hergerichtet und die Grabensohle und deichseitige Böschung mit Schüttsteinen gesichert werden.

Bei den Bauwerken Nr. 41 und 42 ist in der kartenmäßigen Darstellung vermutlich die Bauwerksnummerierung vertauscht. Für die in der Kartendarstellung ausgewiesene Nr. 42 gilt das gleiche wie für die Nr. 39 und 40.

Es wird hierzu festgestellt:

Der Hinweis stimmt. Im Bauwerksverzeichnis müssten die Nummern 41 und 42 getauscht werden.

Bei der Deichzufahrt von B 195 bis zum Deichverteidigungsweg ist bei der Deichschlussvermessung die Abgrenzung zwischen Zufahrtsweg und Deichverteidigungsweg vorzunehmen.

Es wird hierzu festgestellt:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Auf die Zusage unter II.2.6 ist zu verweisen.

Es wird darum gebeten, dass im Planfeststellungsbeschluss ausgewiesen wird, dass der Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone und unterhalb der Deichkrone auch als Radweg genutzt werden kann.

Es wird hierzu festgestellt:

Hierüber müsste ggf. eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem NDUV geschlossen werden.
Auf die Nebenbestimmung unter II.1.3.3 ist zu verweisen.

Rechter Krainkedeich:

Für die Rampen/Deichüberfahrten ist in den Planunterlagen in vielen Fällen die Gemeinde als künftiger Träger/Unterhaltungspflichtiger vorgesehen. Dabei soll die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht vertraglich zwischen Gemeinde und NDVU geregelt werden. Diese Herangehensweise wird von der Gemeinde nicht akzeptiert. Es wird hier davon ausgegangen, dass die Rampen / Deichüberfahrten Bestandteil der gewidmeten Anlagen „Hochwasserschutzdeiche“ sind und demzufolge eigentümlich und auch hinsichtlich der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht dem NDUV zuzuweisen sind. Im Übrigen sind alle Rampen/Überfahrten zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen wegemäßigen Anbindung der Abfindungsflächen in den Flurbereinigerungsverfahren mit der Flurbereinigerungsbehörde abzustimmen.

Es wird hierzu festgestellt:

Wie bei Rampen und Überfahrten des Elbedeiches auch, ist im Bauwerksverzeichnis vorgesehen, dass bei Wegeverbindungen über den Hochwasserdeich, bei denen die Gemeinde landseitig und wasserseitig Eigentümer der anschließenden Wege oder Straßengrundstücke ist, diese dann auch für die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zuständig ist (§ 111 Abs.1 NWG).

IV.1.3 **GLL Lüneburg**
Stellungnahme vom 06.10.2009

Fachdezernat 3.2. Amt für Landentwicklung Lüneburg - Flurbereinigung u. Landmanagement:

Aus Sicht der Flurbereinigungsbehörde wäre es zu begrüßen, wenn eine Verknüpfung der Deichbauplanung und der Deichschlitzung im Polder Sückau West zur Sudewiesenvernäsung der Stork Foundation erfolgt wäre.

Beide Maßnahmen sind in diesem Bereich mittlerweile umgesetzt bzw. bestandskräftig zugelassen, so dass diesbezügliche Regelungen im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens nicht getroffen werden müssen.

Der Weg zur Anbindung des rechten Krainkedeiches an das landwirtschaftliche Wirtschaftswegenetz bei Station 1+100 müsste auf der Fläche des Flurstücks 23/1 (Preten Flur 10) verlaufen und an der Grenze zum Flurstück 3/1 (Preten Flur 10) liegen.

Der westliche Weg zur Anbindung des Bahndammes in Dellien sollte bei Station 0+500 auf dem vorhandenen Erdweg besser bei ca. 0+030 an den neu zu bauenden Verbindungsweg zwischen der Kreisstraße und Rosien anschließen.

Beide Hinweise sind bei der Bauausführung berücksichtigt worden.

IV.1.4 **GLL Lüneburg – Domänenamt Stade**
Stellungnahme vom 01.10.2009

Die in den Planungsunterlagen dargestellten Deichtrassen tangieren Flächen der Naturschutzverwaltung. Ich bitte daher um rechtzeitige Mitteilung über den jeweiligen Stand des Planfeststellungsverfahrens, um so berechnete Interessen der Pächter berücksichtigen zu können.

Der Hinweis ist zur Kenntnis genommen und vom Maßnahmenträger berücksichtigt worden.

IV.1.5 **Niedersächsisches Finanzministerium – Landesliegenschaftsfonds**
Stellungnahme vom 26.08.2009

Hinsichtlich des Hinweises wird auf die Nebenbestimmung unter II.1.3.4 verwiesen.

IV.1.6 **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**
Stellungnahme vom 26.08.2009

Eine Verschmutzung der Bundesstraße B 195 sowie der Landstraßen L 232 und L 244 durch die anfallenden Bodentransporte für die Baumaßnahme ist zu vermeiden. Sollten trotzdem Verunreinigungen der Fahrbahn der Bundes- und Landstraßen entstehen, so sind diese unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen. Andernfalls kann die Straßenbauverwaltung die Verunreinigung auf Kosten des Ausführenden beseitigen lassen.

Die bei Hochwasserschutzmaßnahmen durch die Bodentransporte entstehenden Verschmutzungen der genannten Landstraßen werden während der Bauausführung von der jeweils Bau ausführenden Firma kontinuierlich ohne besondere Aufforderung beseitigt. Dies ist Gegenstand der Ausschreibung und des Bauvertrages zwischen dem Vorhabensträger und der bauausführenden Firma.

Auf die Nebenbestimmung unter II.1.6.3 ist zu verweisen.

Vor Aufnahme der Bodentransporte hat eine Feststellung des vorhandenen Zustandes der B 195 sowie der L 232 und der L 244 zu erfolgen.

Der Antragsteller hat die eventuell schadengenommenen Bereiche wieder entsprechend verkehrsgerecht herzustellen.

Es wird hierzu festgestellt:

Die Nutzung der Landesstraßen für die Baumaßnahmen fällt unter den Gemeingebrauch i. S. des Niedersächsischen Straßengesetzes, da für die Transporte auf den Landesstraßen nur Fahrzeuge eingesetzt werden sollen, die für die Traglast der Straßen zugelassen sind. Insoweit erübrigt sich auch die gewünschte Beweissicherung und Schadensbeseitigungsverpflichtung.

IV.1.7 **Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Stellungnahme vom 25.09.2009

Die Hinweise zu den aktuellen Kartenwerken werden zur Kenntnis genommen.

IV.1.8 **Nds. Forstamt Góhrde**

Stellungnahme vom 01.10.2009

Für den Fall, dass im gesamten Trassenbereich irgendwo tatsächlich Wald in Anspruch genommen wird und damit eine Umwandlung von Wald gem. § 8 NWaldLG in eine andere Nutzungsart stattfindet, werden vorsorglich entsprechende Ersatzaufforstungen an anderer Stelle gefordert.

Es wird hierzu festgestellt:

Waldflächen im Sinne des Niedersächsischen Waldgesetzes sind direkt durch den Deichbau sowie durch den vom Gehölzaufwuchs freizuhaltenden Unterhaltungsstreifen in folgenden Bereichen betroffen:

-Sudedeich: Deich km 0+000 – 0+700

-Rechter Krainkedeich: Deich km 1+050 – 1+450 und 2+570 – 2+970

-Deichpflegeplatz Preten

Die Waldverluste wurden im LBP bilanziert und werden durch entsprechende Maßnahmen mit dem Entwicklungsziel Wald mindestens in gleicher Flächengröße ausgeglichen.

IV.1.9 **Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittel**

Stellungnahme vom 29.09.2009

Im Hinblick auf die geplanten Rohrdurchlässe wird der Hinweis gegeben, dass derartige Kreuzungsbauwerke die gewässertypischen Lebensgemeinschaften direkt oder indirekt beeinflussen oder gar beeinträchtigen können. Soweit sinnvoll und möglich, sollten deshalb

die vorliegenden Gestaltungsvorschläge für die Verrohrungen berücksichtigt werden (Sellheim, P. (1996): Kreuzungsbauwerke bei Fließgewässern – Gestaltungsvorschläge für Durchlässe, Brücken, Verrohrungen und Düker – Information des Naturschutz Niedersachsen 16.Jg. Nr. 5: 2005-208).

Es wird hierzu festgestellt:

Die beantragten Rohrdurchlässe sind bis auf das Bauwerk mit der Nr. 47 des Sudedeiches Ersatz für bestehende abgängige Anlagen. Die Planung hat sich an den vorhandenen Bedingungen und Notwendigkeiten orientiert.

Im Übrigen wird die geplante Bergung von Fischen aus den von Überbauung betroffenen Uferbereichen der Krainke im Zusammenhang mit der Maßnahme „Umsetzung der FFH-Fischarten Steinbeißer und Bitterling“ (Maßnahmen - Nr. V_{FFH} 1) begrüßt.

Für den geplanten Einsatz der Elektrofischerei wäre jedoch rechtzeitig eine Ausnahmegegenehmigung nach § 6 Binnenfischereiordnung vom 06.07.1989 (Nds. GVBl. S. 289) beim Fischereikundlichen Dienst einzuholen.

Es wird hierzu festgestellt:

Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich; sie wird von der Konzentrationswirkung dieses Beschlusses erfasst.

Im Hinblick auf die Maßnahme „Gewässerrenaturierung der Krainke bei Niendorf (Maßnahmen -Nr. A_v 1) wird darauf hingewiesen, dass mit der Herstellung eines Gewässers gem. § 1 Abs. 2 Nds. FischG die Entstehung eines Fischereirechts einher geht, das dem Gewässereigentümer zusteht und dem besonderen Schutz des Artikels 14 GG unterliegt.

Wenn zum Zeitpunkt der Neuanlage der fraglichen Gewässer mit dauerhafter Anbindung an die Krainke jedoch dort ein selbstständiges Fischereirecht gem. § 2 Nds. FischG besteht, so steht dem Inhaber dieses selbstständigen Fischereirechts auch das Fischereirecht in den neuen Gewässerteilen zu (vgl. § 6 Abs. 1 Nds. FischG). Damit geht sowohl das Hegerecht, das zum Einbringen von Fischbesatz ermächtigt, aber auch die entsprechende Hegepflicht des Fischereiberechtigten gem. § 40 Nds. FischG einher.

Es wird hierzu festgestellt:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An den bestehenden Eigentums- und damit auch an den hiermit verbundenen Fischereirechten wird durch diesen Beschluss nichts verändert.

Da es sich zudem vor allem um eine Maßnahme für stark gefährdete Fischarten (Steinbeißer und Bitterling) handelt, sollten Störungen und fremder Fischbesatz nach Möglichkeit vermieden werden.

IV.1.10 **BRV Niedersächsische Elbtalau**

Stellungnahme vom 07.10.2009

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Diskussionen über die ursprünglich angedachten Varianten zu einem mehrheitlich akzeptierten Abschluss gebracht worden, so dass die dagegen vorgebrachten Einwände nicht weiter behandelt werden müssen.

Im Hinblick auf die beanstandete Breite der Deichkrone wird festgestellt:

Die Deichkrone sollte nach DIN 19712 mindestens 3 m breit sein. Verläuft auf der Deichkrone ein Betriebs- oder Deichverteidigungsweg sind neben dem eigentlichen Fahrstreifen

Banketten herzustellen, so dass sich hier bereits zwangsläufig einen Kronenbreite von 5m ergibt. Bei einer geringeren Deichbreite ist darüber hinaus nicht die erforderliche Standsicherheit gewährleistet, da die Sickerlinie im Deichkörper ansteigt und im Untergrund sowie im Deichkörper wegen der geringeren durchströmten Länge größere hydraulische Gradienten wirken. Besonders zu beachten ist die Auftriebssicherheit der binnenseitigen Deichabdeckung. Wegen der höher liegenden Sickerlinie ergeben sich hier größere auftreibende Wasserdrücke.

Ein Aufschwimmen der Abdeckung hat unweigerlich Ausspülungen und einen Verlust der lokalen Standsicherheit und nachfolgend ein Versagen des gesamten Deiches zur Folge. Aus diesem Grunde ist eine Kronenbreite von 5m beizubehalten.

Zum Einwand gegen die Bestandserfassung des Kranichs wird festgestellt:

Der Kranich wurde im Rahmen der Avifaunakartierung 2007 nur als Nahrungsgast im Vorland der Sude und Krainke registriert und ist daher nicht in Karte 3a als Brutvogel aufgeführt. Falls zum Zeitpunkt der Bauausführung ein Brutrevier nördlich der Karhau existieren sollte, könnten dann unter gewissen Umständen Schutzmaßnahmen vorgesehen werden. Störungen sind aber eher unwahrscheinlich, da die Sude dazwischenliegt und entsprechende Schutzwirkung hat.

Auf die Nebenbestimmung II.1.5.14 wird verwiesen

Die Vorgaben und Empfehlungen der Denkmalschutzbehörde zur Dokumentation und zu Erhalt denkmalgeschützter Deichabschnitte werden im Rahmen der Planfeststellung mit dem Hinweis II.3.5 berücksichtigt.

Eine Beeinträchtigung des Siedlungsgebietes von Preten durch Qualmwassereinfluss wird nicht belegt, nur als „möglich“ beschrieben. Diese Aussagen müssen ergänzt werden. Innerhalb des Gutachtens wird an zahlreichen Stellen darauf hingewiesen, dass Qualmwasserbereiche für verschiedene Lebewesen eine große Bedeutung haben (z.B. A02 Moorfrosch, Amphibien S. 125, Reptilien S. 124). Es werden keine Aussagen darüber getroffen, ob Qualmwasserbereiche, die derzeit im Binnenland liegen, durch den Bau des neuen Deiches gefährdet sind. Des Weiteren ist es für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen sinnvoll zu wissen, in welchen Bereichen Qualmwasser erhalten bleiben bzw. sich neu ausbilden werden, um gezielt innerhalb dieser Bereiche Maßnahmen zu platzieren. Fachaussagen aus hydrologischer Sicht zur Beurteilung der Baumaßnahme und der Kompensationsmaßnahmen sind m.E. unentbehrlich.

Es wird hierzu festgestellt:

Aufgrund des vorliegenden Baugrundgutachtens (GGU – Anlage zum Planfeststellungsantrag) wird das untergrundhydraulische System überwiegend von durchlässigen Sanden bestimmt und es ist in den Rückverlegungsbereichen des rechten Krainkedeiches und Sude deichs hinter den neuen Deichen mit größeren Vernässungen zu rechnen. Durch Variante 3 ist daher zumindest bei Hochwasser eine erhöhte Vernässung der deichnah gelegenen Grundstücke zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen auf Qualmwasserbiotope werden in mehreren Kapiteln direkt oder indirekt mit Bezug auf die Schutzgüter Wasser, Boden – Biotische Lebensraumfunktion, Pflanzen/Biotope und Tiere beschrieben und bewertet (vgl. Kap. 7.2.2.2, 7.2.2.3, 7.2.3). Hierbei wurden auch die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten hinsichtlich der Beeinträchtigung der meisten deichnah liegenden Qualmwasserbiotope aufgeführt. Ebenso wurden mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie z.B. die Trassenverschiebung im Bereich von Gewässern A 17 im Rahmen der Detailplanung aufgezeigt.

Wie oben dargelegt sind durch den Deichbau keine relevanten Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt im Binnenland zu erwarten. Auch an den neugebauten Elbdeichen schwanken die Grundwasserstände überwiegend zwischen oberflächennah und 2m u. GOF, wodurch optimale Bedingungen für qualmwasserabhängige Biotope gegeben sind.

Beim Deichverlauf zwischen Preten und Schäferei wird der prioritäre LRT 91E* (Weichholzaunenwälder) sowie Weidengebüsch (§ 17 NEIbtBRG) überbaut. An dieser Stelle sollte die Trasse dichter an die Siedlung gelegt werden. Zur Siedlung steigt das Gelände an, so dass der Deich auch in geringerer Breite ausgebaut werden könnte. Eine zusätzliche Verlagerung des Deichverteidigungsweges auf den Deich würde sich ferner positiv auf die Deichbreite auswirken. Eine Beeinträchtigung der wertvollen Biotope könnte minimiert werden. In diesem Deichbauabschnitt handelt es sich teilweise um einen Neubau, nicht Ausbau des Deiches.

Es wird hierzu festgestellt:

Der in der UVS dargestellte siedlungsnaher Trassenverlauf auf hohem Gelände ließ sich nicht realisieren, da es sich um Privatgelände handelt, für das keine Flächenverfügbarkeit bestand. Im Übrigen ist es zu keiner Inanspruchnahme des LRT gekommen.

Die Karten 11c und 5 treffen unterschiedliche Aussagen zu bestehenden Konflikten. Laut Bodenkarte (Karte 5 Schutzgut Boden – Bestand und Bewertung) handelt es sich nicht um Podsol – Ranker, es liegt Gley – Podsol vor. Der Konflikt ist nicht nachvollziehbar.

Es wird hierzu festgestellt:

Es handelt sich um Podsol – Braunerde und Podsol – Ranker, nicht um Gley – Podsol. Alle drei Bodentypen sind hoch empfindlich und besitzen im Zusammenhang mit den Vorkommen einer standortgemäßen Vegetation (Natürlichkeitsgrad) eine hohe biotische Lebensraumfunktion. Gley – Podsol kommt jedoch nicht hier, sondern in der Umgebung von Preten vor (vgl. Karte 5).

Aufgrund des hochwertigen Landschaftsraumes, der fast vollständig innerhalb der Grenzen des FFH - Gebietes liegt, ist eine ökologische Baubegleitung für den gesamten Bau und nicht nur hinsichtlich der Fledermausvorkommen festzustellen.

Es wird hierzu festgestellt:

Die artenschutzrechtlich veranlassten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte bzw. Spezialisten und Ökologen zu begleiten. Unter anderem sei hier auf die Zusage II.2.7 sowie die Nebenbestimmungen II.1.5.13, II.1.5.12, II.1.5.11, II.1.5.10, II.1.5.9 und II.1.5.7 verwiesen. Die ökologische Baubegleitung für die noch umzusetzenden Maßnahmen ist dem Antragsteller in Nebenbestimmung II.1.5.17 aufgegeben.

Zum Einwand hinsichtlich der ursprünglich angedachten Bodenentnahmestellen wird festgestellt:

Zur Zeit der Planung war noch offen, ob noch Restmengen aus den genannten Bodenentnahmestellen zur Verfügung stehen. Im technischen Antrag wurde beantragt den Boden der planfestgestellten Bodenentnahmen in Gülstorf und Rosien verwenden, so dass die Standorte Haar, Neu-Bleckede und Stixer Hof als Materialquelle entfallen.

Die Bodenentnahme in Rosien wurde mit Beschluss vom 02.03.2009 vom Landkreis Lüneburg planfestgestellt.

Im hydrologischen Gutachten wird der Einfluss auf Qualmwasserbereiche nicht berücksichtigt. Diese haben aber eine große Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt. Es sollen Gehölzpflanzungen angelegt werden, die sich auf qualmwasserbeeinflussten Standorten zu Hart- oder Weichholzaunenwäldern sowie Weidengebüschen entwickeln können. Ohne die Aussagen eines hydrologischen Gutachtens, wo diese Standorte liegen, sind diese erforderlichen Kompensationsmaßnahmen schwer möglich. D. h. auch für die Sicherstellung der Kohärenz des FFH - Gebietes sind Fachaussagen aus hydrologischer Sicht erforderlich.

Es wird hierzu festgestellt:

In dem Bericht 5490.4 / 09 der Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH (Anlage zum Planfeststellungsantrag) und der Stellungnahme GGU vom 09.11.2009 sind Aussagen zur Hydrologie und Qualmwasserentwicklung gemacht, die zur Abschätzung der Auswirkungen der beantragten Maßnahmen ausreichen. Ein hydrologisches Gutachten ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Bei der Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte sind Summationseffekte auch in Bezug auf die aus Hochwasserschutzgründen anstehenden Gehölzrückschnitte im Elbvorland sowie auf den anstehenden Brückenbau bei Neu Darchau zu überprüfen.

Es wird hierzu festgestellt:

Für die aus Hochwasserschutzgründen anstehenden Gehölzrückschnitte in den Landkreisen Lüneburg und Lüchow-Dannenberg wurde eine FFH - Verträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis durchgeführt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 91EO* (Weichholzaunenwald im Überflutungsbereich) kommt, so dass ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist und die Verluste/Qualitätsminderungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen sind (BRAHMS et al, N&L 41, (9), 2009). Es kann daher ausgeschlossen werden, dass im Zusammenwirken oder durch Summationswirkung mit anderen Plänen und Projekten die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird.

In den gesamten Planfeststellungsunterlagen wurden die FFH - Lebensraumtypen auf dem Altdeich nicht berücksichtigt.

Dieser Einwand wird mit den Änderungsunterlagen berücksichtigt, die entsprechende Bilanzierung ist erfolgt.

In kurzen Abschnitten mit beidseitig an den Deichen angrenzenden wertvollen Biotopen sowie in der Ortslage erfolgt eine Vor-Kopf-Bauweise. Die Vorgehensweise ist zu befürworten. Zusätzlich sollte der Deichverteidigungsweg in Engstellen direkt auf den Deich verlegt werden, um die Deichbreite zu reduzieren und einen Eingriff in Natur und Landschaft zusätzlich zu minimieren.

Es wird hierzu festgestellt:

Der Deichverteidigungsweg wurde in Bereichen, wo es aus technischen Gründen möglich /erforderlich ist, auf die Deichkrone verlegt (vgl. LBP S. 110 und Bestands- und Konfliktplan).

Bei allen Baumaßnahmen muss Rücksicht auf die Brut- und Setzzeit (1.April – 15.Juli) sowie auf die Hauptrastvogelzeit (Oktober – April) genommen werden. Eine enge Abstimmung mit den örtlichen Vogelkundlern wäre wünschenswert.

Aufgrund des hochwertigen Landschaftsraumes, der fast vollständig innerhalb der Grenzen des FFH - Gebietes liegt, ist eine ökologische Baubegleitung durch entsprechende Experten für den gesamten Bau festzulegen.

Es wird hierzu festgestellt:

Eine komplette Bauzeitbeschränkung auf die Zeit von Mitte Juli bis Ende September ist aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht möglich. Im Rahmen des Artenschutzbeitrages wurde jedoch geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvögel zu erwarten sind und falls ja, diese durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (s. S IV) zu verhindern sind. Erhebliche Störungen von Rastvögeln sind nicht zu erwarten, da die Bauarbeiten nicht im Winter und nicht bei Hochwasser ausgeführt werden.

Auf die Nebenbestimmungen unter II.1.5.4 und II.1.5.16 ist zu verweisen.

Zum Landschaftspflegerischen Begleitplan

Aufgrund der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die naturbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung, insbesondere der Radwanderung, sollte im Zuge des Bauvorhabens das Radwegnetz auf der Deichkrone weiter ausgebaut werden.

Es wird hierzu festgestellt:

Der Ausbau des Radwegnetzes ist auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wünschenswert, jedoch nicht Aufgabe des Vorhabenträgers und somit auch nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

Der Altbaumbestand auf Höhe der Ziegelei (Deich-km 0+710) ist dringend zu erhalten. Der Trassenverlauf muss hier geringfügig in östliche Richtung verlegt werden. Aufgrund des Alters und des Stammumfangs einzelne Bäume ist ein potentieller Brutplatz des Eremiten und Eichenheldbock nicht auszuschließen und daraufhin zu überprüfen.

Es wird hierzu festgestellt:

Der Altbaumbestand auf Höhe der Ziegelei befindet sich nicht auf Karte 2, Blatt 2.2 sondern auf Blatt 3.2 zwischen Deich-km 1+000 und 1+400 und wird durch die Rückverlegung geschützt.

Der technischen Planung ist zu entnehmen, dass Hochborde am Deichverteidigungsweg vorgesehen sind. Dem kann von Seiten der Biosphärenreservatsverwaltung nicht zugestimmt werden. Im gesamten Planungsgebiet ist auf Hochborde zu verzichten, da diese eine erhebliche Gefahr für wandernde Amphibien und Jungvögel wie Kiebitze etc. darstellen.

Es wird hierzu festgestellt:

Ein vollständiger Verzicht auf Hochborde ist nicht sinnvoll und vertretbar. Die Hochbordsteine am Deichverteidigungsweg werden zur Sicherung des Binnenböschungsfußes eingebaut (schwerer Technikeinsatz bei Deichverteidigungsmaßnahmen und Befahren mit landwirtschaftlichen Geräten). Die Absenkung des Hochbordes ist im Übrigen alle 50m auf 1m Länge vorgesehen. An Stellen bei denen vermehrt ein Wechsel von Amphibien über den Deich hinweg zu erwarten ist, sind die Abstände für die Absenkung von 50m auf 20m zu reduzieren.

Auf die Nebenbestimmung unter II.1.5.2 ist zu verweisen.

Im Rückdeichungsbereich am rechten Krainkedeich auf Höhe Niendorf ist der Altdeich laut der von der Biosphärenreservatsverwaltung an das Planungsbüro alw (2002) vergebenen Kartierung als FFH – Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) erfasst. Die hier zu findenden Mageren Flachland-Mähwiesen gehören im Biosphärenreservat zu den am besten erhaltenen (Erhaltungszustand A – sehr gut). Ein Abtrag des Altdeiches ist als Eingriff zu berücksichtigen, wenn nicht zu vermeiden, denn im Sinne der FFH - Richtlinie zu kompensieren. Mit Erhalt des Altdeiches und Schlitzung könnte der Eingriff minimiert werden. Darüber hinaus handelt es sich um einen denkmalgeschützten Deichabschnitt (Kulturgut nach § 4 NDSchG). Auch bei der Rückdeichung in der Karhau handelt es sich bei den Altdeich um Magere Flachland – Mähwiesen (FFH – LRT 6510), hier im Erhaltungszustand B. Mit Abtrag des Altdeiches geht auch hier ein FFH - Lebensraum verloren. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sind die geplanten Maßnahmen auf der Grundfläche des Altdeiches kritisch zu überprüfen. Der als Minimierungsmaßnahme beschriebene Erhalt des mit Eichen bestandenen niedrigen Deichkörpers unterhalb der Ziegelei am rechten Krainkedeich (Deich-km 1+370) (siehe LPB Seite 147) ist in den Maßnahmeblättern und Maßnahmenkartenübersicht nicht zu finden.

Es wird hierzu festgestellt:

Nach der 2007 durchgeführten Kartierung handelt es sich bei den genannten Deichabschnitten um sonstiges mesophiles Grünland artenärmerer Ausprägung (GMZ).

Selbst wenn es sich um den LRT 6510 handeln würde, wäre ein Erhalt nur durch Weiterführung der extensiven Mähnutzung möglich. Durch das veränderte Abflussregime mit regelmäßigen Überflutungen und damit verbundenen Erosionen wäre ein dauerhafter Erhalt zudem fraglich. Die geplanten Maßnahmen auf der Grundlage des Altdeiches sind auch im Zusammenhang mit der Erweiterung des Krainkeufers und der Entwicklung standorttypischer Ufervegetation verbunden.

Bei dem kurzen Deichabschnitt unterhalb der Alten Ziegelei handelt es sich um eine Minimierungsmaßnahme. Außer der im Lageplan dargestellten Schutzmaßnahme sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen. Daher ist die Maßnahme nicht gesondert in den Maßnahmeblättern aufgeführt.

Eine Untersuchung der potenziellen Brutbäume des Eremiten ist dringend vor Fällung der Gehölze erforderlich. Diese Vorgehensweise ist aufwendiger, technisch dennoch machbar und am stehenden Baum mit Kamera durchzuführen.

Es wird hierzu festgestellt:

Dem Einwand wird zugestimmt.

Auf die Nebenbestimmungen unter II.1.5.8 und II.1.5.17 ist zu verweisen.

Bei der Umsetzung der FFH – Fischarten Steinbeißer und Bitterling muss davon ausgegangen werden, dass durch die Elektrofischung der Bestand nicht vollständig umgesetzt werden kann. Da gerade der Steinbeißer sich tief im Untergrund des Gewässers aufhält. Dies ist bei der Bilanzierung zu berücksichtigen. Die Anlage der zwei Ersatzgewässer ist ebenfalls mit ökologischer Baubegleitung durchzuführen.

Es wird hierzu festgestellt:

Dem Einwand wird zugestimmt.

Auf die Nebenbestimmungen unter II.1.5.9 und II.1.5.17 ist zu verweisen.

Fällarbeiten sind in jedem Fall auf das erforderliche Minimum zu reduzieren. Die Maßnahme ist mit ökologischer Baubegleitung durch einen Fledermausexperten durchzuführen. Gleiches gilt für das Anbringen von Fledermauskästen.

Es wird hierzu festgestellt:

Dem Einwand wird zugestimmt.

Auf die Nebenbestimmungen unter II.1.5.10 und II.1.5.17 ist zu verweisen.

Eine Kontrolle der Amphibienschutzzäune durch Naturschutzfachkräfte muss zweimal täglich (abends und morgens) sichergestellt sein.

Es wird hierzu festgestellt:

Dem Einwand wird zugestimmt.

Auf die Nebenbestimmungen unter II.1.5.11 und II.1.5.17 ist zu verweisen.

Das Abfangen und ggf. Umsetzen vorgefundener Amphibien im Bereich des Gewässers A06 ist ebenfalls durch Naturschutzfachkräfte durchzuführen.

Es wird hierzu festgestellt:

Dem Einwand wird zugestimmt.

Auf die Nebenbestimmungen unter II.1.5.12 und II.1.5.17 ist zu verweisen.

Die Wachtelkönigbrutreviere sind vor Bautätigkeit durch einen Vogelkundler zu kontrollieren.

Es wird hierzu festgestellt:

Dem Einwand wird zugestimmt. Das gilt auch für andere Brutvogelarten.

Auf die Nebenbestimmungen unter II.1.5.13 und II.1.5.17 ist zu verweisen.

In Bezug auf das Vorkommen von Blattfußkrebsarten wird festgestellt:

Die Gewässer mit nachgewiesenen Blattfußkrebsen werden durch die Baumaßnahme nicht berührt. Hinsichtlich der Gewässer mit potenziellen Vorkommen ist lediglich das Kleingewässer A 06 betroffen. Eine Kontrolle und ggf. auszuführende Umsetzung kann hier im Zuge der Maßnahme V_{CEF4} „Abfangen und Umsetzen von Amphibien“ durchgeführt werden.

Auf die Zusage unter II.2.7 ist zu verweisen.

Die Effizienz der Kompensationsmaßnahmen muss durch Nachkontrolle und bei negativen Ergebnissen durch eine Nachbesserung sichergestellt werden.

Die jeweilige zuständige untere Naturschutzbehörde ist über den Beginn der Arbeiten an den Ausgleichmaßnahmen zu informieren. Nach der Fertigstellung der Maßnahmen erfolgt eine Abnahme unter Einbeziehung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Darüber hinaus sollte eine Erfolgskontrolle bzw. Monitoring gerade für die neu angelegten Kleingewässer für Moor- und Laubfrosch sowie Kammmolch, die Entwicklung von Auenwald sowie das Umsetzen der FFH - Fischarten Steinbeißer und Bitterling eingeplant werden.

Die Kompensationsflächen sind dauerhaft zu sichern und zu erhalten.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Naturschutzziele ist eine Bauleitung die die naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt und umsetzt. Entsprechende Experten sollten die Durchführung aller Maßnahmen begleiten.

Es wird hierzu festgestellt:

Der Einwendung wird entsprochen.

Auf die Nebenbestimmungen unter II.1.5.6, II.1.5.21 und II.1.5.17 ist zu verweisen.

Auf die Zusage unter II.2.7 ist zu verweisen.

Stellungnahme vom 02.07.2010 zur FFH – Ergänzung:

In Tab. 3 auf S.9 fehlt der Hinweis, dass der LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ insbesondere auch auf den Altdeichen (flächendeckend) vorkommt.

Es wird hierzu festgestellt:

Dem Einwand ist mit der Überarbeitung der naturschutzfachlichen Unterlagen gefolgt worden.

Am Deichanfang an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern, ist die Anlage einer Wendeschleife im LRT 91 FO (Hartholzauenwald) vorgesehen. Faktisch ohne Not wird an dieser Stelle in einen bedeutenden LRT eingegriffen; der Hinweis auf die Landesgrenze kann dafür keine Begründung sein.

Es wird hierzu festgestellt:

Der Antragsteller hat auf Bitten des LBP -Planers und der Planfeststellungsbehörde geprüft, ob ein Verzicht oder die Verlagerung der Wendeschleife möglich ist. Aus Sicht des Vorhabenträgers ist die Wendeschleife an diesem Platz unverzichtbar, da die vorhandene Deichüberfahrt auf dem Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern bei aufgeweichten Böden nicht erreichbar ist und die Deichüberfahrt nicht eine notwendige Wendeschleife ersetzen kann. Bei der angesprochenen Trassenbegehung am 15.06.2010 wurde dieses vom Vorhabenträger erläutert. Alle Anwesenden, auch die Biosphärenreservatsverwaltung, haben den Ausführungen nicht widersprochen.

Die Verwendung von Schlackesteinen wegen der hohen Schadstoffbelastung ist abzulehnen. Es ist nicht auszuschließen, dass Schadstoffe aus der Schlacke herausgelöst werden und in die Nahrungskette der Fischfauna übertreten. Im selben Textabschnitt wird der erforderliche Einbau von Betondeckwerken angesprochen.

Es wird hierzu festgestellt:

Nach Rücksprache teilt der Antragsteller mit, dass keine Schlackesteine sondern ausschließlich Granitsteine verbaut werden. Aufgrund der günstigen Bodeneigenschaften ist nur mit geringen Deichsetzungen zu rechnen, so dass die Deckwerke sofort eingebaut werden können.

Die im Text auf Seite 27, 2. Abs. benannte Optimierung der Trassenführung ist nicht nachvollziehbar, weil die Trassenvariante 2 in der genannten Örtlichkeit bei ca. 0+600 den Amphibienlebensraum weitgehend überbaut und damit zerstört.

Es wird hierzu festgestellt:

Das für die Amphibien wertvolle Qualmwasser (NSG) bei km 0+600 wird durch die Trassenführung weitestgehend verschont, während die UVS -Variante diesen Bereich querte, so dass von einer deutlichen Optimierung der ursprünglichen Variante auszugehen ist.

Mit der beantragten Trasse am rechten Krainkeufer wird zwischen km 0+040 bis 0+850 eine Deichrückverlegung verfolgt. Im Text wird ausgeführt, „der Altdeich wird in den genannten Rückverlegungsbereichen jeweils abgebaut“. Dieses bedeutet die vollständige Zerstörung des auf dem Altdeich befindlichen LRT 6510 (Magere Flachland – Mähwiese). Dieses ist nicht akzeptabel, da die Altdeichtrasse für den Bau der neuen Trasse hier gar nicht benötigt wird.

Es wird hierzu festgestellt:

Der Altdeich bei Niendorf wurde als „sonstiges mesophiles Grünland, artenärmerer Ausprägung (GMZ)“ eingestuft. Das Material des Altdeiches soll für den Deichneubau wiederverwendet werden, was im Sinne eines schonenden Umgangs mit Ressourcen und der Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen ist.

Wesentliche Vorkommen des LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) sind auf den Altdeichen links und rechts der Krainke zu verzeichnen. Der Text auf Seite 36 gibt dazu jedoch keinerlei Hinweise, sondern es wird davon ausgegangen, dass der LRT 6510 nur abseits der Altdeiche zu finden wäre; dieses ist nachweislich falsch.

Es wird hierzu festgestellt:

Der Einwand ist mit den überarbeiteten Unterlagen zur Bewertung möglicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und durch Aufnahme in die Bilanzierung des LBP berücksichtigt worden.

Die Planung sieht vor, dass auf Höhe der Station 2+600 am linken Krainkedeich befindliche Gewässer vom Lebensraumtyp 3150 mittels einer Steinschüttung „anzuschneiden“. Auch wenn die Beeinträchtigung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen sollte, ist hier das Minimierungsgebot nicht berücksichtigt worden. Der Deich hätte geringfügig nach Süden verschwenkt werden können, dann wäre jegliche Beeinträchtigung des Gewässers ausgeschlossen. Im Übrigen ist es nicht akzeptabel, wenn hier Schlackesteine (Schadstoffbelastung) für die Uferbefestigung zum Einsatz käme.

Es wird hierzu festgestellt:

Eine Verschwenkung wäre auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wünschenswert gewesen. Aufgrund der Lage kurz vor der Landesgrenze und dem Zwangspunkt des bestehenden Deiches auf dem Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern war dieses aber nicht zu realisieren. Der Maßnahmenträger verwendet ausschließlich Granitsteine. Bei der Trassenbegehung am 15.06.2010 wurden zum Tassenverlauf von den Teilnehmern (u.a. BRV) keine Bedenken geäußert.

Es ist nicht richtig, dass der Fischotter den Abschnitt am linken Krainkedeich in Höhe der Ortschaft Niendorf nur gelegentlich durchwandert. Tatsächlich gehört die gesamte Krainke mit beiden Uferseiten zum regelmäßig aufgesuchten Lebensraum des Fischotters.

Es wird hierzu festgestellt:

Im Rahmen der Kartierung für die UVS konnten zwar Spuren und Trittsiegel aber keine Baue des Fischotters nachgewiesen werden. Auch die vorliegenden Daten der Stork-Foundation und der Biosphärenreservatsverwaltung weisen lediglich darauf hin, dass der Otter die Krainke innerhalb des Untersuchungsgebietes durchwandert. Da der Otter siedlungsnahe Flächen meidet, ist die Existenz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Krainke

bei Niendorf unwahrscheinlich. Die nächtlichen Wanderungen von Fischottern werden durch den Deichbau nicht behindert, da nachts keine Baumaßnahmen stattfinden.

Der vom Gutachter aufgestellten Argumentationskette hinsichtlich der Beeinträchtigung des Bibervorkommens bei Niendorf kann im Ergebnis nicht gefolgt werden. Der festgestellte Mittelbau repräsentiert die Lebensstätte eines Biber-Familienverbandes. Der Abstand zum Baubereich dürfte bei max. 80 Metern liegen. Aufgrund dieser relativen Nähe wird der Biberbau im Zuge der dortigen Deichbauarbeiten aufgegeben werden. Ein Nachtbauverbot als vermeintliche Vermeidungsmaßnahme erscheint grotesk. Es stellt sich die Frage, ob alle anderen Abschnitte auch nachts gebaut werden sollen? Der günstige Erhaltungszustand kann jedenfalls nicht als Argument für die Unerheblichkeit der Beeinträchtigung akzeptiert werden. Dieses würde ja bedeuten, dass gerade bei gut ausgeprägten Erhaltungszuständen von FFH-Arten und – LRT die Beeinträchtigung kaum eine Rolle spielen würde. Tatsächlich gilt aber das Verschlechterungsverbot. Von langfristig eventuell verbesserten Nahrungsangeboten, d.h. solchen, die erst in Jahren zum Tragen kommen, kann der aktuell vorhandene Familienverband kurz- und mittelfristig nicht profitieren.

Es wird hierzu festgestellt:

Die Aufgabe des Mittelbaues des Bibers durch den Baubetrieb ist zu vermeiden, auf die Nebenbestimmung II.1.5.15 wird verwiesen.

Durch einen Baustopp im Umkreis von mindestens 400 m während der Aufzuchtzeiten von Mai bis Ende Juli kann eine Aufgabe des Baues wirksam vermieden werden. Ein Nachtbauverbot als Vermeidungsmaßnahme erscheint auch der Planfeststellungsbehörde als nicht geeignet. Der Antragsteller hat zusammen mit der BRV entsprechende Schutzmaßnahmen für die Bauzeit festzulegen, die ein Aufgeben des Baues durch die Biberfamilie verhindern. Essenzielle Nahrungsflächen für den Biber stellen die Weidenauenwald- und Weidengebüsche unter- und oberhalb des Schöpfwerkes dar. Diese sind durch den Eingriff in das linke Krainkeufer nicht betroffen. Die Beeinträchtigung durch den Verlust von Schwimmblattvegetation ist keine erhebliche Beeinträchtigung, da entsprechende Vegetationsbestände im gesamten Krainkeverlauf reichhaltig vorhanden sind. Durch die Herstellung von ungestörten Altarmbereichen am rechten Krainkeufer vor Beginn des Eingriffs werden neue Wasserflächen geschaffen und diese werden in relativ kurzer Zeit eine ähnliche Schwimmblattvegetation aufweisen.

Es wird angegeben, dass der Weißstorchhorst von Niendorf sich in einer Entfernung von 75m zum Altdeich befindet. Die Fluchtdistanz wird mit 100m angegeben. Somit ist davon auszugehen, dass der Storch während der Bauphase dauerhaft seinen Horst verlassen wird. Dennoch wird hier keine erhebliche Beeinträchtigung gesehen.

Es wird hierzu festgestellt:

Die Fluchtdistanz von 100 m bezieht sich auf den vom Weißstorch akzeptierten maximalen Nahrungsabstand im freien Gelände, nicht auf das Verlassen von Horsten innerhalb von Siedlungen. In der störemphindlichen Zeit vor Legebeginn (Mitte März/April) werden aufgrund der Hochwassersituation keine Bauarbeiten stattfinden. Generell ist nach Brutbeginn die Bindung an das Gelege stärker und die Fluchtdistanz geringer. Die Bauarbeiten sind durch einen Vogelkundler zu begleiten. Sollten Störungen des Weißstorches festgestellt werden, sind die Bautätigkeiten einzustellen und in den Zeitraum zu verlegen, in dem der Horst nicht besetzt ist.

Auf die Nebenbestimmung II.1.5.16 wird verwiesen.

Der Aussage, dass sich die direkten Flächenverluste des LRT 6510 „magere Flachlandmähwiesen“ am linken Krainkedeich auf nur 370 m² belaufen, kann nicht zugestimmt werden. Bereits an anderer Stelle wurde darauf verwiesen, dass nach Kenntnis der BRV der gesamte Altdeich vom nördlichen Ortsrand Niendorf bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern über eine Länge von ca. 1.800m (!) – auch in 2010 – den Kriterien des LRT hier bereits irreversibel zerstört.

Im letzten Abs. auf Seite 88 heißt es weiter, dass die Bauabschnitte des linken und rechten Krainkedeiches nicht im räumlichen Zusammenhang stehen. Dem muss aufgrund der unmittelbaren Nähe zueinander widersprochen werden.

Vor dem Hintergrund, dass auf den Altdeichen wesentliche Teile des LRT 6510 „magere Flachlandmähwiesen“ in keiner Weise berücksichtigt wurden, kann dem Fazit auf Seite 93/94 nicht zugestimmt werden.

Da gegenüber der bereits überarbeiteten FFH – Verträglichkeitsuntersuchung nach wie vor von wesentlich größeren Arealen des erheblich beeinträchtigten LRT 6510 auszugehen ist, gewährleistet die vorliegende Planung nicht die Einhaltung der globalen Kohärenz von Natura 2000.

Es wird hierzu festgestellt:

Artenreiches Grünland auf dem linken Krainkedeich wurde im Rahmen der Kartierung lediglich oberhalb der Landesgrenze festgestellt.

Die Bauabschnitte des linken und rechten Krainkedeiches sind sowohl räumlich, durch das Fließgewässer und breite Vorlandbereiche als auch zeitlich, durch die in mindestens 1-jährigem Abstand erfolgende Umsetzung, getrennt.

Ergänzende Stellungnahme vom 07.10.2020

Zum Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Planerische Vorgaben (S. 9) Für das Gebiet des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“, zu welchem der gesamte rechtselbische Teil des Landkreises Lüneburg gehört, ersetzt der Biosphärenreservatsplan von März 2009 den Landschaftsrahmenplan (vgl. Stellungnahme BRV vom 07.10.2009, Punkt 2.3). Der aktuell gültige Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg stammt zudem aus dem Jahr 2017.

Internationale Schutzkategorien (S. 11) Das Biosphärenreservat ist durch das NEIbtBRG nach Landesrecht geschützt und unterteilt in die Gebietsteile A, B und C. Dabei entsprechen die Gebietsteile A und B der UNESCO-Kategorie „Entwicklungszone“. Der Gebietsteil C beinhaltet die Kategorien „Pflegezone“ und „Kernzone“, wobei lediglich die ausgewiesenen Bereiche für Naturdynamik, die ca. zwei bis drei Prozent der Gesamtfläche ausmachen, der Kategorie „Kernzone“ entsprechen. Innerhalb des Untersuchungsgebiets des Vorhabens sind jedoch alle Bereiche des Gebietsteils C der Kategorie „Pflegezone“ zuzuordnen.

Biotoptypen (S. 19) Die Durchführung der Aktualisierungskartierung mit dem Kartierschlüssel von DRACHENFELS 2004 hat sicherlich den Vorteil, dass die Kompatibilität mit der Ursprungskartierung von 2007 uneingeschränkt gegeben ist. Vor dem Hintergrund der ständigen Anpassung des Kartierschlüssels (und der zugehörigen Einstufungsliste) an aktuelle Erkenntnisse wäre es aus meiner Sicht jedoch erforderlich gewesen, die Aktualisierungskartierung mit dem seinerzeit aktuellen Kartierschlüssel von DRACHENFELS 2016 durchzuführen. Schließlich bezieht sich diese Kartierung auf noch zukünftig durchzuführende Eingriffe.

Für den Biotopschutz innerhalb des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ gilt der § 17 NEIbtBRG (vgl. Stellungnahme BRV vom 07.10.2009, Punkt 2.2).

Es wird hierzu festgestellt, dass die Hinweise berücksichtigt werden. Der Hinweis zum gesetzlichen Biotopschutz wird berücksichtigt, auf die Ausführungen unter Ziffer III.6 wird verwiesen.

Unterhaltungstreifen (S. 105f) Außendeichs ist eine Berme von 5,50 m Breite vorgesehen, die einen 3,00 m breiten Unterhaltungsweg aus Schotterrasen einschließt. Darüber hinaus ist kein weiterer Unterhaltungstreifen erforderlich. Eine Begehung der bisher umgesetzten Deichbauabschnitte am 17.09.2020 hat jedoch gezeigt, dass der Unterhaltungstreifen vielerorts breiter ist. Teilweise ist der mit unterhaltene Bereich neben dem Deich ca. acht bis neun Meter breit (z.B. rechter Krainkedeich km 0+700, wo ein Eingriff in den FFH-LRT 6440 vorliegt), sodass neben der Außenberme noch ein Unterhaltungstreifen von mindestens fünf Metern verbleibt, obwohl der Weg bereits ebenerdig liegt. Ein sehr deutliches Beispiel befindet sich auch am linken Krainkedeich (km 2+300), an dem im Kreuzungsbereich eines Feldwegs zum Deichverteidigungsweg ein dreieckiger, kurzrasiger Platz entstanden ist, wo ursprünglich ein Auwaldrelikt (WN/WHB) kartiert wurde. (s. Anlage 1: Fotodokumentation) Aus dieser Form der Deichpflege ergeben sich eine Reihe zusätzlicher Eingriffe, die bislang nicht in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung aufgeführt sind. An geeigneten Stellen kann die Grenze des Unterhaltungstreifens mit Eichenspaltpfählen gekennzeichnet werden (wie dies z.B. im Bereich des Sudedeichs bei km 2+400 umgesetzt wurde), um derartige Beanspruchungen in Zukunft auszuschließen. In vielen Fällen ist eine Wiederherstellung des Ursprungszustands durch ein simples Unterlassen der Pflege jedoch nicht möglich. Hier muss eine nachträgliche Kompensation der Eingriffe erfolgen.

Es wird hierzu festgestellt:

Der Vorhabenträger veranlasst die Einhaltung der vorgegebenen Breite der Berme von 5,5 m einschließlich Unterhaltungstreifens von 3 m Breite soweit möglich durch eine Abgrenzung mit Eichenspaltpfählen.

Als Grundlage für eine nachvollziehbare Ermittlung eines nachträglichen Kompensationserfordernisses werden die von den Antragsunterlagen abweichenden zusätzlichen Eingriffsflächen erfasst und hinsichtlich der Möglichkeiten einer „Wiederherstellung des Ursprungszustands“ bewertet. Für die Erfassung wird eine gemeinsame Geländebegehung des Planers mit der BRV und dem Vorhabenträger vorgeschlagen.

Es ist dann ein Aufmaß anzufertigen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der gemeinsamen Geländebegehung erfolgt eine Anpassung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Auf Nebenbestimmung II.1.5.18 wird verwiesen.

Spezialeinsaat (S. 106) Für die Ansaat der Deichböschungen wird eine aus Gräsern und Weißklee bestehende Spezialeinsaat vorgesehen. Ich möchte darauf hinweisen, dass es gemäß § 40 BNatSchG verboten ist, Pflanzen in der freien Natur außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets auszubringen. Zur Begrünung der noch ausstehenden Deichabschnitte sollte daher zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem für das Vorhaben relevanten Ursprungsgebiet 4 (Ostdeutsches Tiefland) verwendet werden.

Dem Hinweis wird gefolgt. Auf Nebenbestimmung II.1.5.17 wird verwiesen.

Vorübergehende Biotopverluste (S. 108) Eine schnelle Regeneration von Flutrasen ist nur dann möglich, wenn während der Bauphase keine Veränderungen der Standortbedingungen erfolgen – z.B. eine Verdichtung des Bodens durch Befahrung mit Baumaschinen. Bei der Durchführung einer Tiefenlockerung zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen ist wiederum darauf zu achten, die vorhandene Vegetationsdecke nicht zu stark zu schädigen, da ansonsten eine Regeneration ebenfalls verhindert wird.

Hierzu wird festgestellt:

Die Inanspruchnahme von Flutrasen ist während der Bauphase in Bereichen der ausgewiesenen Arbeitsstreifen für erforderliche Transport-, Verkehrswege, Aufstandsflächen nicht vollständig zu vermeiden. Dem Hinweis auf die erforderliche Tiefenlockerung zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen ist bei der bereits erfolgten Umsetzung der Deichbaumaßnahmen gefolgt worden.

Biber und Otter (S. 110) Beeinträchtigungen des Bibervorkommens bei Niendorf lassen sich nicht allein durch eine Unterlassung von Bautätigkeiten bei Nacht ausschließen (vgl. Stellungnahme BRV vom 02.07.2010, Punkt 12). Hier sind weitere Minderungsmaßnahmen (und ggf. Kompensationsmaßnahmen vorzusehen).

Für den Biber ist die Aufzuchtzeit die sensibelste Phase im Jahr, da die Jungtiere den Bau noch nicht allein verlassen können. Als weitere Minderungsmaßnahme schlage ich daher vor, im Nahbereich des Mittelbaus bei Niendorf (ca. Station 0+200 bis 0+600 linker Krainke-deich) keine Baumaßnahmen innerhalb der Aufzuchtzeit des Bibers von Anfang April bis Ende Juli durchzuführen. Der Bauablauf sollte so geplant werden, dass der Bereich außerhalb dieses Zeitfensters umgesetzt werden kann.

Hierzu wird festgestellt:

Die Bauzeitenrestriktion ist in Nebenbestimmung II.1.5.15 aufgegeben, wird aber unter den Vorbehalt der ökologischen Baubegleitung gem. Nebenbestimmung II.1.5.17 gestellt.

Lebensraumverluste durch Überbauung (S. 117) Die Anlage des Wendeplatzes erfolgte nicht, wie in der technischen Planung dargestellt, als halbrundes Ende des Unterhaltungswegs.

Durch die übergreifende Pflege des Unterhaltungstreifens bedingt ergibt sich hier eine langgezogene Aufweitung, die einen unnötig großen Eingriff in den nach § 17 NEIbt-BRG geschützten Hartholzauenwald darstellt. (s. Anlage 1)

Hierzu veranlasst der Vorhabenträger die Einstellung der übergreifenden Pflege.

Beanspruchung des Altdeichs durch Überbauung (S. 117) Ob der zitierte Grundsatzvermerk der Bezirksregierung Lüneburg vom 08.02.1999 für dieses Vorhaben einschlägig ist, ist äußerst fraglich. Mit der Antwort 206/16 in der Weißen Mappe des Niedersächsischen Heimatbunds¹ (NHB 2016, Anlage 2) hat die Niedersächsische Landesregierung klargestellt, dass die Ausnahme von der Eingriffsregelung aus dem Erlass vom 11.11.2011 ausschließlich für die Deichunterhaltung gilt. Bei sämtlichen nachträglichen Baumaßnahmen, die nicht lediglich der Unterhaltung dienen, ist die Eingriffsregelung daher anzuwenden.

Es muss daher eine Eingriffsbilanzierung der Flächen auf dem Altdeich erfolgen – auch wenn für den neuen Deichkörper ggf. ein entsprechend ähnliches Entwicklungsziel angesetzt werden kann. Die Wiederbegrünung ist jedoch so durchzuführen, dass dieses Entwicklungsziel realistisch erreichbar ist.

Neben der Beanspruchung von Biotoptypen liegen auf dem Deichkörper auch Eingriffe in den FFH-Lebensraumtyp 6510 vor (vgl. Stellungnahme BRV vom 07.10.2009, Punkt 5.5; Stellungnahme BRV vom 02.07.2010, Punkt 2, 6, 7 und 14 – hier auch stationsgenauer Abgleich der Kartierung mit dem Kenntnisstand der BRV; Stellungnahme BRV vom 07.06.2012, Absatz 11). Diese sind bislang nicht in der Bilanzierung der überbauten FFH-LRT vorhanden. Eine Kompensation dieser Lebensräume ist zur Wahrung des funktionalen Zusammenhangs des Schutzgebietsnetzes trotz erheblicher Beeinträchtigungen (Kohärenzsicherung) zwingend erforderlich.

Hierzu wird festgestellt, dass nunmehr dem Hinweis der BRV gefolgt und für den Änderungsantrag die Flächeninanspruchnahme auf dem Altdeich umfassend berücksichtigt wird. Die Grundlage hierfür ist die seinerzeitige Kartierung der Biotoptypen auf dem Deich mit Zuordnung zu GMZ (Sonstiges mesophiles Grünland artenärmerer Ausprägung - größter Teil der Deichflächen) und GMA (Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte). Der Altdeich ist in artenreicheren Abschnitten als GMA (Mageres mesophiles Grünland) kartiert worden, das bei der Neubilanzierung dem LRT 6510 (Magere Flachland- Mähwiesen) zugeordnet und entsprechend bei den Kohärenzsicherungsmaßnahmen ergänzend berücksichtigt wird.

Die Anwendung der Eingriffsregelung und die Berücksichtigung der Flächeninanspruchnahme des LRT 6510 und der besonders geschützten Biotope hat einen zusätzlichen Kompensationsbedarf zur Folge. Die Maßnahmenblätter und die Pläne für die ergänzenden Maßnahmen werden festgestellt.

Beeinträchtigung von Oberflächengewässern (S. 127) Bei der Umsetzung der Deichbauabschnitte wurden mehrere Gräben in Anspruch genommen. Dabei wurden diese zum Teil großflächig mit Steinpackungen gesichert (s. Anlage 1). Diese Maßnahmen mit teils erheblichen Auswirkungen auf die Vegetation und Habitatfunktion der Gräben sind im LBP nicht erwähnt.

Hierzu wird festgestellt:

Die angesprochenen Maßnahmen waren in den Plänen zur techn. Planung enthalten und wurden entsprechend umgesetzt. Es erfolgte eine Abnahme der Maßnahme an der auch Vertreter der BRV zugegen waren.

Vorlandverlust (S. 138) Es wird ausgeführt, dass dem Vorlandverlust von insgesamt 6.57 ha die Rückdeichungen entgegenstehen, sodass eine zusätzliche Retentionsfläche von ca. 0,81 ha geschaffen wird. In diesem Rahmen relevant ist aber nicht nur die geschaffene Retentionsfläche an sich, sondern auch das daraus folgende Retentionsvolumen. Insbesondere in Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Zielen der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wäre hier eine Angabe zu den volumenbezogenen Verlusten und Zugewinnen wünschenswert.

Hierzu wird festgestellt:

Der Deich im Bereich der Ortslage Niendorf wird auf vorhandener Trasse errichtet. Diese Flächen sind seit der Widmung des Deiches mit der „Hypothek“ der Anpassung an das veränderte Bestick belastet. Der Träger der Deichunterhaltung ist zur Anpassung verpflichtet. Eine volumenbezogene Berechnung im Zuge dieses Verfahrens erfolgt nicht. Bei Flächen außerhalb der Deichgrenzen, die bei einer Veränderung des Besticks für eine Aufstandsverbreitung eines vorhandenen Deichs in Anspruch genommen werden müssen, handelt es sich nicht um natürliche Rückhalteflächen, die ausgeglichen werden müssten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (S. 143, Maßnahme VCEF 5) Die Untersuchung der potenziellen Brutbäume auf ein Vorkommen des Eremiten muss zwingend vor der Fällung erfolgen. (vgl. Stellungnahme BRV vom 07.10.2009, Punkt 5.7)

Der Vorhabenträger sagt zu, die Einstellung der übergreifenden Pflege zu veranlassen.

Maßnahme A3_1.1 (S. 149) Bei der Ortsbegehung wurde festgestellt, dass sich mittig innerhalb der Kompensationsfläche ein Weidezaun und damit verbunden eine Bewirtschaftungsgrenze befindet. Im gesamten Rückdeichungsbereich stehen noch mehrere Maßnahmen zur Umsetzung aus.

Maßnahme A1_2.2 (S. 151) Im Bereich der Maßnahme fand kein Abtrag des Altdeichs statt. Durch die Sukzession hat sich dementsprechend auch keine Feuchtvegetation ausgebildet. Vielmehr liegt hier in Teilen eine Dominanz des Land-Reitgrases (*Calamagrostis epigejos*) vor (s. Anlage 1).

Maßnahme A2_3.1 (S. 151) Der von der Maßnahme betroffene Bereich wird derzeit scheinbar mit in die Deichunterhaltung einbezogen. Eine Sukzession findet nicht statt (s. Anlage 1)

Maßnahme A3_2.2 (S. 151) In diesem Bereich verbleibt ein Altdeich-Rest. Hier hat sich Trockenvegetation entwickelt (s. Anlage 1).

Kompensation auf Flächen des Altdeichs (S. 152) Da bei der Betrachtung von Deichbauvorhaben die Eingriffsregelung anzuwenden ist (s. Punkt 1.8), ist die pauschale Annahme der Wertstufe III nicht sinnvoll. Insbesondere in den Bereichen, in denen ein Vorkommen des FFH-Lebensraumtyps 6510 vorlag, ist von einer höheren Wertstufe auszugehen. Der Altdeich steht daher für eine Kompensation nicht in dem Rahmen zur Verfügung, wie in den Unterlagen angenommen wird.

Maßnahme A1_2.1 (S. 152) Für die langfristige Entwicklung als Gras- und Staudenflur ist es notwendig, eventuell aufkommende Gehölze regelmäßig aus der Fläche zu entfernen. Ansonsten wäre die Entwicklung eines Gehölzbestands zu erwarten.

Maßnahme A3_3.2 (S. 152) Neben dem Deichkörper ist hier ein breiter Grünlandstreifen mit deutlicher Fahrspur direkt neben dem Deich vorhanden. Es ist weder eine Sukzessionsfläche noch eine Gras- und Staudenflur (Maßnahme G3_3.2) vorhanden (s. Anlage 1).

Maßnahmen A3_1.2 und A3_1.5 (S. 153) Analog zu der Kompensation von Einzelbaumverlusten (S. 146) sollten auch hier standortheimische Gehölze verwendet werden.

Maßnahme A1_3.3 (S. 154) Im Maßnahmenplan (Blatt 1_3) ist unter der Kennung A1_3.4 eine Grünlandfläche verzeichnet. Die angrenzende Vegetationsfläche hat ebenfalls die Kennung A1_3.3, vermutlich ist diese gemeint.

Maßnahme E2 (S. 155) Die Anlage einer Grünlandfläche mit dem Entwicklungsziel FFH-LRT 6510 bedarf eines erhöhten Aufwands. Der Vorgehensweise, ein kombiniertes Verfahren mit Regio-Saatgut und Mahdgutübertragung anzuwenden, stimme ich grundsätzlich zu. Die Auswahl der Saatgutmischung und die Suche nach einer geeigneten Spenderfläche

sollte dabei möglichst in enger Abstimmung mit der BRV erfolgen. Für die Anwendung im Rahmen von anderen Vorhaben wurde seitens der BRV eine Sondermischung „Elbtaue“ zusammengestellt. Darauf aufbauend kann auch für die Ansprüche in diesem Verfahren eine Saadmischung zusammengestellt werden.

Maßnahmen A3_1.6 und A3_1.7 (S. 157) Laut LBP soll die Herstellung der Gewässer „aus Gründen des Artenschutzes unmittelbar nach dem Bau des rechten Krainkedeichs und dem Rückbau des Altdeichs“ erfolgen. Da der Bau des Deichs mit der Zulassung zum vorzeitigen Beginn vom 12.06.2012 bereits vor ca. sechs Jahren umgesetzt wurde, ist eine unmittelbare Herstellung der Gewässer nun nicht mehr möglich. Wichtig ist aber dennoch, dass die Herstellung zumindest vor den Eingriffen im Bereich des linken Krainkedeichs bei der Ortslage Niendorf erfolgt.

Die exakte Planung der Gewässeranlage soll im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen.

Maßnahme E1 (S. 159) Generell sind die im Text dargestellten Maßnahmen geeignet, das Gewässer in sinnvoller Weise umzugestalten und eine Aufwertung um zwei Wertstufen zu erreichen. Der Maßnahmenplan (Karte Nr. 5, Blatt 1_neu) stellt diese Planung jedoch nicht in ausreichender Form dar. Hier sind lediglich acht Aufweitungen erkennbar, nicht wie im Text beschrieben ein Profilausbau in drei Abschnitten auf 235 m Länge, eine Hochwasserabflussmulde auf 100 m Länge, die Schaffung von Seitengräben und Inseln in drei Abschnitten auf 260 m Länge sowie Profilerweiterungen in drei Abschnitten auf 210 m Länge.

Laut der Beschreibung im LBP ist bereits eine detaillierte Maßnahmenplanung vom Ing.-Büro Pöyry ibs GmbH vorhanden, auf welche mit den sehr genauen Größenangaben im Text Bezug genommen wird. Diese ist allerdings nicht Bestandteil der nun eingereichten Unterlagen. Zudem entspricht sie nicht der Darstellung in Karte Nr. 5, Blatt 1_neu, in der ein ca. 1,5 km langer Grabenabschnitt komplett als Maßnahmenfläche eingezeichnet ist. Dies wirft die Frage auf, ob die 2,2 ha Kompensationswirkung auf Grundlage dieser Zeichnung oder der Maßnahmen aus dem Text (Gesamtlänge: 805 m) berechnet wurden.

Maßnahme E6 (S. 161f): Die Entwicklung von Gebüsch und Baumbeständen am Gewässer steht einer langfristigen Nutzung durch Amphibien entgegen. Sinnvoller wäre hier eine extensive Beweidung des Flurstücks.

Zu diesen Forderungen hat der Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass sie bei der bisherigen Bauausführung bereits berücksichtigt wurden bzw. noch werden.

Bei der Maßnahme A3_3.2 wird eine Abgrenzung der Fahrspur mit Eichenspaltpfählen vorgeschlagen.

Hinsichtlich E2 soll, falls die Saatgutmischung unwirtschaftlich oder zeitnah nicht zur Verfügung steht, auf eine zulässige Alternative zurückgegriffen werden (RegioSaat UG 4).

Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung (S. 164ff): Die Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich findet nur sehr grob statt. Angaben zur Flächengröße sind wechselnd in m² und ha angegeben, was die Überprüfung zusätzlich erschwert. Zudem stimmen die berechneten Zwischensummen nicht mit den angegebenen Flächengrößen überein (z.B. bei Eingriff in Gehölz- und Magerrasen-Biotope der Wertstufen V und IV zusammengerechnet 9.053 m², angegebene Summe 9.116 m²).

Zu einer Bewertung der Bilanzierung müsste zumindest aufgeführt sein, welche Biotoptypen mit welchen Wertstufen nach Umsetzung der Baumaßnahmen vorhanden sein werden und aus welchen Biotoptypen mit welchen Wertstufen die Ausgleichsmaßnahmen entwickelt

werden sollen. So lässt sich beispielsweise mit dem Abtrag des Altdeichs und einer anschließend stattfindenden Sukzession keine relevante Aufwertung erreichen, da das auf dem Altdeich vorhandene Grünland bereits sehr hochwertig war. In diesem Fall steht eher zu befürchten, dass sogar eine Abnahme des naturschutzfachlichen Werts stattfinden könnte.

Privatgrundstück (Karte Nr. 2, Blatt 1_3neu): Bei Station 1+600 liegt ein Privatgrundstück, das in der Maßnahmenplanung mit der Schraffur „Entwicklung von Gras- und Staudenflur im Deich-Sicherungsstreifen“ belegt ist.

Binnenberme (Karte Nr. 2, Blatt 3_2neu): zwischen dem Grabendurchlass und der Alten Ziegelei wurde eine Binnenberme aus Schotterrasen angelegt, die nicht in der technischen Planung auftaucht. Diese ist in die Eingriffs-Bilanzierung aufzunehmen. (s. Anlage 1)

Der Aussage, dass die Bilanzierung nur sehr grob stattgefunden habe, wird widersprochen. Die Bilanzierung ist rechnergestützt über exakte Flächenberechnungen durchgeführt worden. Dem Wunsch nach einer einheitlichen Darstellung mit Angaben dann in m² mit einer übersichtlicheren Gegenüberstellung mit Angabe der Ausgangs- und Zielwerte der Kompensationsflächen wird gefolgt. Die Berechnung der Summen aus den dazugehörigen Zwischensummen wird überprüft und ggf. korrigiert.

Bei der Kompensation der Biotoptypen der Wertstufen V und IV sind die Ausgangsbiotope für die Kompensation der Wertstufen II und III zuzuordnen und werden um 2 Wertstufen zu Wertstufen IV und V aufgewertet. Eine entsprechende Zuordnung wird in die Bilanzierung aufgenommen (s. NB II.1.5.17 ff).

Zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Maßnahme V_{CEF}*1 (S. 16) Das Verbot der nächtlichen Bauausführung wird begrüßt. Allerdings sind mit der im Maßnahmenblatt festgelegten Ruhezeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr Störungen auf die überwiegend nachtaktiven Tierarten durch Licht nicht ganzjährig ausgeschlossen, da der Tageszeitraum im Winterhalbjahr zum Teil deutlich kürzer ist. Das Maßnahmenblatt sollte daher um ein Verbot von Arbeiten in der Dunkelheit, bzw. von Beleuchtung der Baustelle mit Flutlicht ergänzt werden.

Hierzu wird festgestellt:

Im Winterhalbjahr ist gewöhnlich mit weniger Bautätigkeit zu rechnen, so dass dem Ansinnen entgegen gekommen wird. Im Übrigen sind jedoch auch die Vorgaben des Arbeitsschutzes in Bezug auf Ausleuchtung umzusetzen.

Maßnahme V_{CEF} 3 (S. 17) Abhängig von der Witterung sind starke Wanderaktivitäten von Amphibien auch außerhalb der beschriebenen Wanderungszeiten von Ende Februar bis Ende März möglich. Die Entscheidung über Öffnung und Kontrolle von Fangeimern sollte daher in Verantwortung der ökologischen Baubegleitung und möglichst in Abstimmung mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden in Abhängigkeit von der aktuellen Witterungsentwicklung kurzfristig getroffen werden.

Maßnahme V_{CEF} 3 (S. 17) Wie in Punkt 1.12 beschrieben hat die Kontrolle der potenziellen Bäume des Eremiten vor der Fällung zu erfolgen.

Der Eremit ist eine prioritäre Anhang-II/IV-Art gemäß der FFH-RL, besonders und streng geschützt nach BNatSchG (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14) sowie eine Wirbellosenart mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen laut der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. In Deutschland besitzt der Eremit überwiegend kleine, inselartige Restvorkommen; flächige Verbreitungsmuster finden sich fast nur noch im Osten

Deutschlands. In Niedersachsen gibt es große Vorkommenslücken, innerhalb des FFH-Gebiets 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ befindet sich vor allem bei Gartow eine höhere Anzahl von besiedelten Habitatbäumen. Die weiteren Vorkommen sind jeweils kleiner und relativ isoliert.

Die vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme, die betroffenen Baumabschnitte stehend zu lagern, hilft lediglich den bereits in Larvalentwicklung befindlichen Individuen innerhalb der Stämme. Eine negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ist damit nicht hinreichend abgewendet. Der Eremitenbestand bei Preten ist relativ isoliert, die nächstgelegenen, der BRV bekannten Vorkommen liegen im Stapeler Rens (ca. 8 km Entfernung) und in der Vitico (ca. 11 km Entfernung). Untersuchungen dazu, ob der Bestand bei Preten groß genug ist, um den Verlust von einzelnen Bäumen in sich kompensieren zu können, liegen nicht vor.

Maßnahme V_{CEF} 6 (S. 17) Bei der Beschreibung der Baufeldräumung fehlt die Definition der von Ornithologen zu kontrollierenden Flächen. Das dazugehörige Maßnahmenblatt ist in dieser Hinsicht ebenfalls unvollständig.

Die Hinweise zum Thema Eremiten beziehen sich hauptsächlich auf bereits umgesetzte Deichbaumaßnahmen, bei denen keine Bäume mit Eremitenvorkommen von Eingriffen betroffen waren.

Bei den noch ausstehenden Maßnahmen werden die betroffenen Käferbestände umgesiedelt. Dazu würden die Stammabschnitte mit Mulmkörper in ein geeignetes Habitat (Altholzbestand) gesetzt und stehend gelagert, so dass die Käfer die Möglichkeit haben, neue Bruthöhlen zu besiedeln.

Für die noch ausstehende Baufeldräumung im Bereich Niendorf erfolgt eine Definition der zu kontrollierenden Flächen.

Zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (S. 35) Es ist richtig, dass größere Flächen, sowohl im Vorland als auch im Binnenland eingenommen werden. Allerdings sind, bzw. waren auch große Strecken des Bestandsdeichs dem Lebensraumtyp 6510 zuzuordnen (s. Punkt 1.7). Eine Kompensation des Lebensraumverlusts auf dem neu gebauten Deich ist prinzipiell möglich und wird in ähnlichen Verfahren innerhalb des Biosphärenreservats auch umgesetzt (z.B. Erhöhung Elbdeich Wusseger bis Hitzacker). Allerdings werden in diesen Fällen hohe Vorgaben für die Ansaat der Deichkörper gesetzt (Verwendung von geeigneter Saatgutmischung in Kombination mit Grassodenverpflanzung und ggf. Mähgutübertragung), was meines Wissens in den im Rahmen des vorzeitigen Baubeginns ausgeführten Abschnitten nicht umgesetzt wurde. Eine nachträgliche Anerkennung dieser Deichstrecken als Kompensation für den Verlust des FFH-Lebensraumtyps dürfte daher schwierig sein.

Hierzu wird festgestellt, dass Grundlage der FFH-VP mit Ausnahmeprüfung für die relevanten Eingriffe in den geschützte Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ keine Kompensationsmaßnahmen, sondern die Kohärenzsicherungsmaßnahme KS 1 bei Dellien auf 3,046 ha außerhalb des neu gebauten Deiches bei Dellien ist. Der Altdeich ist in artenreicheren Abschnitten als GMA, „Mageres mesophiles Grünland“ kartiert worden, das bei der Neubilanzierung dem LRT 6510 (Magere Flachland- Mähwiesen) zugeordnet und entsprechend ergänzend zu der o. g. FFH-Kohärenzsicherungsmaßnahme zusätzlich berücksichtigt wird.

Im Rahmen der bisherigen Maßnahmen wurde der Oberboden der Altdeiche abgeschoben, zwischengelagert und auf den neuen Deich wieder aufgebracht.

Bewertungsmethode (S. 50 f): LAMBRECHT & TRAUTNER sehen in ihren Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (2007) verschiedene Stufen der Orientierungswerte für „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ (sog. Bagatellschwellen) vor. Diese sind gestaffelt nach relativem Verlust des LRT bezogen auf die Gesamtgröße des Gebiets. Im vorliegenden Gutachten wird stets das gesamte FFH-Gebiet als Bezugsgröße angenommen. Allerdings merken LAMBRECHT & TRAUTNER an, dass „dort, wo dies fachlich geboten ist, als Bezugsmaßstab auch ein räumlich-funktional getrenntes Teilgebiet eines FFH-Gebietes herangezogen werden sollte. Dies kann z. B. dort erforderlich sein, wo sich das gemeldete Gebiet aus mehreren räumlich und funktional nicht zusammenhängenden Teilgebieten zusammensetzt“.

Der Bezugsraum sollte daher unterteilt werden, da für den vorliegenden Fall lediglich das Niederungsgebiet der Sude und der Krainke von Relevanz sind, und diese von anderen Teilbereichen des FFH-Gebiets räumlich getrennt sind. Hierdurch kann sich der relative Flächenverlust ggf. stark erhöhen, wodurch sich teilweise auch die Bagatellgrenze des Flächenverlusts verschieben würde.

Hierzu wird festgestellt:

Die beschriebene außergewöhnliche Situation, die eine Abweichung von den Orientierungswerten zulassen würde, trifft insofern nicht zu, als es sich bei der Sude-Krainke-Niederung nicht um ein funktional unabhängiges, räumlich getrenntes Einzelgebiet mit sich unterscheidenden Zielarten und Lebensraumtypen handelt.

Stattdessen könnte der Bezugsraum auf das an der Landesgrenze unmittelbar angrenzende und räumlich-funktional verbundene FFH-Gebiet DE 2630-301 "Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg" erweitert werden.

Bewertung der Erheblichkeit (S. 64) Die Überbauung des Altdeichs stellt einen erheblichen Eingriff in den FFH-Lebensraumtyp 6510 dar, für den eine Kompensation vorzusehen ist.

Hierzu wird auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

Zur Avifaunistischen Kartierung

Generelle Anmerkungen: Im Vergleich zu den weiteren faunistischen Erfassungsberichten ist das Gutachten sehr knapp gehalten. Es entspricht nicht den Anforderungen an ein Vorhaben von dieser Bedeutung, was die Gesamtgröße und die Intensität der Eingriffe in hochsensible Bereiche angeht. Zudem enthält es einige gravierende Fehler:

Beschreibung der Teilflächen (S. 2 f): Hier werden die Begrifflichkeiten „Schutzstatus“ und „Gefährdung“ vermischt, wenn die festgestellten Vögel in „Arten mit Schutzstatus“ und „ungefährdete Arten“ unterteilt werden. Die Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Arten“ unterteilt werden. Die Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten beschreibt lediglich die Gefährdung der einzelnen Arten. Nicht jedoch deren Schutzstatus. So taucht beispielsweise der Kranich nicht auf der Roten Liste auf, ist jedoch eine streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. Nr. 14 BNatSchG, d.h. eine Art mit Schutzstatus. Teilweise tauchen Arten mehrfach auf (Feldflur mit Baumreihen: Rotkehlchen (3) und Rotkehlchen (2)).

Rote-Liste-Arten (S. 6f): Es wird nicht aufgeschlüsselt, ob es sich bei der Einordnung um die globale Rote Liste Niedersachsens oder das Teilgebiet Tiefland Ost handelt. Zudem ist die Zuordnung einzelner Arten falsch und es werden weiterhin Gefährdung und Schutzstatus vermischt. Die Wasserralle, die bei der Beschreibung der Schilfflächen als „ungefährdete Art“ aufgeführt ist, obwohl sie in Niedersachsen als gefährdet gilt (Rote Liste 3), taucht hier gar nicht auf. Ähnliches gilt für den Schilfrohrsänger (Vorwarnliste Tiefland Ost). Das Braunkehlchen wird als „weitere Art“ ohne Schutzstatus aufgeführt, obwohl es stark gefährdet ist (Rote Liste 2). Es ist zudem in der kaum lesbaren Ergebniskarte und in der Beschreibung der Teilflächen gar nicht verzeichnet, obwohl es nach Einschätzung der BRV in dem Bereich vergleichsweise häufig auftritt (im Jahr 2010 mind. 5 Braunkehlchen).

Hierzu werden die entsprechenden Korrekturen zugesagt, siehe NB II.1.5.17 ff.

IV.1.11 **Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Forstamt Uelzen**

Stellungnahme vom 23.09.2009

Sollte durch die Maßnahme Wald in der beschriebenen Form betroffen sein, sind bei Durchführung der Baumaßnahmen Wurzelschäden, sowie auch oberirdische Bestandsschäden, bis hin zum kompletten Waldverlust zu erwarten.

Bei Durchführung der Baumaßnahmen sollten Schäden an Waldbeständen vermieden werden. Sollten dennoch durch die Baumaßnahmen Schäden, bzw. Folgeschäden auftreten, wären diese den Waldeigentümern entsprechend zu entschädigen. Wenn durch die Baumaßnahmen neue Waldaußenränder entstehen, sind diese durch eine standortgerechte Waldrandgestaltung mit Sträuchern und Bäumen II. Ordnung zu stabilisieren und im Sinne einer Steigerung der ökologischen Vielfalt zu gestalten. Waldflächenverluste stellen nach waldrecht eine Waldumwandlung dar und sollten gemäß Niedersächsischen Naturschutzgesetz ausgeglichen werden.

Es wird hierzu festgestellt:

Waldflächen im Sinne des Niedersächsischen Waldgesetzes sind direkt durch den Deichbau sowie durch den vom Gehölzaufwuchs freizuhaltenden Unterhaltungstreifen in folgenden Bereichen betroffen:

- Sudedeich: (Deich-km 0+000 – 0+700)
- rechter Krainkedeich: (Deich-km 1+050 - 1+450 u. 2+570 – 2+970)
- Deichpflegeplatz Preten

Zum Schutz der angrenzenden Waldflächen sind umfangreiche Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Die Waldrandgestaltung der neu entstehenden Außenränder ist bisher nicht vorgesehen, kann aber in Abstimmung mit den Eigentümern und der Forstverwaltung im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung umgesetzt werden. Die Waldverluste wurden im LBP bilanziert und werden durch entsprechende Maßnahmen mit dem Entwicklungsziel Wald mindestens in gleicher Flächengröße ausgeglichen. Auf die Zusage unter II.2.8 ist zu verweisen.

IV.1.12 **Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Uelzen**

Stellungnahme vom 12.10.2009

Durch eine Rückverlegung der Deichlinie kann es auf direkt dahinterliegenden Binnen-deichsflächen zu landwirtschaftlichen Beeinträchtigungen durch Qualmwasser kommen. Der Umfang der Qualmwasserbereiche sowie der mögliche Einfluss des Qualmwassers auf die landwirtschaftliche Nutzung (zukünftigen Entwicklungen und Einschränkungen der Ackerflächen) ist anhand eines hydrologischen Gutachtens zu ermitteln.

Es wird hierzu festgestellt:

In dem Bericht 5490.4 / 09 der Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH (Anlage zum Planfeststellungsantrag) und der **Anlage 1** (Stellungnahme GGU vom 09.11.2009) sind Aussagen zur Hydrologie und Qualmwasserentwicklung gemacht.

In den untersuchten Deichtrassen stehen fast überall gut durchlässige Sande an. Bindige Deckschichten wurden nur in Teilbereichen angetroffen und sind hinsichtlich der Grundwasser- und Qualmwassersituation weitgehend vernachlässigbar.

Derzeit im Binnenland liegende Qualmwasserbereiche sind durch Deichbaumaßnahmen wie folgt betroffen:

Wird der Deich in fast gleicher Trasse oder lediglich um wenige Meter verschoben neu aufgebaut, ändern sich die Qualmwasserverhältnisse nicht signifikant.

In den Rückdeichungsbereichen wird es in den Bereichen, die unmittelbar hinter dem neuen Deich liegen, gegenüber dem Ist-Zustand zu erhöhtem Qualmwasseranfall kommen. Das anfallende Qualmwasser wird mit Abfließen der Hochwasserwelle schnell wieder in dem gut durchlässigen Untergrund versickern

Die Eigentumsverhältnisse sind den Ausführungen nach für die Baumaßnahme weitestgehend geklärt. Unklar ist jedoch:

- ob eine Klärung für die notwendigen Baustellen- und Lagerflächen herbeigeführt wurden,
- ob die jeweiligen Flächenbewirtschafter in diese Planungen und den geplanten Kompensationsmaßnahmen mit einbezogen wurden.

Es wird hierzu festgestellt:

Wenn eine Zulassung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. der Planfeststellungsbeschluss für die beantragten Maßnahmen vorliegt, und damit die öffentlich-rechtliche Genehmigung erteilt ist, muss mit den Eigentümern erst eine privatrechtliche Vereinbarung geschlossen werden, bevor die Grundstücke durch den NDUV für die Baumaßnahmen genutzt werden dürfen. Diese privatrechtlichen Verträge zum Kauf der benötigten Flächen, für einen Tausch, über Pacht oder Abfindung mit Alteigentümern, vorläufig in den Besitz der Flächen Eingewiesenen und ggf. Pächtern werden von der Niedersächsische Landgesellschaft mbH für den NDUV im Einvernehmen mit der Flurneuordnungsbehörde abgeschlossen, sobald die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Auf die Nebenbestimmung unter II.1.1.4 ist zu verweisen.

Daneben wird darauf verwiesen, dass Kompensationsmaßnahmen nicht über das erforderliche Maß erfolgen dürfen. Ein Kompensationsflächenüberschuss ist zu vermeiden, da täglich immer noch 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche allein in Niedersachsen durch Überbauung, Versiegelung, oder zur Kompensation als Produktionsfläche verschwinden. Wir fordern die Art der flächenmäßigen Kompensation insbesondere durch Ausdeichung der Ackerflächen dringend zu überdenken. Alternativ bieten sich hier z.B. der Waldumbau oder die Zahlung von Ersatzgeldern an. Auch können bereits vorhandene geschützte Biotopflächen durch Kompensationsmaßnahmen weiter aufgewertet werden.

Es wird hierzu festgestellt:

Dies ist bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung beachtet worden.

Die mit diesem Beschluss zugelassenen Rückdeichungen entsprechen einem Mindestmaß für den naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsbedarf. Darüber hinaus sind Ackerflächen nur zu einem eher geringen Anteil betroffen; daher wird es auch durch eventuell auftretendes Qualmwasser hinter den zurückgelegten Deichen nicht zu großen Produktionsausfällen kommen.

Da nach der Eingriffsregelung und den Naturschutzgesetzen ein funktional gerechter Ausgleich für die Überbauung von Vorland zu erbringen ist, kommen hierfür Waldumbaumaßnahmen und Ersatzzahlungen nicht in Betracht. Zu berücksichtigen ist u. a. auch die besondere Schutzwürdigkeit des innerhalb der Grenzen von Biosphärenreservat, Europäischem Vogelschutz- und FFH - Gebiet gelegenen Gebiet und deren Erhaltungs- und Entwicklungszielen, wonach eine dem Naturraum angemessene und typische Nutzung in einer überwiegenden Grünlandwirtschaft besteht.

Die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Gräben und Entwässerungsbedingungen nach Beendigung der Bauarbeiten wird vorausgesetzt. Das gleiche gilt für die benutzten Transportwege, die teilweise auch auf nicht (ausreichend) befestigten Straßen durchgeführt werden.

Es wird hierzu festgestellt:

Die ordnungsgemäße Wiederherstellung von Wegen und Gräben, die im Rahmen der Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, ist im Antrag des NDUV enthalten, und wird bei den Ausschreibungen für die Baumaßnahmen beachtet.

Die Zuwegung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen muss sowohl während, als auch nach Beendigung der Bauarbeiten in zumutbarer Weise ermöglicht werden. Das gilt insbesondere für die Zufahrten im Bereich des rückverlegten Deiches, die u. E. nicht geklärt sind.

Es wird hierzu festgestellt:

Vorher bestehende Überfahrten werden im Rahmen der Deichbaumaßnahmen wiederhergestellt. Eine Ausnahme ist die Deichüberfahrt bei Deich-km 1+090 des rechten Krainkedeiches, die zwei Wegeverbindungen ersetzt. Eine Anbindung der Flächen, die ausgedeicht werden sollen, ist über entsprechend beantragte Überfahrten gewährleistet. Die notwendige Zugänglichkeit von landwirtschaftlichen Flächen während der Bauausführung wird in den Ausschreibungen berücksichtigt.

Auf die Nebenbestimmung unter II.1.3.2 ist zu verweisen.

IV.1.13 **Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin**

Stellungnahme vom 21.09.2009

Das NSG „Krainke von Quelle bis Mündung in die Sude“ auf mecklenburgischem Gebiet festgesetzt vom Rat des Bezirkes mit BT-Beschluss vom 15.05.1990 fehlt im Teil A der Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 2.2.8. Dieses Kapitel ist in Anbetracht der Bedeutung zu kurzgehalten worden und hätte auch neben der Vervollständigung einer umfassenderen Würdigung der Schutzgebiete bedurft.

Es wird hierzu festgestellt:

Die Schutzgebiete werden in Kap. 1.4.2 der UVS beschrieben. Hier ist auch das NSG "Krainke von Quelle bis Mündung in die Sude" mit Quellenangabe aufgeführt.

In Karte 4 „Schutzgebiete“ fehlen Darstellungen folgender Schutzgebietstypen: BR, NP, LSG, NSG. Im Quellenverzeichnis fehlen die Verweise auf die mecklenburgischen Schutzgebiete.

Es wird hierzu festgestellt:

Karte 4 enthielt ursprünglich aus Gründen der Übersichtlichkeit nur die naturschutzfachlich besonders bedeutenden Gebiete, wobei die Überlagerung mit Schutzgebieten mit geringem Schutzstatus textlich erklärt wurde. Aufgrund der Stellungnahme des LK Lüneburg wurden die Gebietsteile A und B ergänzt.

Die weitere Stellungnahme zur Beurteilung der Variante 3 betrifft im Wesentlichen den Bereich von Rade und Karhau, der durch die teilweise Rücknahme des Antrags hierzu nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens ist.

In der Deichachse wird eine konstruktive Erhöhung um 0,15m vorgesehen und so praktisch ein Freibord von 0,90m geschaffen. Damit wird ein etwas höheres Sicherheitsniveau für Niedersachsen geschaffen, das zu Lasten der Sicherheit in Mecklenburg-Vorpommern führt. Bei extremen Hochwasserereignissen kommt es dann zuerst zu einem Überströmen der Deiche in M-V und damit zur Zerstörung des Deiches und zu Überflutungen. Dieses Ungleichgewicht kann nicht akzeptiert werden.

Es wird hierzu festgestellt:

Die geplante konstruktive Überhöhung des Deiches dient in erster Linie der Entwässerung der Deichkrone; auch werden baubedingte Setzungen damit aufgefangen. Die beantragten Deiche haben in Bereichen mit Deichverteidigungsweg auf der Berme (Standartbauweise) keine Befestigung auf der Krone. Durch Unterhaltungsarbeiten und Mäharbeiten mit Fahrzeugen können daher schnell Verdrückungen entstehen, wobei dann bei einer Ausbauhöhe von 11,30 m üNN in der Deichachse schnell ein Unterbestick entstehen würde. In Mecklenburg-Vorpommern haben die Landesschutzdeiche an Sude und Krainke eine mit Schotter oder Betonwabenplatten befestigte Deichkrone. Bei dieser Konstruktion ist die Gefahr von Verdrückungen gering. Die vom NDUV beantragte Überhöhung ist berechtigt. Dass die Überhöhung nur konstruktiv ist, kann auch an der beantragten Ausbauhöhe der Winkelstützwand in der Ortslage Niendorf mit 11,30 m ü. NN gesehen werden. Das Argument, dass durch die geplanten Ausbauhöhen ein höheres Sicherheitsniveau im Niedersächsischen Bereich entstehen soll, ist daher letztendlich nicht zutreffend.

Die weitere Anmerkung zu dem zwischen den Bundesländern an der unteren Mittelelbe diskutierten neuen Bemessungshochwasser hat sich mittlerweile erledigt, da die Einigung auf einen Abfluss am Pegel Wittenberge von 4545 m³/s erfolgt ist.

Die zudem geforderte Abstimmung über die Anbindung des linken Krainkedeiches im Bereich der Landesgrenze hat stattgefunden.

Auf die Nebenbestimmungen unter II.1.6.6 und II.1.6.7 ist zu verweisen.

IV.1.14 **Landkreis Ludwigslust**

Stellungnahme vom 05.10.2009

Es erfolgt ein Hinweis, darauf, dass im Umgebungsbereich des Vorhabens mehrere Bodendenkmale bekannt sind.

Wie weiter dargestellt, werden die Bodendenkmale von den beantragten Maßnahmen des NDUV allerdings nicht berührt. Es ist auch nicht erkennbar, welche Konflikte entstehen könnten.

Während der Bauausführung sind lärmdämmende und –dämpfende Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen, so dass eine Lärmbelastung der Nachbarschaft durch den Baubetrieb soweit wie möglich vermieden wird und eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte gem. Ziffer 3 der AVV Baulärm von tags 55/60 dB (a) und nachts 40/45 dB (A) nicht erfolgt (Werte nach dem Schrägstrich gelten für den Außenbereich). Als Nachtzeit gemäß Ziffer 3.1.2. der AVV Baulärm gilt die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr.

Es wird hierzu festgestellt:

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen, allerdings sind die angegebenen Werte der AVV - Baulärm nicht vollständig und zutreffend wiedergegeben.

Auf die Nebenbestimmung unter II.1.4.1 ist zu verweisen.

Mit dem Aus- und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke sind zwar keine öffentlichen Straßen im Landkreis Ludwigslust, jedoch die regionale Radwegeverbindung Brahlsdorf – Neuhaus (reg. Radweg Nr. 12) und die Radrundtour „Elbetal – Schaalsee“ des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern betroffen. Im Hinblick auf die erhebliche Beeinträchtigung des Wirtschaftsfaktor Tourismus für die Gemeinde Amt Neuhaus aber auch für den Landkreis Lüneburg und den Landkreis Ludwigslust sollte auf eine Absperrung des Deichverteidigungsweges verzichtet werden und dieser Weg als Rad-/Gehweg gewidmet und ausgeschildert werden.

Es wird hierzu festgestellt:

Eine Nutzung des Deichverteidigungsweges als Radweg in dem Bereich ist nicht ausgeschlossen, aber wie im Bauwerksverzeichnis ausgewiesen, muss die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV vorab mit einer entsprechenden Vereinbarung geregelt werden. Eine für Radfahrer durchlässige Absperrung für den Deichverteidigungsweg kann hergestellt werden, wie dies z.B. am Elbedeich ausgeführt ist. Eine ausschließliche Beschilderung wird als nicht ausreichend angesehen.

Bei km 1+220 ist vorgesehen, den Anschluss (S9) an den alten Bahndamm mit Schotterterrassen herzustellen. Dies würde für die Radfahrer eine besondere Beschwarnis bei der Benutzung darstellen. Daher sollte diese Anbindung wie die Rampe R 19 (BW 44) mit Betonsteinpflaster befestigt werden. Durch den Deichausbau wird eine wegweisende Beschilderung für den Radverkehr und insbesondere für den touristischen Radverkehr nötig.

Es wird hierzu festgestellt:

Der Weg auf dem ehemaligen Bahndamm ist heute mit Schotter und Grandabdeckung befestigt, dies entspricht in etwa der geplanten Ausbaweise, ggf. kann auf eine Ansaat verzichtet werden. Das kann zwischen NDUV und der Gemeinde Amt Neuhaus abgestimmt werden, wie ggf. auch eine entsprechende Beschilderung, die bedingt durch die Maßnahmen erforderlich wird.

Während der Bauphase sollte eine geeignete Umleitungsstrecke eingerichtet werden.

Es wird hierzu festgestellt:

Behinderungen wird es während der Bauausführung geben, hierzu wird eine Umleitung aus-
geschildert werden.

Auf die Nebenbestimmung unter II.1.3.2 ist zu verweisen.

Auf der mecklenburgischen Seite grenzt ab Böschungsoberkante das Landschaftsschutz-
gebiet "Mecklenburgisches Elbetal" an (LSG-VO vom 21.03.1996). Es ist daher zu beach-
ten, dass im Geltungsbereich der LSG-VO alle Handlungen verboten sind, die den Charak-
ter des Gebietes verändern und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Baumaßnahme
selbst ist nicht davon betroffen, jedoch sind die Bestimmungen ggf. bei der Wahl von
Baustelleneinrichtung, Abstell- und Lagerplätzen u. ä. zu berücksichtigen. Eine vorherige
Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist hierzu erforderlich.

Es wird hierzu festgestellt:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Berührungspunkte könnten sich allenfalls an der
Landesgrenze am Ende des linken Krainkedeiches ergeben. Wie zu der Stellungnahme des
StAUN Schwerin bereits ausgeführt, ist die Abstimmung im Übergangsbereich erfolgt.

Auf die Nebenbestimmung unter II.1.6.8 ist zu verweisen.

IV.1.15 **WEMAG AG**

Stellungnahme vom 01.09.2009

Die Hinweise zu vorhandenen Versorgungsanlagen der WEMAG Netz GmbH werden zur
Kenntnis genommen. Da mehrere Anlagen der WEMAG gekreuzt wurden und Verlegungen
bzw. Umlegungen von Leitungen und Anlagen vorgenommen werden mussten, musste der
NDUV rechtzeitig Kontakt mit der WEMAG aufnehmen und entsprechende Regelungen tref-
fen.

Auf die Nebenbestimmung unter II.1.6.5 ist zu verweisen.

IV.1.16 **Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch**

Stellungnahme vom 28.09.2009

Die Leitungen im rechten Krainkedeich im Deich-km 1+020 und 1+230 werden vom Deich-
neubau überbaut bzw. liegen dann außendeichs. Um nicht zwei Kreuzungen im zukünftigen
Deich in unmittelbarer Nähe herstellen und unterhalten zu müssen, sollte eine Umlegung
der vorhandenen Leitung in Erwägung gezogen werden.

Grundsätzlich erfordern alle Arbeiten an den vorhandenen Trinkwasserleitungen einer ter-
minlichen Absprache, da die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung nicht gefährdet wer-
den darf. Es ist ebenfalls zu klären, in wieweit die vorhandenen Anlagenteile bestehen blei-
ben können um Kosten einzusparen bzw. wer die entstehenden Kosten zu tragen hat.

Es wird hierzu festgestellt:

Die Hinweise des Wasserbeschaffungsverbandes Elbmarsch werden zur Kenntnis genom-
men. Da mehrere Anlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Elbmarsch gekreuzt werden
und Verlegungen bzw. Umlegungen von Leitungen und Anlagen vorgenommen werden
mussten, hat der NDUV sobald als möglich Kontakt mit dem Wasserbeschaffungsverband
Elbmarsch aufgenommen und entsprechende Regelungen getroffen.

Auf die Nebenbestimmung unter II.1.6.5 ist zu verweisen.

IV.1.17 **Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH**

Stellungnahme vom 28.09.2009

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH. Diese sind gemäß Kabelschutzanweisung während der Baumaßnahme zu schützen. Dazu werden weitere Hinweise zur Beachtung vorgegeben.

Es wird hierzu festgestellt:

Die Hinweise der Telekom werden zur Kenntnis genommen. Da mehrere Anlagen der Telekom gekreuzt wurden und Verlegungen bzw. Umlagungen von Leitungen und Anlagen vorgenommen werden mussten, musste der NDUV sobald als möglich Kontakt mit der Telekom aufnehmen und entsprechende Regelungen treffen.

Auf die Nebenbestimmung unter II.1.6.5 ist zu verweisen.

IV.2 Private Einwendungen

IV.2.1 E 1

Stellungnahme vom 26.09.2009

Der Antragsteller hat sich mit dem Einwender geeinigt.

Die Einwendungen wurden mit Schreiben vom 03.09.2010 zurückgenommen.

IV.2.2 E 14

Stellungnahme vom 07.10.2009

Der Antragsteller hat sich am 11.06.2010 mit den beiden Einwendern geeinigt.

Die Einwendungen wurden mit Schreiben vom 03.08.2010 zurückgenommen.

IV.2.3 E 2 bis E 13 und E 15 bis E 17

Diese Einwender*innen hatten ursprünglich in ihren Einwendungen darauf hingewiesen, dass ihre Grundstücke, die ihnen zum damaligen Zeitpunkt noch gehörten oder in die sie bereits zum Besitz eingewiesen waren, noch dem laufenden Flurbereinigungsverfahren unterlägen. Aus diesem Grunde könnten sie sich nicht abschließend äußern, machten jedoch bereits darauf aufmerksam, dass sie für die Flurstücke bzw. deren Teile davon, die für den Deichbau in Anspruch genommen werden sollten, adäquate Ersatzflächen beanspruchten.

Hierzu wird festgestellt:

Die Einwendungen betreffen sämtlich die Deichbauabschnitte, die im Wege der Zulassungen des vorzeitigen Maßnahmebeginns inzwischen realisiert wurden.

Zu einem kleineren Teil sind die jeweiligen Flurstücksanteile entweder von vorneherein nicht oder nicht mehr vom tatsächlich gebauten Deichverlauf betroffen gewesen.

Im Übrigen sind die in Anspruch genommenen Flächen oder Flächenanteile im Rahmen des mittlerweile abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahrens dem NDUV zugewiesen worden.

Darüber hinaus sind einige wenige weitere Flächen an den Antragsteller verkauft worden.

Lediglich die Einwendungen E 12 und 13 beziehen sich zusätzlich noch auf Flächen, in denen der Deichbau noch aussteht. Diese Flächen sind aber nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens, sondern sind in dem separaten Planfeststellungsverfahren zum Lückenschluss enthalten.

Die Einwendungen brauchen deshalb nicht mehr entschieden zu werden.

E 2 Stellungnahme vom 26 u. 28.09.2009, **E 3** Stellungnahme vom 15.09.2009, **E 4** Stellungnahme vom 29.09.2009, **E 5** Stellungnahme vom 01.10.2009, **E 6** Stellungnahme vom 01.10.2009, **E 7** Stellungnahme vom 02.10.2009, **E 8** Stellungnahme vom 03.10.2009, **E 9** Stellungnahme vom 04.10.2009, **E 10** Stellungnahme vom 05.10.2009, **E 11** Stellungnahme vom 05.10.2009, **E 12** Stellungnahme vom 07.10.2009, **E 13** Stellungnahme vom 07.10.2009, **E 15** Stellungnahme vom 07.10.2009, **E 16** Stellungnahme vom 07.10.2009, **E 17** Stellungnahme vom 04.10.2009 (verspätet eingegangen am 26.10.2009)

Einwendungen Niendorf:

Da sehr viele Anregungen, Einwendungen und Bedenken von betroffenen Anwohnern gleichlautend oder ähnlich sind, werden diese aus Gründen der Vereinfachung zusammenhängend bewertet und beantwortet.

IV.2.4 **Zusammenfassung Einwendungen Niendorf**

Grundsätzlich:

Mit Verordnung vom 02.07.1998 wurde seinerzeit von der Bezirksregierung Lüneburg als oberer Deichbehörde festgestellt, dass es sich bei dem linken Krainkedeich um einen Hochwasserdeich i.S. des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) handelt. Da es sich um einen gewidmeten Hochwasserdeich handelt, ist der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband (NDUV) verpflichtet diesen gem. § 5 NDG zu erhöhen und zu verstärken, da weder die ausreichende Höhe noch die entsprechenden Abmessungen / Einrichtungen (Deichverteidigungsweg) vorhanden sind.

Mit dem Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke kommt der NDUV seiner gesetzlichen Verpflichtung gem. § 5 Abs. 2 des Nieders. Deichgesetzes und seiner satzungsgemäßen Aufgabe nach.

Der Hochwasserdeich in der Ortslage Niendorf ist als solcher heute nicht erkennbar. Daher war bei dem landschaftlich naturnahen Bereich vorhersehbar, dass eine technische Überplanung dieses Deiches kritisch gesehen wird. Das zeigt sich nicht nur in den vielen Stellungnahmen und Einwendungen betroffener Bürger, sondern auch bei Stellungnahmen von anerkannten Naturschutzverbänden.

In Rahmen der Aufstellung der Planungsunterlagen wurden für den linken Krainkedeich in Niendorf mehrere Varianten untersucht und bewertet. Eine Standartlösung kam aufgrund

des großen Flächenbedarfes nicht in Frage. Es wurde daher eine Sonderlösung entwickelt, die nach Ansicht des NDUV schon einen Kompromiss darstellt und Naturschutzbelange und Interessen der betroffenen Anwohner zu berücksichtigen versucht.

Drei Alternativplanungen wurden zusätzlich zur beantragten Variante untersucht:

a.] Variante klassischer Deich:

Der Flächenverbrauch wäre gegenüber der beantragten Variante deutlich größer, es müsste noch weiter in die Krainke hineingebaut werden (Flächenmehrbedarf rd. $650 \text{ m} * 7,43 \text{ m} = 4.830 \text{ m}^2$), die Kosten wären noch höher;

b.] Variante Spundwand:

Einem geringeren Flächenbedarf (rd. $650 \text{ m} * 7,46 \text{ m} = 4.849 \text{ m}^2$) stünden entgegen, dass ein Geländesprung entstünde und ein Geländer zur Absturzsicherung errichtet werden müsste, so dass die Ausführung noch technischer wirkte und die Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild größer wären. Die Rückverankerung der Spundwand müsste bis auf die Privatgrundstücke reichen. Die Kosten wären über 1 Mio. Euro teurer. Der überwiegende Teil des Bewuchses aus Bäumen und Sträuchern müsste ebenfalls entfernt werden, die Wasserwechselzone müsste überwiegend auch überbaut werden;

c.] Variante Betonwinkelstützwand an der Grundstücksgrenze:

Flächenverbrauch und Kosten wären in etwa gleich, aber es würde ein Geländesprung zu den Grundstücken entstehen, der einen Zaun auf der Winkelstützwand in einer Gesamthöhe von rd. 1,70 – 1,90 m über Gelände erforderlich machte. Die Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen wäre größer und die Anwohner könnten Deich wegen des Zaunes nicht mehr betreten.

Der NDUV hat sich im Rahmen seines Planungsermessens nach Abwägung der Vor- und Nachteile für die beantragte Variante entschieden. Der größte Teil des Bewuchses aus Büschen und Bäumen, der jetzt überbaut werden soll, befindet sich nach Ansicht des NDUV heute schon innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Deiches und muss entfernt werden. Dieser wurde bisher von der Unteren Deichbehörde und dem Verband geduldet, weil bekannt war, dass der Hochwasserdeich noch erhöht und verstärkt werden muss.

Insoweit wäre die Entfernung des Bewuchses aus Bäumen, Büschen, von Rohrleitungen und weiteren Anlagen im Rahmen der Deichunterhaltung schon heute bzw. früher aus Sicht des NDUV möglich und notwendig gewesen.

Eine Entwidmung des Deiches scheidet aus, denn von dem in Rede stehenden Deichabschnitt werden nicht nur die Ortschaft Niendorf selbst, sondern weitere Ortschaften geschützt. Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind nach Auffassung des Antragstellers gegeben, die begründen, dass gesetzlich geschützte Biotope für das Vorhaben überbaut werden dürfen.

Zu den Anregungen, Einwendungen und Bedenken von Anwohnern in Niendorf die im Rahmen der Auslegung und Beteiligung vorgetragen worden stellt die Planfeststellungsbehörde folgendes fest:

1. Das Landschaftsbild / Dorfbild wird zerstört, wenn der beantragte Hochwasserdeich gebaut wird:

Der NDUV als Träger der Deicherhaltung ist bei einem gewidmeten Hochwasserdeich gesetzlich verpflichtet zu handeln, weil der linke Krainkedeich ein Unterbestick aufweist. Es wurden verschiedene Ausführungsvarianten geprüft und gegeneinander abgewogen. Alle geprüften Varianten hätten eine massive Änderung des Landschafts- und Ortsbildes zur Folge. In der heute bestehenden Form lässt sich der gewidmete Deich weder unterhalten noch verteidigen. Das Orts- und Landschaftsbild wird somit eine Änderung erfahren, die - wenn auch in unterschiedlichen Ausprägungen- nicht vermeidbar ist. Der NDUV hat sich für eine technische Lösung entschieden, die er für vertretbar hält. Die eingereichten Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Regelungen.

2. Mit der Entfernung der vorhandenen Bäume und Büsche geht Wind- und Sonnenschutz verloren, Folgen wären Wärmeverlust und Klimaveränderungen:

Egal mit welcher technischen Lösung der Hochwasserschutz für die Ortschaft Niendorf und weitere Orte gelöst wird, muss der Bewuchs aus Bäumen und Büschen entfernt werden. Auswirkungen auf das Kleinklima sind kaum zu erwarten. Der befürchtete Wärmeverlust dürfte eher gering sein, da die Bäume in der kalten Jahreszeit nicht belaubt sind.

3. Wertverlust der Grundstücke, Einbußen beim Erholungswert

Wie zu 1. und 2. ausgeführt, ist der Ausbau des linken Krainkedeiches in der Ortslage Niendorf aus Sicht des NDUV nicht vermeidbar. Für Niendorf und weitere Ortschaften soll ein Hochwasserschutz gebaut werden, der den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Antragsteller vertritt die Auffassung, dass die Vorteile überwiegen und von dem beantragten Ausbau keine unzumutbaren Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf Nachbargrundstücke ausgehen werden. Deshalb liegen auch Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch nicht vor. Hinzu kommt, dass für den Wert der Immobilien durch die Verbesserung des Schutzes vor Hochwasser eher eine Aufwertung zu erwarten ist.

4. Schäden durch die Bautätigkeit

Wie bei anderen Hochwasserschutzmaßnahmen auch, werden im Rahmen der Ausschreibungen schonende Bauverfahren vorgeschrieben. Vor Beginn der Baumaßnahmen wird eine Beweissicherung von einem öffentlich bestellten, unabhängigen Sachverständigen für alle Gebäude durchgeführt, die sich im Einwirkungsbereich der Baumaßnahmen in Niendorf befinden. Bei Bedarf werden baubegleitende Erschütterungsmessungen vorgenommen.

5. Der derzeitige Hochwasserschutz ist ausreichend, das Gelände liegt über dem Bemessungshochwasserstand, ein Freibord ist nicht notwendig, es handelt sich nicht um einen Deich, sondern um eine natürliche Erhebung

Es ist zutreffend, dass die Deichkrone des Hochwasserdeichs im Bereich der Ortslage eine Höhe aufweist, die über dem Bemessungshochwasserstand von 10,60 m ü. NN liegt. Die angrenzenden Grundstücke ab Deich-km 0+650 liegen allerdings unter 10,60 m ü. NN, wie aus der durchgeführten Bestandsvermessung entnommen werden kann. Ein ausreichender Freibord besitzt die gesamte Ortslage Niendorf nicht. Um den Sicherheitsstandard insgesamt einhalten und damit diesen und weitere Orte in Mecklenburg-Vorpommern ausreichend schützen zu können, ist daher der Ausbau auf der ganzen Länge erforderlich.

6. Der Deich sollte im Bereich der Ortslage entwidmet werden, der Akt der Widmung war willkürlich

Wie ausgeführt ist der Hochwasserdeich in Niendorf durch menschliches Handeln und Zutun entstanden. Der formale Akt der Widmung war also berechtigt. Der Deich schützt nicht nur Niendorf und gehört in das Hochwassersystem Sude – Krainke eingebunden.

7. Der Lebensraum für Pflanzen und Tiere wird zerstört

Mit dem Vorhaben werden Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, die erheblich sind. Diese Eingriffe sind aufgrund der gewählten Ausbauvariante nicht vermeidbar. Die Eingriffe wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan bewertet und es wurden Schutzmaßnahmen und naturschutzrechtlich begründete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom Antragsteller beantragt und mit diesem Beschluss festgestellt.

8. Versäumnis der Bekanntmachung / Verletzung der Informationspflicht

Wie sich aus der Darstellung des Verfahrensablaufs ergibt, ist die Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens formal ordnungsgemäß erfolgt.

9. Falschdarlegung der Bestimmungen, Normen sind nur Empfehlungen

Der Verband hat sich bei der Planung und dem Bau von Hochwasserdeichen an die anerkannten Regeln der Technik insbesondere an die DIN 19712 zu halten; sie sind verbindlich. Eine Falschdarlegung von Bestimmungen und Normen wird von der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.

10. Es sind günstigere Varianten möglich

Es sind unterschiedliche Varianten bei der Aufstellung der Antragsunterlagen untersucht und bewertet worden, der Antragsteller hat sich für die aus seiner Sicht vertretbarste Variante entschieden (weitere Begründung s. u. Grundsätzlich).

11. Mit dem Vorhaben wird gegen den Artenschutz, Denkmalschutz, sowie gegen nationales und internationales Recht verstoßen

Der Antragsteller hat begründet, warum die beantragten Maßnahmen zum Ausbau des Hochwasserdeiches in Niendorf notwendig und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vermeidbar sind. Für unvermeidbare Eingriffe sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Ein Gesetzesverstoß ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

12. Mit dem Vorhaben ist ein Grundwasserverlust verbunden

Durch den Deichausbau werden sich die Grundwassersituation und die Qualmwasserbildung nicht verschlechtern.

13. Die beantragten Maßnahmen sind unverhältnismäßig

Die beantragten Hochwasserschutzmaßnahmen sind aus Sicht des NDUV notwendig, vom Umfang her unvermeidbar und daher auch vertretbar. Insbesondere haben die in der Zwischenzeit erfolgten Berechnungen zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes ergeben, dass auch über diesen Deichabschnitt die Ausbreitung eines entsprechenden Hochwassers in das Hinterland erfolgen würde.

14. Vorschlag Schaffung zusätzlicher Polder und Überschwemmungsgebiete

Der Vorschlag zur Schaffung weiterer Polder ist wünschenswert aber nicht realistisch und nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Den Vorschlag zur Schaffung weiterer Überschwemmungsgebiete hat der NDUV abschnittsweise durch Deichrückverlegungen des Sudedeiches, des linken und rechten Krainkedeiches bereits beantragt. Mit den beantragten Maßnahmen werden zusätzlich also Retentionsräume geschaffen, was auf den

Wasserstand bei Hochwasser aber keine nennenswerten Auswirkungen haben wird. Weitere Rückdeichungen waren aufgrund der nicht zur Verfügung stehenden Flächen nicht möglich.

Darüber hinaus wird zu den einzelnen Einwendungen wie folgt Stellung genommen:

IV.2.4.1 E 18

Die Einwendung vom 27.08.2009 wurde mit Schreiben vom 12.02.2014 zurückgenommen.

IV.2.4.2 E 19

Stellungnahme vom 07.09.2009

Das Grundstück grenzt an das Deichgrundstück, wird jedoch nicht in Anspruch genommen.

IV.2.4.3 E 20

Stellungnahme vom 14.09.2009

Das Grundstück grenzt an das Deichgrundstück, wird jedoch nicht in Anspruch genommen.

IV.2.4.4 E 21

Stellungnahme vom 30.09.2009

Einwendung:

Als Betroffener/Miteigentümer des Grundstücks Nr. 36, 19273 Niendorf; Hauptstraße 25 (linker Krainkedeich) erhebe ich Widerspruch gegen den Plan des Aus- und Neubaus der Hochwasserdeich an Sude und Krainke. Begründung folgt.

Es wird hierzu festgestellt:

Eine Begründung der Einwendung ist leider bislang nicht vorgelegt worden. Die Einwendung kann aus diesem Grunde nicht individuell bearbeitet werden.

IV.2.4.5 E 22

Stellungnahme vom 30.09.2009

Einwendung:

Als Betroffener/Miteigentümer des Grundstücks Nr. 36, 19273 Niendorf; Hauptstraße 25 (linker Krainkedeich) erhebe ich Widerspruch gegen den Plan des Aus- und Neubaus der Hochwasserdeich an Sude und Krainke. Begründung folgt.

Hier gilt das gleiche wie vor. Im Übrigen ist die Einwenderin laut Grundstücksverzeichnis nicht Eigentümerin des Grundstücks.

IV.2.4.6 E 23

Stellungnahme vom 21.09.2009

Das Grundstück grenzt an das Deichgrundstück, wird jedoch nicht in Anspruch genommen.

IV.2.4.7 E 24

Stellungnahme vom 07.10.2009

Der Einwender ist laut Grundstücksverzeichnis nicht Eigentümer des Grundstücks.

IV.2.4.8 E 25

Stellungnahme vom 21.09.2009

Die Einwenderin ist laut Grundstücksverzeichnis nicht Eigentümerin des Grundstücks.

IV.2.4.9 E 26

Stellungnahme vom 22.09.2009

Das Grundstück grenzt an das Deichgrundstück, wird jedoch nicht in Anspruch genommen.

IV.2.4.10 E 27

Stellungnahme vom 07.09.2009

Die Grundstücke grenzen an das Deichgrundstück, werden jedoch nicht in Anspruch genommen.

Im Übrigen sind die Einwender inzwischen nicht mehr Eigentümer des Grundstücks.

IV.2.4.11 E 28

Stellungnahme vom 04.09.2009

Das Grundstück grenzt nicht an das Deichgrundstück an. Im Übrigen sind die Einwender inzwischen nicht mehr Eigentümer des Grundstücks.

IV.2.4.12 E 29

Stellungnahme vom 02.10.2009 und 14.03.2021

Das Grundstück grenzt an das Deichgrundstück, wird jedoch nicht in Anspruch genommen.

In seiner ergänzenden Stellungnahme weist der Einwender auf mögliche Auswirkungen der binnendeichs verlaufenden Versickerungsmulde auf sein Grundstück hin. Derartige Versickerung in sein Grundstück hinein können ausgeschlossen werden, da auf dem Grundstück parallel zum Versickerungsgraben noch eine Geländeerhöhung verläuft.

Die weitere Forderung nach Aufrechterhaltung der Wegeverbindung entlang der Krainke kann über den Deichverteidigungsweg sichergestellt werden.

IV.2.4.13 E 30

Der Einwander weist auf mögliche Auswirkungen des während der Baumaßnahme vorzunehmenden Bodenverdichtung und des Schwerlastverkehrs auf die auf seinem Grundstück stehenden Stallgebäude hin.

Hierzu wird festgestellt:

Um mögliche Auswirkungen auf angrenzende Immobilien wie Häuser, Ställe, etc. zu dokumentieren, erfolgt vor Beginn des Bauvorhabens eine Beweissicherung durch einen anerkannten Sachverständigen. Sollte es in diesem Zusammenhang nachweislich zu Schäden infolge von Bodenverdichtung oder Schwerlastverkehr durch die Baumaßnahme kommen, werden diese durch den Sachverständigen bewertet und sodann ausgeglichen. Grundsätzlich soll das Bodenverdichtungsverfahren sowie die Auswirkungen durch Schwerlastverkehr auf das für die Herstellung des Deiches erforderliche Mindestmaß gemäß den geltenden Vorschriften beschränkt werden (vgl. technischen Erläuterungsbericht S. 18).

IV.3 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die Stellungnahmen der verschiedenen Naturschutzvereinigungen und der Stork Foundation bezweifelten im Kern die Auswahl der letztlich beantragten Ausbauvariante, die sie mit einer Vielzahl von einzelnen Argumenten und Kritikpunkten an der UVS und den weiteren naturschutzfachlichen Unterlagen untermauerten.

Denn im Hinblick auf die Naturschutzgüter und das Landschaftsbild erschien die Variante mit den großen Rückdeichungsbereichen insgesamt als die günstigste, weil sie die aus Sicht des Naturschutzes wünschenswerte Vernässung hinter dem Deich ermöglicht und damit die Entwicklung einer natürlichen Flussaue begünstigt hätte.

Diesen Vorteilen stand jedoch gegenüber, dass die Ausdeichungen Nutzungsbeeinträchtigungen großflächiger Acker- und Grünländer zur Folge hätten. Außerdem befürchtete man einen Einfluss der Rückdeichungen auf das Siedlungsgebiet von Preten durch Qualmwassereinfluss.

Schließlich zöge diese Lösung einen Ausbau der länderübergreifenden Straßenverbindung K 55 in Dammbauweise auf einer Länge von ca. 2 km nach sich, um Preten im Hochwasserfall auch von dieser Seite her erreichbar zu halten.

Somit standen sich die naturschutzfachlich wünschenswerte Variante und die ursprünglich beantragte Planung gegenüber, die wegen der Sekundärkonflikte und des großen Flächenbedarfs an Landwirtschaftsflächen, für die keine Flächenverfügbarkeit bestand, gewählt worden war.

Aufgrund der Vereinbarungen während des Runden Tisches bis zum März 2018 und des daraufhin eingeleiteten separaten Planfeststellungsverfahrens zur großflächigen Ausdeichung von Karhau und Rade kann auf eine Bewertung der einzelnen Einwände gegen die Variantenwahl verzichtet werden.

Bei der in 2020 erfolgten erneuten Beteiligung der am Runden Tisch anwesenden Vereinigungen und der Stork Foundation zu den geänderten Planunterlagen sind keine Stellungnahmen mehr eingegangen.

Im Folgenden werden daher jeweils nur noch die darüberhinausgehenden Einwände und insbesondere diejenigen zu den noch zur Bauausführung ausstehenden Deichabschnitten behandelt.

IV.3.1 **Landessportfischerverband Niedersachsen** Stellungnahme vom 28.09.2009

Es wird darum gebeten, im Rahmen der geplanten Deicharbeiten ausreichende Fischschutzeinrichtungen / -maßnahmen an Schöpfwerken vorzusehen, um Fischschäden zu minimieren. Ggf. sollten die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen dementsprechend erweitert werden.

Es wird hierzu festgestellt:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und u.a. mit den Maßnahmen V_{CEF4} und V_{FFH15.1/16.1} berücksichtigt.

IV.3.2 **Niedersächsischer Heimatbund e.V.** Stellungnahme vom 12.10.2009 Gutachten Dr. Alfons Henrichfreise vom 10.10.2009

Mit dem Deichbau am naturnahen Hang bei Niendorf an der Krainke seien massive Eingriffen verbunden, mit denen die überwiegend hochgradig naturschutzbedeutsame wasserseitige Böschung und ein beträchtlicher Teil der Wechselwasserzone bis weit in die Krainke hinein verloren gingen.

Es wird hierzu festgestellt:

Der NDUV kommt mit dem Antrag auf Planfeststellung seiner gesetzlichen Verpflichtung gem. § 5 Abs. 2 des Nds. Deichgesetzes und seiner satzungsgemäßen Aufgabe nach und beantragt den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke. Bei dem landschaftlich reizvollen naturnahen Bereich in der Ortslage Niendorf handelt es sich um einen gewidmeten Deichabschnitt und es war vorhersehbar, dass eine technische Überplanung dieses Deiches kritisch gesehen wird. Das zeigt sich nicht nur in diesem Gutachten, sondern auch bei den vielen Stellungnahmen und Einwendungen betroffener Anwohner. In Rahmen der Aufstellung der Planungsunterlagen wurden für den linken Krainkedeich in Niendorf mehrere Varianten untersucht und bewertet. Eine Standartlösung kam aufgrund des großen Flächenbedarfes nicht in Frage. Es wurde daher eine Sonderlösung entwickelt, die nach Ansicht des NDUV schon einen Kompromiss darstellt und Naturschutzbelange und Interessen der betroffenen Anwohner in besonderem Maße berücksichtigt.

Die flussnahe Böschung und der gesamte Wechselwasserbereich würden mit nicht näher bezeichneten Wasserbausteinen vollständig verbaut. Besonders die Verwendung von Hochofenschlacke sei nicht verantwortbar. Auch aus diesem Grund sei auch hier eine andere Variante zu verfolgen.

Es wird hierzu festgestellt:

Der Trassenverlauf des linken Krainkedeiches ist in der Ortschaft Niendorf bei allen denkbaren Varianten gleich.

Wie der Gutachter bemerkt, ist über die Art der Steinschüttung textlich nichts erwähnt. Der Maßnahmenträger wird ein für den Wasserbau zugelassenes Steinmaterial gem. DIN EN 13383 verwenden. Nach Möglichkeit wird dieses Material aus Natursteinen bestehen.

Auf die Zusage unter II.2.9 ist zu verweisen.

In den Geländequerschnitten links der Krainke fehlten die für die Wuchsbedingungen bedeutsamen statischen Hauptwerte der Wasserstände: MHW, MW, MNW, NNW. Dadurch würde deutlich nachvollziehbar, bis in welche Höhe der Hang mit seiner Vegetation vom Fluss geprägt wird, wie weit der empfindliche Wechselwasserbereich bei der vorliegenden Planung beeinträchtigt würde, und wie unabdingbar deshalb eine umfassende Lösung mit wesentlich geringerer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft einschließlich des Landschaftsbildes ist.

Es wird hierzu festgestellt:

Für den Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke, sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die geforderten Angaben für das MHW, MNW und NNW nicht erforderlich. Das Bemessungshochwasser, die Solldeichhöhe und das Mittelwasser sind für den Antrag relevant und sind angegeben. Die gewünschten Angaben für einen Zeitraum in den Jahren 1982 bis 1990 und 1994 bis 2002 liegen dem Niedersächsischen Heimatbund im Übrigen vor (s. S. 35 des Gutachtens unter Quellenangabe). Diese wurden in der Machbarkeitsstudie zur Umgestaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen „Krainkewiesen am Schlosspark Preten“ vom Ingenieurbüro IBS aus Schwerin auf Basis der Pegeldata des Schöpfwerkes Niendorf ermittelt. Auftraggeber für die Studie war The Stork-Foundation.

Die Planung stelle für die Natur und Landschaft eine besondere erhebliche Beeinträchtigung dar und sei nicht ausgleichbar. Nach neuestem Stand der Technik werde deshalb vorgeschlagen: Eine Innendichtung (Kleist & Wildner 2009), die die technische Überbauung des naturnahen Hanges und die tief reichende Gewässerüberbauung hinfällig werden lässt und dabei den vorhandenen Bewuchs nahezu vollständig schont.

Die geplante 2 m breite Sickersmulde für Regenwasser sollte dabei hier entfallen. Der Deichverteidigungsweg sollte möglichst schmaler gehalten werden und Spurbahnen mit flachen Kopfsteinen zwischen Gras oder Rasengittersteine auf dem erforderlichen festen Untergrund aufweisen.

Es wird hierzu festgestellt:

Im Bereich des linken Krainkedeiches bei Niendorf wäre der Trassenverlauf aller denkbaren Varianten identisch gewesen.

Es handelt sich um einen gewidmeten Deichabschnitt. Der größte Teil des Bewuchses aus Büschen und Bäumen, der jetzt überbaut werden soll, befindet sich innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Deiches. Dies wurde bisher von der Deichbehörde und dem Verband geduldet und es wurde nichts unternommen, weil bekannt war, dass der Hochwasserdeich noch erhöht und zu verstärkt werden muss. Insoweit wäre die Entfernung des Bewuchses aus Bäumen, Büschen, von Rohrleitungen und weiteren Anlagen im Rahmen der Deichunterhaltung möglich. Auch eine Endwidmung des Deiches scheidet aus, denn von dem in Rede stehenden Deichabschnitt wird nicht nur die Ortschaft Niendorf selbst, sondern weitere Ortschaften geschützt. Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind nach Auffassung des Antragstellers gegeben.

Auch bei der vorgeschlagenen Innendichtung, die zudem größere Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt hätte, wäre auf Grundlage des Deichgesetzes und der technischen Vorschriften ein Deichverteidigungsweg vorgeschrieben, so dass die Eingriffe in die Hangkante nicht zu vermeiden wären. Ebenfalls wird nicht ausgeführt, wie dann die erforderliche Solldeichhöhe erreicht werden soll und welche Neigung für eine standsichere Böschung sorgen würde.

Für eine ordnungsgemäße Deichverteidigung sind ausreichend dimensionierte Fahrbahnbefestigungen herzustellen, die für Schwerlastverkehr (Belastungsklasse SLW 60) geeignet sind. Die beantragte Mulde und der darunter vorgesehene Sickerkörper sind notwendig, damit das anfallende Niederschlagswasser vom Deichverteidigungsweg und übrigen Deichkrone aufgenommen werden kann und dann versickert.

IV.3.3 **BUND Niedersachsen** Stellungnahme vom 12.10.2009

Es wurde die Vorlage eines Bauzeitplans angemahnt. Ebenso fehlten nachvollziehbare bindende Festlegungen, in welchen Zeiträumen und welchen Bereichen Baumaßnahmen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt nicht stattfinden dürfen.

Es wird hierzu festgestellt:

Ein Bauzeitenplan wird im Rahmen der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlich erforderlichen Bauzeitenregelungen erarbeitet. Die erforderlichen Bauzeitbegrenzungen sind im Artenschutzbeitrag und LBP beschrieben und somit Bestandteil der Planfeststellung.

Auf die Nebenbestimmung unter II.1.1.5 ist zu verweisen.

Die in der UVS enthaltenen Begründungen überzeugten in vielen Punkten nicht:

- die FFH – Lebensraumtypen auf dem Altdeich wurden weder geprüft noch berücksichtigt. Es fehlen Flächen der Lebensraumtypen 3150, 6430, 6440, 6510, 91190, 91EO* und 91FO, die durch die Planungen zerstört werden. Diese Flächen sind in die Flächenbilanz für die entsprechenden Lebensraumtypen einzustellen. Die Zerstörung von Altdeichflächen wurde überdies auch nicht als Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung gewertet. Dies ist falsch. Die entsprechenden Eingriffe sind zu erfassen und zu kompensieren.

Es wird hierzu festgestellt:

Dieser Einwand wird mit der geänderten Planung bzw. dem überarbeiteten und aktualisierten LBP berücksichtigt.

Es sei nicht nachvollziehbar, wieso nicht mit optimierten Deichbreiten gearbeitet werde. Die Mindestanforderung der Kronenbreite wird in der DIN 19712 mit 3m angegeben. Wieso vorliegend durchgehend mit einer Kronenbreite von 5 m gearbeitet werde, sei nicht nachvollziehbar. Ebenfalls sei nicht klar, weshalb der Deichverteidigungsweg nicht zumindest in Teilbereichen auf dem Deich verlaufen könne.

Es wird hierzu festgestellt:

Die Deichkrone sollte nach DIN 19712 mindestens 3 m breit sein. Verläuft auf der Deichkrone ein Betriebs- oder Deichverteidigungsweg sind neben dem eigentlichen Fahrstreifen Bankette herzustellen, so dass sich hier bereits zwangsläufig eine Kronenbreite von 5 m ergibt. Bei einer geringeren Deichbreite ist nicht die erforderliche Standsicherheit gewähr-

leistet, da die Sickerlinie im Deichkörper ansteigt und im Untergrund sowie im Deichkörperwegen der geringeren durchströmten Länge größere hydraulische Gradienten wirken. Besonders zu beachten ist die Auftriebssicherheit der binnenseitigen Deichabdeckung. Wegen der höher liegenden Sickerlinie ergeben sich hier größere auftreibende Wasserdrücke. Ein Aufschwimmen der Abdeckung hat unweigerlich Ausspülungen und einen Verlust der lokalen Standsicherheit und nachfolgend ein Versagen des gesamten Deiches zur Folge. Der Deichverteidigungsweg wurde in Bereichen, wo es aus technischen Gründen möglich ist, auf die Deichkrone verlegt.

Im LBP sei die Anwendung der Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz für die vorliegenden großflächigen Eingriffe nicht sachgerecht. Der Eingriff für das Schutzgut Boden werde nicht ausgeglichen. Hier sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Bei den Kompensationsmaßnahmen E 2 bis E 4 können die Flächen durch den Auftrag von Boden nicht aufgewertet werden, sondern erfahren eine Verschlechterung. Der Eingriff ist zu kompensieren.

Es wird hierzu festgestellt:

Das angewandte Bilanzierungsverfahren sieht hinsichtlich der Neuversiegelung von Böden sogar höhere Kompensationsfaktoren vor, als die bei vergleichbaren Bilanzierungsmodellen nach der Richtlinie für das Bauleitverfahren, für Straßenbauvorhaben oder landwirtschaftliche Bauten vorgesehen sind (vgl. BEITRÄGE ZUR EINGRIFFSREGELUNG V, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 01/06). Während bei diesen Verfahren das Verhältnis zwischen versiegelter Fläche und Kompensationsfläche 1:1 bei Böden mit besonderer Bedeutung und 1:0,5 bei den übrigen Böden unabhängig von der Art der Versiegelung betragen, gelten im vorliegenden Projekt folgende Kompensationsgrundsätze: bei Böden besonderer Bedeutung 1:2 für Vollversiegelung und 1:1 für Teilversiegelung sowie bei Böden allgemeiner Bedeutung 1:1 für Vollversiegelung und 1:0,5 für Teilversiegelung.

Die Überbauung von Böden wird wie bei den genannten vergleichbaren Verfahren über die Kompensation der Biotoptypen ausgeglichen. Davon ausgenommen ist die Überbauung des Altdeiches, der von der Eingriffsregelung nicht berührt wird (s.o.). Die geplanten Bodenablagerungen finden auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen statt, deren Böden in ihrer natürlichen Schichtung und Zusammensetzung bereits erheblich gestört sind. Da es sich bei dem abzulagernden Material überwiegend um sandiges Material aus den Gewässerherstellungen handelt, trägt der vorgesehene Bodenauftrag zur Aushagerung bei, was Voraussetzung für die Entwicklung artenreicher standorttypischer Grünlandflächen ist und daher eher positiv zu bewerten ist.

In der UVS werde, soweit ersichtlich, mit pauschalen Annahmen der Deichgröße und nicht mit den tatsächlich geplanten Deichgrößen gearbeitet. Dies führe zu falschen Werten und sei nachzuarbeiten.

Es wird hierzu festgestellt:

Es ist richtig, dass es sich bei den Flächenangaben nur um Näherungswerte handelt und nicht um die exakten Werte. Zum Zeitpunkt der UVS-Bearbeitung lagen noch keine exakten Daten für jede Variante vor, so dass, wie bei den vorausgegangenen Planfeststellungsabschnitten an Rognitz und Elbe, mit Durchschnittsbreiten für hohes und tiefes Gelände gearbeitet wurde, was auf dieser Maßstabsebene zu vergleichbaren Ergebnissen für die untersuchten Varianten führte. Für die beantragte Variante wurden die exakten Werte der Flächenbeanspruchung im Rahmen der LBP-Bearbeitung ermittelt. Eine ergänzende Unterlage zur FFH-VP auf Ebene des LBP - Maßstabs mit separatem Kartenteil wurde erarbeitet und den Planfeststellungsunterlagen beigelegt.

Des Weiteren sei die Nichteinbeziehung der Arbeitsflächen für die Bauarbeiten inakzeptabel. Die Pauschalannahme, durch die Bauarbeiten würden keine FFH-Lebensraumtypen (ODER Arten) dauerhaft beeinträchtigt, ist unhaltbar. Entsprechende Flächen müssen daher in der Bilanz ausgewiesen und aufgenommen werden. Ebenfalls einzubeziehen sind Flächen für Deichverteidigungswege, Zufahrtsstraßen u.s.w.

Es wird hierzu festgestellt:

Um baubedingten Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen und Arten zu vermeiden sind umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen im LBP vorgesehen. So werden Gehölzbestände, Einzelbäume, Geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen durch Schutzmaßnahmen wie Schutzzäune oder markierte Pflöcke abgegrenzt. Für betroffene Arten sind Bauzeitenregelungen vorgesehen.

Baustraßen und Lagerplätze werden nur auf unempfindlichen Flächen angelegt. Bei Zwangspunkten erfolgt der Bau "Vor-Kopf". Flächen für Deichverteidigungswege und Zufahrtstraßen sind in der Bilanz enthalten, sofern bedeutende Bereiche betroffen sind.

In der FFH-VP werde verabsäumt, die Auswirkungen der Veränderungen des Wasserhaushaltes (lange Überstauungen, Wasserentzug, Veränderung der Qualmwasserverhältnisse usw.; vgl. im Einzelnen die Darstellung bei Henrichfreise) auf die betroffenen FFH-Lebensraumtypen zu prüfen und in die Betrachtung einzubeziehen.

Es wird hierzu festgestellt:

Durch den Ausbau der Deiche in der beantragten und weitgehend erfolgten Ausführung sind keine relevanten Änderungen des Wasserhaushalts zu erwarten.

Weiterhin wurde vorgetragen, dass die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen sowohl hinsichtlich des FFH-Gebiet als auch hinsichtlich des Vogelschutzgebiets exakt die verloren gegangenen Funktionen wiederherstellen und zum Zeitpunkt wirksam sein müssen, indem mit der Maßnahme begonnen wird. Dies werde in der Begutachtung verkannt.

Es sei also nach vollständiger Ermittlung der beeinträchtigten Funktion von FFH-LRT zu ermitteln und darzustellen, welche Kohärenzmaßnahmen vorgesehen sind und wo diese durchgeführt und festgelegt werden. Der pauschale Verweis auf die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen helfe hier nicht, da Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eben nicht automatisch als Kohärenzmaßnahmen gewertet werden können.

Im Einzelnen fielen folgende Defizite ins Auge:

Entgegen der Aussage in der FFH-VP, dass es für den Totholzkäfer Eremit durch den Verlust potentieller Brutbäume nicht zu negativen Auswirkungen auf das Schutz- und Erhaltungsziel dieser Art kommt, da im Untersuchungsgebiet zahlreiche potentiell geeignete Bäume erhalten bleiben, würden die potentiellen Lebensräume des Eremiten bedeutend reduziert werden. Potentiell gut geeignete Brutbäume, wie sie im Vorhabengebiet anzutreffen sind z.B. im Bereich der alten Ziegelei, am östlichen Krainkeufer und bei Niendorf dürfen deshalb keinesfalls beseitigt (gefällt) werden. Mit einer optimierten Deichvariante 3 kann dieser potentielle Lebensraum am besten gemäß den Schutz- und Erhaltungszielen dieser prioritären Art erhalten und weiterentwickelt werden.

Die Fischfauna wurde nicht gezielt untersucht – obwohl mehrere Hinweise auf Vorkommen von FFH -Fischarten vorliegen. Folglich konnten Beeinträchtigungen auch nicht belastbar beurteilt werden.

So wurden Bitterling und Steinbeißer als Beifänge bei der Erfassung des Makrozoobenthos in der Krainke gefunden.

Mit Schlammpeitzger – Vorkommen sei im Bereich der temporären Kleingewässer in den Sudewiesen zu rechnen.

Es sei zu untersuchen, ob Neunaugen auch in der Krainke vorkommen, da ja auch der Rapfen trotz nicht optimaler Strömung hier vorkommt. Eine Erfassung von Schlammpeitzger – Vorkommen hat nicht nur im Bereich der Sudewiesen zu erfolgen. Mögliche Beeinträchtigungen durch die geplante Deichbaumaßnahme seien zu ermitteln. Im Hinblick auf den Bau des linken Krainkedeichs bei Niendorf werden Rapfen, Neunauge und Schlammpeitzger nicht hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen genannt! Für alle genannten Fischarten (Steinbeißer, Bitterling, Rapfen, Neunaugen und Schlammpeitzger) wird der Erhaltungszustand im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ mit mittel – schlecht angegeben. Eine Verbesserung des Erhaltungszustandes ist damit erforderlich.

Bei der vorgesehenen Umsetzung von Steinbeißer und Bitterling „durch vorsichtiges Abfischen bzw. Absenken des Wasserspiegels“ sei mit weiteren Beeinträchtigungen der FFH-Fischarten zu rechnen und die Maßnahme werde voraussichtlich die FFH-Fischarten nicht komplett erreichen. Dies sollte bei der Ermittlung der erforderlichen Kohärenzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Damit die komplexe Maßnahme zur Umsetzung der Ufervegetation und des Bodensubstrats als Ersatzraum für Steinbeißer und Bitterling zum Erfolg im Rahmen einer Kohärenzsicherung führen soll, müsste schon mit größerem zeitlichen Vorlauf mit einer Umsetzung begonnen werden.

Hinsichtlich des betroffenen EU-Vogelschutzgebietes verneine der Antragsteller jede erhebliche Beeinträchtigung.

Unter anderem bestehen hinsichtlich folgender Arten Bedenken:

- Kranich (FFH-VP, S. 60) das Brutgebiet im Carrenziener Wald wurde nicht geprüft, ebenfalls das Brutrevier nördlich der Karhau, auf der rechten Seite der Sude.
- Grauammer, östlich von Preten gehen durch den Deichbau Singwarten und Nistbereiche verloren (Rampe 14/15). Brutplätze am Eisenbahndamm bei Dellien werden überbaut.
- Schwarzstorch, zeitweilige Störung der Nahrungsflächen
- Wachtelkönig, baubedingte Störungen
- Schwarzspecht, „Bei der Rückverlegungsvariante ist ein Teilrevier vom Schwarzspecht betroffen. Durch Gehölzfällungen im Winter wird eine Schädigung von Nestern oder Tötung von Tieren ausgeschlossen.“
- Mittelspecht, Variante 3 ist zu optimieren, damit nicht stattfindet: „... werden nördlich der alten Ziegelei ältere Eichen und Pappeln beseitigt, die für den Mittelspecht potentiell von Bedeutung sind“

Es wird hierzu festgestellt:

In der ergänzenden Unterlage zur FFH-VP auf LBP-Ebene erfolgt eine exakte Gegenüberstellung der Eingriffe und der geplanten Kohärenzmaßnahmen.

Die Übersicht der Zielarten des FFH-Gebietes ist den "Vollständigen Gebietsdaten" (Stand 2005) entnommen. Hierbei handelt es sich um einen komprimierten Ausdruck der Daten aus

dem Standard-Datenbogen, dem offiziellen Meldedokument an die EU-Kommission, der sogar weitere für landesinterne Planungen relevante Einträge enthält, die im Standard-Datenbogen nicht angegeben werden/ enthalten sind (z. B. Flächenanteile der Lebensraumtypen = LRT in ha, Bemerkungsfelder).

Eine Ergänzung hinsichtlich der Minimalareale erfolgt in der ergänzenden FFH-VP auf LBP-Ebene. Wenn der Erhaltungszustand des Eremiten aufgrund des für die landesweite oder kontinentale Region angegebenen Erhaltungszustand schlechter angegeben wurde, als im Gebiet tatsächlich vorhanden, kann dies ja eher von Vorteil für die Erheblichkeitseinschätzung sein.

Die potenziellen Brutbäume bei Niendorf sind durch alle Varianten in gleichem Umfang betroffen. Im Bereich der alten Ziegelei bleiben die Bäume durch die kleine Rückverlegung der Variante 2 erhalten, ebenso am östlichen Krainkeufer.

Das Vorkommen des Rapsens in der Krainke bei Niendorf ist relativ unwahrscheinlich, da er als typischer Oberflächenjäger schnell fließende Gewässer mit starker Strömung bevorzugt, während die Krainke in dem betroffenen Abschnitt eher Stillgewässercharakter besitzt. In den Fangprotokollen im Rahmen des FFH-Monitorings wurde er daher auch nur in Bereichen mit höherer Strömung oberhalb von Niendorf nachgewiesen (S. UVS S 43). Ebenso sind die Vorkommen von Neunaugen weitgehend auszuschließen (lt. The Stork Foundation), da sie nur in Fließgewässern mit größerer Strömung (z.B. Sude) vorkommen und auch nur dort nachgewiesen wurden (s. ebd.). Die Lebensräume des Schlammpeitzgers stellen Gräben und mit ihnen verbundenen Kleingewässer dar, eine Betroffenheit der Art kann daher ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine Ergänzung und Konkretisierung hinsichtlich der erheblichen Beeinträchtigung der Habitate der Vogelarten ist in der ergänzenden FFH-VP für die beantragte Trasse erfolgt.

Auch hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung bestanden erhebliche Bedenken. Die Annahme, dass vorliegend durchgehend die Verbotstatbestände verneint werden können, sei abwegig. Dies gelte insbesondere für die betroffenen Vogelarten. Bei den Brutvögeln ist davon auszugehen, dass in zahlreichen Fällen zu Unrecht die Voraussetzungen des § 42 Abs. 5 BNatSchG bejaht werden, der überdies europarechtlich höchst problematisch ist. Bei Arten, die ihr Nest jedes Jahr wieder benutzen, muss auch bei einer Zerstörung außerhalb der Brutzeit von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes ausgegangen werden. Selbst falls dies nicht der Fall ist, muss bei jeder Art nachgewiesen werden, dass überhaupt im Umfeld freie Brutplätze zur Verfügung stehen und Reviere unbesetzt sind. Anderenfalls kann nämlich die Funktion der Fortpflanzungsstätte im konkreten Zusammenhang nicht erhalten bleiben.

Es wird hierzu festgestellt:

Zu den Arten, die jedes Jahr ihre Nester wieder benutzen zählen im Untersuchungsgebiet vor allem Gehölzhöhlenbrüter die bis auf den Kleinspecht, alle einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen und ungefährdet sind. Während für die Arten mit großen Raumansprüchen wie dem Schwarzspecht vor allem das Nahrungsangebot und das Habitat der begrenzende Faktor ist und nicht eine einzelne Niststätte, sind bei den Kleinvögeln die Ansprüche an ihren Lebensraum deutlich geringer und das Vorhandensein von geeigneten Bruthöhlen ist der begrenzende Faktor. Da selbst jüngere Bäume für diese Arten als Brutbäume in Frage kommen, sind dort wo die Arten betroffen sind, Waldgebiet am Bahndamm Dellien, östlich Preten und bei Niendorf geeignete Ausweichquartiere vorhanden. Zudem werden im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen neue Wälder und Gehölzbestände angelegt, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten langfristig gewährleistet ist.

Bei der Untersuchung des Blattfußkrebse könne es durch Lebensraumvernichtung zu einer völligen Vernichtung kommen. Die Arten *Lepidurus apus* und *Eubranchipus grubii* sind auf Qualmwasserbereiche der Elbtalniederung spezialisiert. Die erste Art *Lepidurus apus* (Frühjahrskiemenuß) wurde in dem betroffenen Gebiet in 3 Qualmwasserflächen nachgewiesen. Diese Tiere sind nicht „gelistet“, daher wurde keine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen, obwohl die Einschätzung dahingeht, dass eine Gefährdung durch Vernichtung des Lebensraumes anzunehmen ist, wenn diese Art durch den Verlust von Qualmwasserbereichen betroffen ist, könne davon ausgegangen werden, dass auch Amphibien geschädigt werden.

Blattfußkrebse können als Gebietsspezifische Arten angesehen werden.

Es wird hierzu festgestellt:

Auch wenn Blattfußkrebse stark gefährdet sind, unterliegen sie nicht dem Schutz des § 42 BNatSchG, da sie nicht im Anh. IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, so dass eine artenschutzrechtliche Prüfung dieser Gruppe entfallen kann. Eine Berücksichtigung dieser Gruppe und ihrer Lebensräume erfolgt in UVS und LBP (Abschnitt 2.2.5.8 und 3.5.8).

Unter dem Punkt Makrozoobenthos werde neben aquatischen Wirbellosen auf eine vom Aussterben bedrohte Libellenart Spitzflecklibelle *Libellula fulva* eingegangen, die bei der Libellenerfassung noch als selten eingestuft wurde. Ihr Nachweis in der Krainke erhebt dieses Fließgewässer jedoch in die höchste Wertstufe, ebenso die Fischarten (FFH – Anhang II) Steinbeißer und Bitterling. Die Fischarten werden umgesetzt (für den Rapfen ist dies bisher nicht vorgesehen s.o.) und ein Erhaltungskonzept über Elektro- Befischung entwickelt. Von Erhaltungsmaßnahmen der Libelle wird abgesehen – unter dem Punkt „Libellen“ wird erläutert, dass diese nur nach Bundesartenschutzverordnung geschützt sind, nicht nach FFH, daher keine artenschutzrechtliche Betrachtung. Dann hätte die Art aber zumindest im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt und Beeinträchtigungen kompensiert werden müssen.

Es wird hierzu festgestellt:

Durch die Anlage der neuen Gewässer am gegenüberliegenden rechten Krainkeufer werden die Eingriffe in den Libellenlebensraum kompensiert.

Die Amphibien seien nur 2007 untersucht worden – 21 Untersuchungs- bzw. Überschwemmungsgewässer. Es bestehe die Möglichkeit, dass die Erfassung nicht vollständig ist.

Es sei nicht geprüft worden, ob Jagdreviere der Fledermäuse betroffen sind (Bereiche ohne Bäume entlang der Deiche, Grünzüge / Heckenstrukturen) – es könnten potentielle Höhlen-Bäume, die in größeren Abstand zur Deichbaumaßnahme stehen, durch einen geänderten Wasserstand geschädigt werden. Fledermäuse benötigen ein „Netz“ von Höhlen und Quartieren, die von ihnen, je nach Art regelmäßig gewechselt werden. Wenn durch die Baumaßnahme der Höhlenbestand verringert wird, ist dies bei begrenzt nutzbaren Waldbiotopen erheblich.

Ein Verlust von Tieren, falls Winterquartiere in den betroffenen Bäumen sind, ist nicht ausgeschlossen.

Einige Fledermausarten jagen am Boden laufende Insekten/Käfer. Eine Untersuchung, ob die „Mageren Flachland-Mähwiesen“ auf den Sanddeichen Fledermausjagdgebiete sind, ist nicht ersichtlich.

Es wird hierzu festgestellt:

Da sich keine wesentlichen Änderungen des Wasserhaushalts ergeben (s.o.), können auch keine Bäume in größerem Abstand zur Deichbaumaßnahme geschädigt werden.

Da bei der Untersuchung der betroffenen Bäume keine als Winterquartier geeigneten Höhlen (ausgefaltete Spechthöhlen, in Bäumen > 50 cm StU) gefunden wurden und die nachgewiesenen Arten überwiegend Fernwanderer sind oder in Massenquartieren überwintern, kann die Tötung von Tieren unter Berücksichtigung des vorgesehenen Fällzeitraums (s. VASB2) nahezu ausgeschlossen werden.

Keine der 5 Fledermausarten mit ungünstigem Erhaltungszustand jagt bevorzugt laufende Insekten/Käfer auf dem Boden. So jagen Teich- und Wasserfledermaus bevorzugt Insekten über Wasserflächen, Große und Kleine Bartfledermaus an Wald und Gebüschrändern und der Kleinabendsegler selten niedriger als 10 m über dem Boden.

Der Laubfrosch müsse erneut überprüft werden. Er stehe in direkter Verbindung zum Vorkommen von Qualmwasserbereichen. Wenn sich diese Bereiche ändern, so hat dies direkte Auswirkungen auf die Laubfroschpopulation.

Es wird hierzu festgestellt:

Da sich keine wesentlichen Änderungen der Qualmwassersituation ergeben (s.o.) und kein direkter Eingriff in Laubfroschgewässer stattfindet, sind die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V_{CEF4}) und die vorgezogene Anlage von neuen Gewässern ausreichend, um die sich ergebenden Funktionsbeeinträchtigungen zu kompensieren, so dass sich der Erhaltungszustand der Art nicht verschlechtern wird.

Der Erhaltungszustand des „Eremit“ in den Eichenreihen westlich Preten werde einerseits als schlecht eingestuft, im Datenblatt die lokale Population dann jedoch als „unzureichend“ hochgestuft. Dies sei ein Widerspruch.

Es wird hierzu festgestellt:

Für den Eremit gibt es unterschiedliche Angaben zu seinem Erhaltungszustand. Für die kontinentale biographische Region Deutschland wird er mit ungünstig – schlecht (U2) angegeben (BMU 2007 – Nationaler FFH - Bericht), im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet mit gut (FV). Im Artenschutzbeitrag wurde auf die 1. Quelle zurückgegriffen, da im Standard-Datenbogen nur für einen Teil der Anhang – IV - Arten Angaben vorhanden sind.

Im Rahmen der Eingriffsregelung dürfe die Beseitigung vorhandener Deichabschnitte nicht als Kompensationsmaßnahme gewertet werden. Die Beseitigung stelle ihrerseits einen Eingriff dar, der zu kompensieren ist.

Es wird hierzu festgestellt:

Die Bewertung der Vegetation auf den Altdeichabschnitten ist durch den jetzigen Änderungsantrag entsprechend des Einwands geändert worden. Der Rückbau als solches wird auch nicht als Kompensationsmaßnahme gewertet, sondern nur die Entwicklung von Feuchtbiotopen durch Abtrag unter Geländeniveau im Zusammenhang mit den geplanten Rückdeichungen.

Es gebe überdies keine Kompensation für den durch den Deichneubau bedingten Eingriff in den Wasserhaushalt noch hinsichtlich der zu erwartenden Bodenbewegungen für den Neubau.

Dies gelte sowohl hinsichtlich der in Zukunft häufiger überstauten Flächen außerhalb der neuen Deichlinie als auch für die Flächen innerhalb der Deichlinie, deren Wasserverhältnisse ungünstiger werden könnten. Die Auswirkungen sind darzustellen, zu bewerten und zu kompensieren.

Es wird hierzu festgestellt:

Erhebliche Änderungen des Wasserhaushalts ist nicht zu erwarten.

Die Kompensationsmaßnahmen für die nicht europarechtlich geschützten Tierarten erfolgen über die funktionalgerechten Ausgleichsmaßnahmen, die für die Beeinträchtigung ihrer Lebensräume entsprechend den naturschutzrechtlich erforderlichen Anforderungen vorgesehen sind. Die neugeschaffenen Lebensräume die im Zuge der Kompensationsplanung vorgesehen sind, entsprechend den Lebensraumbedürfnissen der betroffenen Arten. Das Erfordernis der Umsetzung der Blattfußkrebse, die z.B. beim Bau des Rögnitzdeiches erfolgt ist, besteht nicht, da in Deichnähe der beantragten Trasse keine Vorkommen der Art nachgewiesen wurden.

Daneben sei die Vereinbarkeit mit den Vorgaben zur Wasserrahmen-Richtlinie nicht nachgewiesen.

Es wird hierzu festgestellt:

Die Deichbaumaßnahme auf der beantragten Trasse widerspricht nicht den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Wie oben dargelegt ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt gegenüber dem jetzigen Zustand. Eingriffe in oberirdische Gewässer finden nur nordöstlich von Preten durch Überbauung eines Kleingewässers sowie im Bereich des linken Krainkedeiches bei Niendorf statt. Die Eingriffe würden aber auch bei Variante 3 in gleichem Umfang stattfinden.

Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Rückdeichungen im Umfang von 15 ha und der Gewässerherstellung im Vor- und Binnenland wird der Retentionsraum sogar vergrößert und die beeinträchtigten Funktionen werden wiederhergestellt.

Weiter werde die Nichteinbeziehung von Arbeitsflächen bei der Ermittlung der Beeinträchtigung der FFH – LRT bzw. – Arten beanstandet. Dass ca. 4.000 m² des LRT 6510 während der Bauzeit in Anspruch genommen werden, werde als nicht erheblich gewertet, da sich die Mageren Flachland-Mähwiesen nach beendeter Bauzeit wieder regenerieren könnten.

Diese Einschätzung werde nicht geteilt.

Es wird hierzu festgestellt:

Der LRT 6510 ist im Untersuchungsgebiet der häufigste und am weitest verbreitete Lebensraumtyp. Bei den betroffenen Grünlandbereichen handelt es sich zudem um Grenzfälle, aus artenarmen Fragmentgesellschaften mit Kennarten von Weidegrünland und nur wenig Arten der typischen Glatthaferwiesen, die im Rahmen der Basiserfassung zum Teil gar nicht als Lebensraumtypen erfasst wurden. Durch die vorübergehende Nutzung als Arbeitsstreifen kommt es nicht zu einem dauerhaften Verlust des LRT sowie zu Änderungen der Standortverhältnisse, so dass sich die Bestände nach Abschluss der Bauarbeiten kurzfristig regenerieren werden und keine dauerhafte Beeinträchtigung verbleibt.

In der Beschreibung der FFH-LRT im Untersuchungsgebiet werde auch der östlich von Pre-ten befindliche prioritäre Weichholzauenwald 91E0* erwähnt, weiter jedoch lediglich die Nichtbetroffenheit von Weichholzauenwäldern konstatiert.

Es sei demgegenüber weiterhin davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps vorliegt.

Es wird hierzu festgestellt:

Eine randliche Zerstörung des LRT 91E0* ergibt sich weder anlage- noch baubedingt, da der Biotop während der Bautätigkeit durch einen Schutzzaun geschützt wird. Da sich der LRT weiterhin im Vorland befindet, sind auch keine Änderungen der Grundwasserverhältnisse durch den Deichbau zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps können somit ausgeschlossen werden.

Es werde die erhebliche Beeinträchtigung von Hartholz-Auenwald mit der Begründung verneint, es wäre die Entwicklung von neuem Hartholz-Auenwald geplant. Diese Betrachtungsweise sei unzulässig.

Es wird hierzu festgestellt:

Es ist richtig, dass die Entwicklung von Hartholzauenwald eine Kohärenzmaßnahme darstellt, sofern diese aufgrund einer erheblichen Beeinträchtigung erforderlich wird. Im vorliegenden Fall liegt die Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps jedoch unterhalb des Schwellenwertes von 500m², so dass keine Erheblichkeit vorliegt und die Entwicklung von Hartholzauenwald somit auch keine Kohärenzmaßnahme darstellt.

Die Beeinträchtigung der Lebensraumtypen auf dem Altdeich sei nicht berücksichtigt worden.

Es wird hierzu festgestellt:

Wie schon erwähnt ist die Erfassung der Altdeiche mit den überarbeiteten naturschutzfachlichen Unterlagen nachgeholt worden. Darüber hinaus konnte die Existenz von Lebensraumtypen auf den Altdeich nicht bestätigt werden. Möglicherweise haben die Auswirkungen der Hochwasserereignisse 2002 und 2006 im Zusammenhang mit einer intensiven Pflege der Deiche dazu geführt, dass sich die Bestände nachteilig verändert haben. Die Deichverteidigungswege und Zufahrten, sofern innerhalb des Schutzgebietes gelegen, wurden in die Flächenberechnung einbezogen.

Die FFH-VP verkürze die Definition der charakteristischen Arten unzulässig. Die charakteristischen Arten für die jeweiligen Lebensraumtypen ergeben sich als anerkannter Maßstab aus dem BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Die Beurteilung der Beeinträchtigung von charakteristischen Arten der jeweiligen Lebensraumtypen durch die FFH-VP neu ist daher unzureichend.

Es wird hierzu festgestellt:

In der FFH-VP werden charakteristische Arten benannt und es erfolgt eine Auseinandersetzung mit den möglichen Beeinträchtigungen dieser Art. Die Auswahl der charakteristischen Arten erfolgte nach aktueller Datenlage und Planungsrelevanz.

Veränderungen durch die umfangreichen Bodenmassenbewegungen seien nicht berücksichtigt worden. Es ist davon auszugehen, dass durch die umfangreichen Bodentransporte und Bodeneingriffe weitere erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Es wird hierzu festgestellt:

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch baubedingte Wirkprozesse sind in der FFH-VP beschrieben. Durch Bodenmassenbewegungen sind aufgrund des nur temporären Auftretens der Belastungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete zu erwarten.

Es sei weiterhin nicht nachvollziehbar, wieso für das linke Ufer der Krainke im Bereich Niendorf nicht statt des Deichbauwerkes eine Wand in die bestehende Verwallung eingezogen werden könnte (prioritäre Weichholzauenwald).

Es wird hierzu festgestellt:

Für den linken Krainkedeich bei Niendorf wurden im Rahmen der Bauentwurfsplanung mehrere Varianten untersucht und bewertet. Die Planfeststellungsbehörde hat mehrmals mit dem Antragsteller Alternativen gesucht und diskutiert. Bei dem Deichabschnitt in Niendorf handelt es sich nach Gesetzeslage um einen gewidmeten Deich. Die gewählte Lösung stellt nach Ansicht des NDUV schon einen Kompromiss mit verminderten Eingriffen gegenüber der Standardlösung dar. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den technischen Regeln. Aus diesem Grunde ist er so wie beantragt von der Planfeststellungsbehörde festzustellen.

Auch bei einer Hochwasserschutzwand wären Eingriffe in den Uferbereich nicht zu vermeiden. Ein Deichverteidigungsweg fehlt bisher komplett.

Schließlich wird kritisiert, dass die Kohärenzmaßnahmen zum Zeitpunkt des Beginns des Deichbaues noch nicht wirksam sein werden.

Es werde nicht dargelegt, durch welche Maßnahmen und in welchem Zeitraum ein wechselseuchtetes Grünland der Aue erreicht werden soll.

Es werde ferner von einer sofortigen Wirksamkeit der Schadensminimierungsmaßnahmen, z.B. für den Kammmolch sowie insbesondere für Steinbeißer und Bitterling ausgegangen und damit eine weitere erhebliche Beeinträchtigung negiert. Diese Sofortwirkung sei jedoch in jeder Hinsicht unbelegt.

Die Annahme, Neunauge, Schlammpeitzger und Rapfen werden nicht betroffen, werde bezweifelt.

Es wird hierzu festgestellt:

Die Kohärenzmaßnahmen dienen dazu, den günstigen Erhaltungszustand der durch das Vorhaben erheblich betroffenen LRT Brenndoldenwiesen (6440) und Magere Flachlandmähwiesen (6510) im Netz Natura 2000, innerhalb der biogeografischen Region langfristig zu sichern. Da es sich bei den beiden Grünlandtypen um häufige und weit verbreitete Lebensräume in der Elbtalaue handelt, besteht nicht die Gefahr, dass die Mindestareale bzw. –Populationen der charakteristischen Arten unterschritten werden. Unter diesem Gesichtspunkt können die temporären Defizite des Netzes natura 2000 in Kauf genommen werden, wenn mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass nach einem gewissen Zeitraum eine noch nicht vollständig entwickelte Lebensraumfläche die eingetretenen Verluste ausgleichen wird (BMVBS 2008).

Das Erreichen des Entwicklungszieles der Maßnahmen hängt entscheidend von der Wahl des Standortes, den Bodeneigenschaften, dem Startsaatgut und der Pflege ab. Als Standorte für die Entwicklung von wechselfeuchten Grünland wurden ausschließlich Flächen im neugeschaffenen Vorland hinter den neuen Deichen gewählt, die regelmäßiger Überflutung bzw. Qualmwassereinfluss ausgesetzt sind. Damit ist die wichtigste Voraussetzung für den Erfolg der Maßnahme bereits erfüllt. Des Weiteren erfolgt die Umwandlung durch Mähgut- bzw. Heublumenansaat mit reifem Saatgut aus Zielbeständen. Während der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt eine 3-schürige Aushagerungsmahd von Ende Mai bis Mitte Oktober mit Abfuhr des Mähgutes. Im Anschluss ist eine extensive Bewirtschaftung mit 1 Mähgang / Jahr oder Schafbeweidung ab Mitte August geplant. Eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung der Kohärenzmaßnahmen erfolgte in der Überarbeitung des LBP und wird Bestandteil der Planfeststellung.

Auf die Bedeutung der einzelnen Flussabschnitte der Sude und Krainke für die Fischfauna wird bei der Beschreibung der einzelnen Fischarten eingegangen.

Die Nichtbetroffenheit von einzelnen Arten ist durch Fangprotokolle des FFH-Monitorings belegt und wird durch die Beschreibung der Lebensraumansprüche der einzelnen Arten sowie die Gewässermorphologie in den betroffenen Abschnitten der Krainke nachvollziehbar begründet.

Auf die Nebenbestimmungen II.1.5.6 und II.1.5.9 wird verwiesen.

IV.3.4 **NABU Niedersachsen**

Stellungnahmen vom 12.10.2009 und vom 07.06.2010 zur FFH – Ergänzung

Da der Wortlaut der Stellungnahme (bis auf wenige Sätze zu Punkt 12) exakt der Stellungnahme des BUND gleicht, wird auf die dortige Beantwortung verwiesen.

IV.3.5 **Wanderverband Niedersachsen**

Stellungnahme vom 12.10.2009

Es wird auf die Beantwortung des Antragstellers zu der Stellungnahme der The Stork Foundation verwiesen, da die Texte der The Stork Foundation in der Stellungnahme des Wanderverbandes Niedersachsen übernommen worden sind.

IV.3.6 **The Stork Foundation**

Stellungnahme vom 12.10.2009

Obwohl die Stiftung nicht zu den anerkannten Naturschutzvereinigungen zählt, soll sie als Teilnehmer des Runden Tisches an dieser Stelle behandelt werden.

In den gesamten Planunterlagen werde kein Bezug auf die DIN 19712 genommen. Nach DIN 19712 sei die Mindestanforderung eine Kronenbreite von 3m. Geplant werde aber durchweg mit 5m Breite. Die Notwendigkeit der breiteren Deichkrone werde nicht erläutert. Die Folge seien höherer Flächenverbrauch, mehr Materialbedarf, höherer Transportaufwand, höherer Kompensationsbedarf und finanzieller Mehraufwand.

Es wird hierzu festgestellt:

Die DIN ist Grundlage für die eingereichten Planungsunterlagen. Gemäß DIN 19712 sollte der Deich mindestens 3 m breit sein. Verläuft auf der Deichkrone ein Betriebs- oder Deichverteidigungsweg sind neben dem eigentlichen Fahrstreifen Bankette herzustellen, so dass sich hier bereits zwangsläufig eine Kronenbreite von 5 m ergibt. Bei einer geringeren Deichbreite ist die erforderliche Standsicherheit nicht gewährleistet, da die Sickerlinie im Deichkörper ansteigt und im Untergrund sowie im Deichkörper wegen der geringeren durchströmten Länge größere hydraulische Gradienten wirken. Besonders zu beachten ist die Auftriebssicherheit der binnenseitigen Deichabdeckung. Wegen der höher liegenden Sickerlinie ergeben sich hier größere auftreibende Wasserdrücke. Ein Aufschwimmen der Abdeckung hat unweigerlich Ausspülungen und einen Verlust der lokalen Standsicherheit und nachfolgend ein Versagen des gesamten Deiches zur Folge. Entsprechende Berechnungen befinden sich im Bericht der GGU 5490.4/09 vom 10.06.2009. Dieser Bericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Anmerkungen zur UVS:

Nördlich der Sude im Bereich Karhau befindet sich ein Kranichrevier, welches fast jährlich besetzt ist. Dieser Deichabschnitt sollte erst außerhalb der Brutzeit (März bis Juni) gebaut werden. Eine Revierbindung eines weiteren Paares befand sich 2009 in der sehr nassen Binsenfläche zwischen Schlosswald und Krainke (S. Hollerbach). auch in diesem Abschnitt ist durch Bauzeitenregelung die Störung zu minimieren.

Es wird hierzu festgestellt:

Falls zum Zeitpunkt der Bauausführung ein Brutrevier nördlich der Karhau oder zwischen Schlosswald und Krainke existieren sollte, sind Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorgesehen.

Auf die Nebenbestimmung unter II.1.5.14 ist zu verweisen.

Östlich von Preten an der geplanten Rampe 14/15 befindet sich seit mehreren Jahren eine Singwarte der Grauammer. Optimaler Neststandort ist der Böschungsbereich am ehemaligen Bahndamm mit seiner überständigen Vegetation. Durch den Deichbau gehen die Singwarten und der Nistbereich verloren. Zwei weitere Reviere liegen unmittelbar am ehemaligen Eisenbahndamm bei Dellien (Station 0+100 und 0+350). Durch den Deichneubau werden beide Brutplätze überbaut.

Es wird hierzu festgestellt:

Die Grauammer gründet ihren Neststandort in jedem Jahr in Abhängigkeit von Schlüsselfaktoren (offenes Gelände, lückige oder niedrige Vegetation) neu. Im Jahr der Kartierung (2007) lagen die Revierzentren innerhalb der mit Heckrindern bewirtschafteten Grünlandfläche in einer Entfernung von 30 und 200 m zum Deich. Es ist daher davon auszugehen, dass in dem großflächigen extensiv genutzten Grünlandbereich geeignete Ausweichmöglichkeiten zur Anlage von Nistplätzen für die Grauammer bestehen. Darüber hinaus tragen die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (ca. 8 ha Grünlandextensivierung und ca. 10 ha Grünlandumwandlung) zu einer Stärkung der lokalen Population der Grauammer bei.

Eine einheitliche Deichbreite von 28m und bei Geländehöhen von über 10m mit 16m Deichbreite sei zu grob. Ebenso müsse mit einer erheblichen Beeinträchtigung bis hin zur Zerstörung von vorhandenen Biotopen im Bereich der Geländeangleichung links und rechts des

Deiches gerechnet werden. Beispielhaft wurden hier 3 Deichquerschnitte aus den technischen Unterlagen herausgenommen, die eine deutlich größere Breite darstellen als in der UVP angenommen:

- Querschnitt 11 Sudedeich (Anlage 5.1.11) Deich mit Graben 41,20m
- Querschnitt 14 Sudedeich (Anlage 5.1.14) 38,00m
- Querschnitt 8 rechter Krainkedeich (Anlage 5.3.8) 36,45m

Eine grobe Berechnung des Flächenbedarfs vom beantragten Deich ergebe über 32ha. Nach Tabelle 52 beträgt der Flächenbedarf nur 25,45 ha. Es sei daher notwendig bei dem Variantenvergleich mit dem tatsächlich benötigten Flächenbedarf der drei Varianten zu arbeiten.

Es wird hierzu festgestellt:

Zum Zeitpunkt der UVS-Bearbeitung lagen noch keine exakten Daten für jede Variante vor, so dass, wie bei den vorausgegangenen Planfeststellungsabschnitten an Rognitz und Elbe, mit Durchschnittsbreiten für hohes und tiefes Gelände gearbeitet wurde, was zu vergleichbaren Ergebnissen für die untersuchten Varianten führte. Aufgrund des stark wechselnden Reliefs wäre eine exakte Darstellung der Deichbreiten für jede Variante erst nach vorheriger Vermessung für jede Trassenvariante möglich, was angesichts des zu erwartenden Erkenntnisgewinns zu einem unverhältnismäßigen Aufwand geführt hätte.

Falsch sei die Aussage der UVS, dass nur ein Oberflächengewässer bei Niendorf betroffen ist. Auch östlich Pretens wird ein Kleingewässer von ca. 50m² durch den Deich überbaut. Die Überbauung von 0,12 ha Gewässer nach Tabelle 61 in der UVP bezieht sich nicht auf den beantragten Deichverlauf. Nach den technischen Unterlagen linkes Krainkeufer wird erheblich mehr vom Gewässer für den Deichbau beansprucht. Auch an dieser Stelle weicht die Trasse der UVP deutlich von der beantragten Deichtrasse ab (s. techn. Unterlagen Karte 3.2.1)

Es wird hierzu festgestellt:

Es ist richtig, dass es aufgrund der Zwangspunkte östlich Preten (s. Pkt. 4.6) und beim linken Krainkeufer bei Niendorf zu höheren Eingriffen in Gewässer kommt, als ursprünglich angenommen, wobei dies alle Varianten betrifft und daher keine Auswirkungen auf den Variantenvergleich hat.

Bei der Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild könne der Konflikt südlich der Ziegelei nicht nachvollzogen werden. Hier sei kein gewachsener Waldrand vorhanden, da bereits ein Weg unmittelbar am Waldrand entlang führt. Da das Gelände höher als 10m ist, würde der Deich in diesem Bereich sehr niedrig ausfallen. Es wurde nicht untersucht, ob das Gelände im Wald so hoch liegt, dass ein Deich in diesem Abschnitt überflüssig wäre. Durch die Deichrückverlegung auf höherem Geländeniveau, wird durch geringere Deichhöhen und –breiten das Landschaftsbild weniger beeinträchtigt.

Es wird hierzu festgestellt:

Der dargestellte Konflikt bezieht sich auf drei Bereiche, wobei zwei Bereiche nördlich der alten Ziegelei gelegen sind. Er beinhaltet auch nicht nur die Störung des Landschaftsbildes sondern auch die Beeinträchtigung von Waldeidechsen-Biotopen. Auch wenn das Gelände relativ hoch liegt, wäre wie im Bereich des ehemaligen Bahndamms Dellien mit einer Überbauung des Waldrandes durch Anlage eines Deichverteidigungsweges und einem zusätzlichen 5 m breiten von Gehölzaufwuchs freizuhaltendem Unterhaltungstreifen auszugehen.

Zu den Einwänden im Hinblick auf den Baustellenverkehr und die Materialtransporte wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen der Gemeinde Amt Neuhaus verwiesen.

Es werde die Überbauung des LRT Weidenauenwaldbestand (WWS) auf 0,01 ha am östlichen Ortsrand von Preten als unvermeidlich eingeschätzt. Hier sollte unter Nutzung der Geländekante der Deich nach binnenseits bis zur Bebauungsgrenze nach FNP verschoben werden. Durch die Abweichung des beantragten Deichs von dem in der Raumempfindlichkeitskarte dargestellten Verlauf wird die Vermeidungsmöglichkeit nicht offensichtlich.

Es wird hierzu festgestellt:

Die Verschiebung der Deichlinie östlich von Preten in das Vorland ist erforderlich, da die vorhandene Verwallung auf Privatgrundstück verläuft und seitens des Eigentümers keine Bauerlaubnis für die Überbauung seines Grundstücks mit einem Deichverteidigungsweg erteilt wurde. Es wurde im Rahmen der Bauentwurfsplanung geprüft, ob ein Verzicht auf den Deichverteidigungsweg in diesem Bereich möglich ist, was jedoch von der Deichbehörde abgelehnt wurde. Der Trassenverlauf würde alle Varianten betreffen.

Nach erneuter Prüfung der Betroffenheit des östlich gelegenen Weidenauewalds wurde festgestellt, dass dieser gar nicht von der Baumaßnahme betroffen ist. Die Grenze des Biotops verläuft östlich angrenzend an den Deichverlauf, wobei es sich hierbei nur um Saumstrukturen aus niedrigen Weidengebüsch (BAS) handelt, während der lückige aus Baumweiden zusammengesetzte Auwald ca. 40 m weiter östlich endet. Die Abgrenzung in den Planunterlagen ist daher leider nicht korrekt und ist in der Ergänzung zur FFH-VP angepasst worden.

Bei der Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte wäre der geplante Gehölzrückschnitt zum Hochwasserschutz im Vordeichbereich der Elbe in die Betrachtung aufzunehmen und zu prüfen gewesen.

Es wird hierzu festgestellt:

Für die aus Hochwasserschutzgründen anstehenden Gehölzrückschnitte in den Landkreisen Lüneburg und Lüchow-Dannenberg wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis durchgeführt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 91EO* (Weichholz-Auenwald im Überflutungsbereich) kommt, so dass ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist und die Verluste/Qualitätsminderungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen sind (BRAHMS et al., N & L 41, (9), 2009). Es kann daher ausgeschlossen werden, dass (erst) im Zusammenwirken oder durch Summationswirkung mit anderen Plänen und Projekten die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird.

Alle FFH-Lebensraumtypen auf Altdeiche werden nicht berücksichtigt.

Es wird hierzu festgestellt:

Wie schon an anderen Stellen erwähnt ist die Erfassung der Altdeiche mit den überarbeiteten naturschutzfachlichen Unterlagen nachgeholt worden.

Zur Vermeidung von Störungen sei es notwendig, die Bauzeiten für jeden Bauabschnitt außerhalb der Brutzeit und Hauptrastzeit durchzuführen und im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung einzuhalten, damit auch die Grundanforderungen an ein EU-Vogelschutzgebiet erfüllt werden. Dabei ist das Vorgehen mit örtlichen Vogelkundlern abzustimmen.

Es wird hierzu festgestellt:

Störungen der Brut- und Hauptrastzeit sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Auf die Nebenbestimmung II.1.5.4 ist zu verweisen.

Anmerkungen zum LBP:

Die Altbäume außendeichs an der Station 0+500 bei R 1 und R 2 sind durch Änderungen des Trassenverlaufs zu erhalten. Ebenso kann die alte Eiche unmittelbar nördlich der Ziegelei durch minimale Trassenverschiebung erhalten bleiben. Große Bäume insbesondere Eichen sind prägende Landschaftselemente und potentielle Lebensräume des Eremiten.

Es wird hierzu festgestellt:

Der Erhalt der Altbäume wurde vor Baubeginn geprüft. Sofern die Bäume im 5 m –Unterhaltungstreifen standen, mussten diese aus Gründen der Deichsicherheit entfernt werden. Auf die Nebenbestimmung II.1.1.3 ist zu verweisen.

Auf Grund des touristischen Potentials seien auf allen Deichen Fahrradwege einzurichten, so auch auf dem Bahndamm zwischen Dellien und Preten, wo auch jetzt schon ein Radweg auf dem Damm verläuft.

Es wird hierzu festgestellt:

Der Ausbau des Radwegenetzes ist wünschenswert, jedoch nicht Aufgabe des Vorhabenträgers und dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Beschreibung der Flächenversiegelung beschränke sich nur auf den 3m breiten Deichverteidigungsweg. Nicht ersichtlich sei, ob die Zufahrten zum Deichverteidigungsweg auch zu Flächenversiegelungen führen und ob diese berücksichtigt wurden. Durch den geplanten Rückbau des Wirtschaftsweges Dellien – Rosien im Flurbereinigungsverfahren bestehe hier die Möglichkeit Fläche zu entsiegeln.

Es wird hierzu festgestellt:

Die Flächeninanspruchnahme ist in den Lageplänen getrennt nach Überbauung, Teilversiegelung und Versiegelung dargestellt. Die Zufahrten sind dabei ebenfalls berücksichtigt und bilanziert.

Die Abtragung des Altdeiches führe zur Vernichtung von FFH-LRT und müsse ausgeglichen werden.

Es wird hierzu festgestellt:

Wie oben bereits angeführt ist diesem Einwand mit der Überarbeitung der Unterlagen gefolgt worden.

Zum Einwand in Bezug auf den Rosiener Schöpfwerksgraben wird festgestellt:

Zur exakten Umsetzung der Maßnahme erfolgten Abstimmungen mit allen Beteiligten im Rahmen der Bauausführung.

Auf die Zusage II.2.10 wird verwiesen

Die Kompensationsmaßnahmen E 2 bis E 4 seien auf Grund des Bodenauftrages selbst ein Eingriff und müssten daher ausgeglichen werden. Als Ausgleich für den Deichbau können diese nicht angerechnet werden.

Es wird hierzu festgestellt:

Die geplanten Bodenablagerungen auf den Maßnahmen E2 –E4 finden auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen statt, deren Böden in ihrer natürlichen Schichtung und Zusammensetzung bereits erheblich gestört sind. Da es sich bei dem abzulagernden Material überwiegend um sandiges Material aus den Gewässerherstellungen handelt, trägt der vorgesehene Bodenauftrag zur Aushagerung bei, was Voraussetzung für die Entwicklung artenreicher standorttypischer Grünlandflächen ist und daher positiv zu bewerten ist.

Eine Begrenzung des Deichverteidigungsweges mit Bordsteinen sei aus Artenschutzgründen grundsätzlich abzulehnen. Die alleinige Nutzung des Deichverteidigungsweges als Wander- und Radweg mache den Einbau von Hochborden nicht erforderlich.

Es wird hierzu festgestellt:

Ein vollständiger Verzicht auf Hochborde ist nicht sinnvoll und vertretbar. Die Hochbordsteine am Deichverteidigungsweg werden zur Sicherung des Binnenböschungsfußes eingebaut (schwerer Technikeinsatz bei Deichverteidigungsmaßnahmen und Befahren mit landwirtschaftlichen Geräten). Eine Absenkung der Hochborde ist in festzulegenden Abständen sicherzustellen.

Auf Nebenbestimmung II.1.5.2 ist zu verweisen.

Zu dem Vorschlag für den umzusetzenden Beobachtungsturm bei Dellien wird festgestellt:

Die Art der Befestigung der Wegeanbindung wurde vor Beginn der Baumaßnahmen mit der Gemeinde und der Flurneuordnungsbehörde abgestimmt.

V. Begründung der Kostenentscheidung

Der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband trägt als Antragsteller gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg erhoben werden.



Gossen

VII. Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

BlmSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
16. BlmSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BlmSchV)) vom 12.06.1990 (BGBl. I. S. 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.2020 (BGBl. I, S. 2334)
32. BlmSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BlmSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021, 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG des Rates v. 21.05.1992, (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7-50)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (BGBl. I S. 2048)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 732)
NEIbtBRG	Gesetz über das Biosphärenreservat "Nds. Elbtalaue" vom

	14.11.2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451, 505)
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911)
StVO	Straßenverkehrsordnung in der Neufassung vom 06.03.2013 (BGBl. I, S. 367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3091)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VogelschutzRL	EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 2009/147/EG vom 30.11.2009 (ABl. der EG Nr. L 20 vom 26.01.2010)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (BGBl. I S. 882)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)
ZustVO-Deich	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Deichrechts (ZustVO-Deich) vom 29. November 2004 (Nds. GVBl. S. 549)